Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.

Heft 14[1]

Reichspolizeirecht

Von

Dr. Robert Nebinger

Oberverwaltungsgerichtsrat in Stuttgart

1. Auflage

Leipzig 1939

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Fortsetzung auf Seite 4 des Umschlages

Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

14. Heft 4. Teil

Reichspolizeirecht

Von

Dr. Robert Nebinger

Oberverwaltungsgerichtsrat
in Stuttgart

1. Auflage

Leipzig 1939

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Vorwort.

Während auf dem Gebiete der Organisation bereits in großem Umfang eine Regelung für das ganze Reich vorgenommen werden konnte, gilt auf dem Gebiet des materiellen Rechts vorerst noch teilweise sehr verschiedenartiges Landesrecht. Es wird jedoch das Landesrecht durch den Polizeibegriff, wie er sich nach der Machtergreifung entwickelt hat und der für alle Länder in gleicher Weise maßgebend ist, wesentlich beeinflußt, so daß es schon aus diesem Grunde heute ein Reichspolizeirecht gibt. Dieses ist aber noch in der Entwicklung begriffen, wesentliche Punkte sind noch nicht geklärt, und erst wenn die zu erwartende Reichspolizeiordnung Gesetz geworden ist, wird ein wirkliches Reichspolizeirecht geschrieben werden können.

Aufgabe der heutigen Darstellung eines Reichspolizeirechts muß es sein, aus dem buntscheckigen Landesrecht das herauszuholen, was man unbeschadet der landesrechtlichen Besonderheiten als Reichspolizeirecht im Sinne einer Zusammenfassung von im wesentlichen allgemein anerkannten Grundsätzen des allgemeinen Polizeirechts bezeichnen kann, wobei besonders aufgezeigt werden muß, wie weit die Gedanken des Nationalsozialismus sich bereits auf dem Gebiete des Polizeirechts durchgesetzt haben und noch weiter durchsetzen müssen.

Solange eine Reichspolizeiordnung noch nicht vorliegt, erspart die vorliegende Darstellung das Studium des Landesrechts nicht völlig. Dies gilt insbesondere für die behördlichen Zuständigkeiten, auf die bei der großen Verschiedenheit in den Ländern im Raum eines kleinen Heftes nicht eingegangen werden kann.

Ein Polizeirecht in dem genannten Sinne zu schreiben war ein Wagnis. Wenn es trotzdem versucht worden ist, so geschah es, weil ein dringendes Bedürfnis nach einer derartigen Darstellung für alle diejenigen, die sich mit dem Polizeirecht zu befassen haben, unverkennbar ist.

Herrn Polizeipräsident a. D. Klaiber in Stuttgart gebührt verbindlichster Dank für sein dieser Arbeit entgegengebrachtes Interesse und für mancherlei Anregungen, insbesondere aber für die Beschaffung der Unterlagen für das fünfte Buch, dessen Ausarbeitung der Herr Herausgeber übernommen hat.

Stuttgart, im April 1939.

Nebinger.

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

AG	=	Ausführungsgesetz
ALR	=	preußisches Allgemeines Landrecht
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
DBG	=	Deutsches Beamtengesetz vom 26. 1. 1937
DGO	=	Deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935
DJ	=	Deutsche Justiz
DV	=	Deutsche Verwaltung
EG	=	Einführungsgesetz
GaG	=	Gaststättengesetz vom 28. 4. 1930
GewO	=	Gewerbeordnung
GS	=	preußische Gesetzessammlung
GVG	=	Gerichtsverfassungsgesetz
JW	=	Juristische Wochenschrift
KFG	=	Gesetz vom 3. 5. 1909 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen
LVG	=	preußisches Landesverwaltungsgesetz
MdJ	=	Ministerium des Innern
OVG	=	Oberverwaltungsgericht
PVG	=	preußisches Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. 6. 1931
RdErl.	=	Runderlaß
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
RGSt	=	Reichsgericht in Strafsachen
RGZ	=	Reichsgericht in Zivilsachen
RMBliV	=	Reichsministerialblatt der inneren Verwaltung
RVBl.	=	Reichsverwaltungsblatt
StGB	=	Strafgesetzbuch
StPO	=	Strafprozeßordnung
StVO	=	Straßenverkehrsordnung vom 13. 11. 1937
VGH	=	Verwaltungsgerichtshof
VO	=	Verordnung

Erstes Buch.

Die allgemeinen Grundsätze.

Zum Verständnis des Polizeirechts ist erforderlich, daß zunächst erkannt wird, was unter Polizei verstanden wird, wie die Polizei ihre Maßnahmen rechtfertigt, wo die Grenzen ihrer Gewalt liegen und an wen sie sich halten kann.

Erster Abschnitt.

Die Wandlungen des Polizeibegriffs.

Die Polizei eines jeden Zeitabschnitts hat den Polizeibegriff immer so verstanden, wie sie es zur Lösung ihrer Aufgaben und zur Erreichung ihrer Ziele für staatsnotwendig gehalten hat. Daher die Wandlungen des Polizeibegriffs.

I. Das Wort Polizei stammt aus dem Altertum.

1. Das griechische Wort „politeia" umfaßte, wie sich aus den räumlich engen
Verhältnissen des alten Griechenland erklärt, begrifflich zunächst sowohl
die Leitung (Politik) des Stadtstaats Athen (polis) wie auch den „geord-
neten Zustand des Gemeinwesens" überhaupt. Letzterem entsprach von der
Seite der öffentlichen Gewalt aus gesehen die Sorge für den reibungslosen
Verlauf des stadtstaat-bürgerlichen Lebens (Polizei).

2. Im späteren Sprachgebrauch (auch noch im alten Rom) trat der Ordnungs-
gesichtspunkt insofern in den Hintergrund, als man unter „politeia" in erster
Linie die republikanische Verfassung verstehen zu müssen glaubte (im Gegen-
satz zur Monarchie); damit verband sich aber der Gedanke einer allgemeinen
staatlichen Verwaltungstätigkeit.

3. Dieses Merkmal erhielt sich auch im Mittelalter. So gebraucht Karl der Große
das Wort Polizei in seinen Kapitularien im Sinn zwar der Sorge für die
gute Ordnung (police), aber nicht beschränkt auf die Abwehr von Störungen,
sondern allgemein im Sinn einer Wohlfahrtsförderung, wennschon unter
betonter Ausschaltung kirchlicher Angelegenheiten. Der Gaugraf war zugleich
Richter und Verwaltungsbeamter.

II. In diesem Sinn einer allgemeinen staatlichen Verwaltungs-
tätigkeit gelangte der Begriff „Politzey" Ende des 15. Jahr-
hunderts nach Deutschland.

1. Er findet sich zunächst in einer Nürnberger Verordnung vom Jahr 1492
und dann in den Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts. Die erste von
1530 enthielt neben Vorschriften für die öffentliche Sicherheit auch solche über
Vormundschaftswesen und Prozeßverfahren. Polizei war also damals unter
Ausschaltung der res ecclesiasticae (Kirchensachen) der Inbegriff aller Hoheits-
rechte (res politiae) sowohl des Reichs wie der langsam erstarkenden Territorial-
staaten und umfaßte somit die Staatstätigkeit im ganzen.

2. **Der nach Gutdünken dehnbare Begriff gab die erwünschte Unterlage für eine erweiterte staatliche Wirksamkeit.**

a) Eine Gliederung in Finanz-, Justiz-, Heeres- und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten gab es noch nicht; auch Gesetzgebung und Rechtsprechung war noch „Polizei".

b) Bemerkenswert ist (im Hinblick auf die neueste Entwicklung des Polizeibegriffs), daß engere Gemeinschaften wie die mittelalterlichen Zünfte gewisse Aufgaben der Polizei wahrgenommen haben (insbesondere Gewerbepolizei).

III. **Einen grundlegenden Wandel brachte das 17. Jahrhundert.**

1. **Verengerung des Polizeibegriffs.**

a) Man erkannte, daß auswärtige Angelegenheiten (politica), Steuersachen (sog. Kameralien) und Heeresangelegenheiten eine besondere Behandlung erforderten.

b) Die Justiz wird aus der Polizei herausgeschält. Dies war von praktischer Bedeutung, weil damit die Frage aufgeworfen war, ob sich der Untertan auch der Polizei gegenüber an das Gericht wenden könne (Justizstaat, Reichskammergericht).

Der Polizei verblieb nur noch die „Innere Verwaltung", damit aber auch die gesamten Kultur- und Wohlfahrtsausgaben. Gesetzgebung und Verwaltung wurden noch nicht unterschieden.

2. **Steigerung der tatsächlichen polizeilichen Machtbefugnisse innerhalb des** der Polizei **verbliebenen Gebiets.**

Diese Machtsteigerung stand in Zusammenhang mit der naturrechtlichen Auffassung, daß der Landesherr kraft staatsbegründende Vertrags das Recht habe, mit allen Mitteln für das öffentliche Wohl zu sorgen (jus politiae, landesherrlicher Hoheitsstaat, Patrimonialstaat). Die Macht des Landesherrn fand ihre Grenze nur an den sog. wohlerworbenen Rechten (jura quaesita), die der Untertan nachzuweisen hatte, und auch noch in solchen Fällen stand ihm gegebenenfalls ein Staatsnotrecht zu (jus eminens), wenn auch gegen Entschädigung.

IV. **Das 18. Jahrhundert** brachte die **neue Idee**, daß der Landesherr seine weitgehenden Befugnisse nicht mehr auf Grund einzelner Hoheitsrechte, sondern im Namen des von ihm vertretenen Staats in Anspruch nimmt **(Polizeistaat).**

1. **Der frühere Polizeistaat** ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

a) **Die bisherigen Schranken weichen** allmählich.

Der Untertan hat keine jura quaesita mehr. Der Fürst handhabt die Polizeigewalt, ohne einen Rechtstitel nachweisen zu müssen, nach freiem Ermessen bis in alle Kleinigkeiten des bürgerlichen Lebens hinein und fällt auch gelegentlich Machtsprüche in Rechtsangelegenheiten.

b) **Sicherheitszweck und Wohlfahrtsförderung** wurden **nicht geschieden.**

Die „Glückseligkeit" des Einzelnen, der nur noch Objekt der Staatsfürsorge ist, wurde nötigenfalls zwangsweise „befördert" (übersteigertes Bevormundungsprinzip). Die Unverbrüchlichkeit der vom Landesherrn erlassenen Vorschriften fehlte, denn auch die Gesetze galten nur als Verwaltungsregeln. Einen Rechtsschutz gegen Mißgriffe der Polizei gab es nicht.

2. **Im späteren Polizeistaat** traten gegen gewisse Willkürakte des Polizeistaats **Gegenwirkungen und Gegenströmungen** in Erscheinung:

a) **Man suchte die Gerichte als Bundesgenossen gegen die Verwaltung** heranzuziehen.

Man unterschied den Staat als Inhaber der öffentlichen Gewalt von dem Staat als Vermögenssubjekt und unterwarf den letzteren der bürgerlichen Rechtspflege (Fiskustheorie). Auf diese Weise wurden dem Untertanen, der sich unter dem Einfluß der französischen Revolution auf gewisse Grundrechte berief, Rechtsansprüche gesichert.

b) **Man kämpfte für den Vorrang des Gesetzes** auch **vor der Verwaltung.**

Das ausgehende 18. Jahrhundert hatte (im Anschluß an die Lehre von Montesquieu) den Gedanken zur Geltung gebracht, es sei zwar jeder Untertan der gesetzgebenden Gewalt des Staats unterworfen und müsse sich insofern Einschränkungen seiner natürlichen Freiheit gefallen lassen, dagegen gehe es nicht an, daß die vollziehende Gewalt in jedem Einzelfall nach ihrem Ermessen in die Freiheit des Staatsbürgers eingreife.

c) **Man erkannte** als **die eigentliche Aufgabe der Polizei** die **Abwehr von Störungen der öffentlichen Ordnung** (cura avertendi mala futura).

α) Befehl und Zwang wurden unter dem Einfluß der Aufklärung auf die Sicherheitsbewahrung beschränkt. Joh. Stephan Pütter hatte in seinem 1770 erschienenen Buch (Institutiones juris publici Germanici) das Polizeirecht als den Teil der höchsten Gewalt bestimmt, durch den die Sorge um die Abwehr solcher künftiger Uebel ausgeübt wird, die im Staatsinnern für die Allgemeinheit zu befürchten sind.

β) Die Wohlfahrtspolizei wurde zur Wohlfahrtspflege und die Polizei selbst war damit nicht mehr dasselbe wie die Innenverwaltung, sondern ein ihr nachgeordneter Unterbegriff.

3. **Dieser Entwicklung schloß sich** das **pr. ALR** (1794) **an**, das in § 10 II 17 bestimmte: **„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung** der dem publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden **Gefahren zu treffen, ist das Amt der Polizey".** An diesem Gedanken hat später auch das pr. PVG vom 1. 6. 1931 in seinem § 14 festgehalten.

V. **Unter** der **Einwirkung dieser Gesichtspunkte** entwickelte sich **der bürgerliche Rechtsstaat.** Auf Grund der von Kant entwickelten Rechtsstaatstheorie **übernimmt** der Rechtsstaat ohne weiteres die **Beschränkung der polizeilichen Tätigkeit auf die Schaffung von Sicherheit und Rechtsschutz.**

Daher das bekannte Kreuzberg-Urteil des pr. OVG (9, 353), das eine lediglich ästhetischen Zwecken dienende polizeiliche Maßnahme (Schutz eines Denkmals) für ungesetzlich erklärte.

1. Mit diesem auf die Sicherheitspolizei beschränkten Polizeibegriff verband sich, da Gewaltanwendung nur zur Gefahrenabwehr zu-

lässig sein sollte, die auf ein überstaatliches Naturrecht gegründete politische Forderung auf **Trennung von Gesetzgebung und Verwaltung.** Denn sonst sei, so meinte man, Gewaltanwendung auch auf anderen Gebieten zu besorgen, insofern keine Gewähr bestehe, daß sich der absolute Herrscher an die bestehenden Normen halten werde.

Nach Erfüllung dieser Forderung war der Landesherr bei der Gesetzgebung an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden.

2. Der Vorrang des Gesetzes war damit gesichert und auch **die Verwaltung unter Gesetzesherrschaft gestellt.** Sie hatte die ihr gesetzten Rechtsschranken den Untertanen gegenüber einzuhalten **(Gesetzmäßigkeit der Verwaltung)**; es entwickelte sich ein Verwaltungsrecht. Die Polizei hatte aber nicht nur die bestehenden Normen zu beachten, sondern war auch gehalten, sich bei allen ihren Maßnahmen auf ein Gesetz zu berufen **(Vorbehalt des Gesetzes).** Eine Garantie hatte in gewissem Umfang die Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu geben.

3. Es war nur die logische Folge dieser Entwicklung, wenn der **liberale Staat** schließlich ausdrücklich verfassungsmäßige **Grundrechte des Einzelnen anerkannte,** sog. Freiheitsrechte, die im Einzelfall nicht ausdrücklich vom Gesetz gedeckte Eingriffe der Verwaltung in Freiheit und Eigentum ausschlossen (vgl. insbesondere Art. 114, 115, 153 der Weimarer Verfassung).

VI. Der nationalsozialistische Staat der Rechtmäßigkeit der Verwaltung.

Angesichts sowohl der Mängel des Polizeistaats, der eine wahre Volksgemeinschaft nicht gewährleisten konnte, wie des liberalen Rechtsstaats, der die Polizei in Fesseln schlug und damit die staatliche Autorität lähmte, war es **ein Gebot der Zeit, daß** im Dritten Reich der **Polizeibegriff** einen **anderen Inhalt erhielt.**

1. **Gegenstand der Polizei** ist heute nicht mehr nur der Schutz der äußeren Ordnung und die Gefahrenabwehr, sondern vielmehr der **Schutz der in dem Volk ruhenden Gemeinschaftswerte.**

Neigte der liberale Staat dazu, der Polizei eine allgemeine Befugnis zum Einschreiten erst dann zu geben, wenn eine Not bereits vorhanden war, so stellt ein Staat, der die Befugnis für sich in Anspruch nimmt, in alle Lebensverhältnisse regelnd und ordnend insoweit einzugreifen, als es die Lebensinteressen des Volks erfordern, der Polizei die Aufgabe, ihm ausführend dabei zur Seite zu stehen. Der negative Zug des liberalistischen Polizeibegriffs ist also durch einen positiveren ersetzt. Der heutige Polizeibegriff ist kein Erkenntnisgrundsatz, sondern eine Handlungsmaxime.

2. **Der neue Polizeibegriff** bedingt nicht nur eine neue, an die Stelle der liberalistischen Forderung nach Gesetzmäßigkeit der Verwaltung tretende Grundlegung der Polizeigewalt (vgl. hierüber

unten S. 13), sondern **schließt** auch **eine veränderte Aufgabe der Polizei in sich:**

a) **Aufgabe der Polizei** ist zwar nicht, „unmittelbare Wohlfahrtsförderung" zu treiben, wohl aber, **Hemmnisse zu beseitigen,** die **der Gemeinschaft und ihren Ordnungen aus der Außerachtlassung der Ordnungspflichten erwachsen;** insoweit ist im heutigen Polizeibegriff **ein wohlfahrtspolizeilicher Einschlag** enthalten.

Wenn der Einzelne heute vor sich selbst geschützt wird, so geschieht es nicht wegen einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung, sondern weil sein Leben als Volksgenosse erhalten werden soll (Vorgehen gegen Selbstmörder, Verbot lebensgefährlicher Darbietungen). Die Polizei wird auch bei groben Störungen des Wirtschaftslebens einschreiten und auch schon bei gewissen Belästigungen (z. B. Nachschleichen), sowie bei der Weigerung eines Wirts, den Gästen den Eintopf bereitzustellen oder bei der Benützung von Hunden als Zugtiere. Auch das Vorgehen gegen Nichtarier gehört in diesen Zusammenhang, sowie der polizeiliche Zwang zur Duldung erb- oder rassenkundlicher Untersuchung und zur Entnahme von Blutproben zwecks Abstammungsfeststellung (auf Grund von Art. 3 § 9 des Ges. v. 12. 4. 1938, RGBl. I S. 381). Ferner auch die polizeiliche Einweisung Obdachloser in leerstehende Wohnräume; diese Maßnahme braucht heute nicht mehr mit dem Hinweis auf die Gefahr eines unmittelbar bevorstehenden polizeiwidrigen Zustands begründet zu werden.

b) **Auch die Bekämpfung nur mittelbarer Angriffe gegen die Volksgemeinschaft liegt in dem heutigen Polizeibegriff** begründet, wie etwa das Vorgehen gegen Nörgler oder gegen Lobredner sowjetrussischer Zustände usw.

Es ist nicht notwendig, daß die Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bereits eingetreten ist oder auch nur „ernstlich bevorsteht". Man braucht (vgl. die Entscheidung des pr. OVG über die Eintragung von Verkehrsstrafen in die Führerscheine — JW 1937, 1839; pr. OVG 72, 384) nicht mehr die schwierige Unterscheidung von konkreter aktueller und abstrakter oder potentieller Gefahr. Der Umstand, daß man an dem Erfordernis der „drohenden Gefahr" zu lange festhielt, erschwerte anfangs die Ausbildung des zivilen Luftschutzes; man behalf sich zunächst mit § 368 Ziff. 8 StGB, bis schließlich das Luftschutzgesetz eine Regelung schuf.

c) **Der heutige Polizeibegriff umfaßt** auch **erzieherische Aufgaben.** Der Grundgedanke ist dabei, daß die Polizei nicht nur den gegenwärtigen Stand der Volksgemeinschaft zu schützen, sondern auch die ungestörte Fortentwicklung auf den erwünschten Zustand hin zu fördern hat.

Die Polizei wird, obwohl nicht der Besitz, sondern nur der Handel mit
unzüchtigen Schriften verboten ist, nichtsdestoweniger unzüchtige
Schriften oder Bilder wegnehmen, wo sie sie findet. Sie wird auch
nicht nur Verkehrssünder in Zwangsunterrichtsstunden zu er-
ziehen suchen, sondern auch gegen gewissenlose Unterhaltspflich-
tige, gegen Verschwender, gegen die Nacktkulturbewegung (RdErl.
d. pr. MdI v. 3. 3. 1933) sowie gegen Damenboxkämpfe und dgl. vorgehen.

d) **Auch Eingriffe in reine Privatangelegenheiten** sind heute **zulässig.**

Die Polizei darf zwar in das Privatrecht nicht eingreifen, wird aber ein gemeinschaftswidriges Verhalten nicht dulden. Sie wird deshalb gegen das Aufhängen des Bildes eines Kommunistenführers einschreiten und sie wird in groben Fällen auch private Interessen schützen, z. B. also den Möbelwagen festhalten, mit dem die Ehefrau während der Abwesenheit entgegen dem Willen des Ehemannes dessen Möbel fortzuschaffen sich anschickt.

e) **Keine politische Neutralität der Polizei!** Dies zeigt namentlich die Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei. Es gibt keine legale Opposition im Volke, die sich von der Mitarbeit ausschließen dürfte.

Zu a—e). Ein gewisser Schutz der Gemeinschaftsordnungen liegt auch bei den Sondergemeinschaften selbst (sog. „Selbstpolizei" der berufsständischen Einrichtungen mit ihrer umfassenden Ehrenordnung).

3. **Nach all dem** wird die **Polizei** zutreffend **„Arm der Gemeinschaft"** genannt, der die Ordnungspflichten des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft durchsetzt. **Zugleich** ist sie auch der **Arm des Staats, der die Gemeinschaftsordnungen gewährleistet.** Der einzelne Volksgenosse ist dem Staat „untertan" und hat deshalb nicht nur Gemeinschaftspflichten (moralischer Art), sondern unbestreitbar auch die Rechtspflichten, die ihm die Obrigkeit durch Gesetz, Verordnung oder Verfügung auferlegt (Polizeibefehl, vgl. unten S. 37). Untertanenverhältnis und Ordnungspflichten schließen sich nicht aus.

Zweiter Abschnitt.

Die Rechtsgrundlagen der Polizeigewalt.

„Die Grundbegriffe müssen in Ordnung sein."
Himmler, Reichsführer SS u ChdDtP.
11. 10. 1936.

I. Entwicklung des Problems.

Kein Staat läßt sich vorwerfen, daß seine dem Schutze des Volks dienenden Maßnahmen nicht rechtmäßig seien; er gibt ihnen daher eine „Rechtsgrundlage".

I. **Zur Schaffung der „Rechtsgrundlage"** stehen **zwei Wege** offen:

1. **Der Hinweis auf die Staatsidee** und die Sorge für das öffentliche Wohl, vermöge deren der Wille des Gewalthabers schlechthin maßgebend ist, mag er nun in allgemeinen Anordnungen oder für den Einzelfall ausgesprochen werden.

Weder eine geschriebene noch eine ungeschriebene Norm bindet den Polizeistaat; die Staatsraison erscheint als ethisches Gebot. Das Wort „Salus populi suprema lex esto" wird auf den Fall der Staatsnotwendigkeit umgebogen.

2. **Der Hinweis auf einen rechtsatzmäßigen Unterbau;** die Norm i. w. S. Die Norm kann sein:]

a) **Ungeschrieben,** und zwar:

α) **Gewohnheitsrecht,** d. h. ungesetztes Recht, das im Volk oder innerhalb eines Teils des Volks tatsächlich und in der Ueberzeugung der rechtlichen Notwendigkeit lange Zeit hindurch fortdauernd gleichmäßig und allgemein geübt wird.

So war in einer Reihe von Ländern, besonders in Bayern, Sachsen und Württemberg, die Handhabung der Polizeigewalt weithin auf Gewohnheitsrecht gegründet, ohne daß man hiebei von einer Generalvollmacht sprechen zu müssen glaubte. Es handelte sich in der Hauptsache um vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht, von dem man annahm, daß es nach dem Willen des Gesetzgebers auch in der späteren Zeit fortdauern sollte.

β) **Aus dem Polizeibegriff abgeleitet.** Eine solche Ableitung (Abstraktion) ist immer dann normativ, sobald ein bestimmter Polizeibegriff vorhanden und feststellbar ist.

So wird in einer Entscheidung eines Oberverwaltungsgerichts ausgeführt, „daß den Polizeibehörden als Ausfluß der in der allgemeinen Staatsgewalt enthaltenen Polizeigewalt das Recht zustehe, in dem ihrer Fürsorge anvertrauten Bereich der öffentlichen Verwaltung und innerhalb ihrer gesetzlichen Grenzen die unumgänglich notwendige Ordnung im Gemeinwesen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung gegen drohende Gefahren zu schützen und hiebei die persönliche Handlungsfreiheit des Einzelnen entsprechend zu beschränken." Auf dieser Grundlage berief man sich auf „allgemeine polizeiliche Gründe" als Rechtsgrundlage in Fällen, in denen keine geschriebene Norm zur Verfügung stand (z. B. bei dem Verbot eines Vortrags). Der ungeschriebene Polizeibegriff kann sich den Zeitverhältnissen anpassen, ohne dadurch seine Bestimmtheit zu verlieren.

b) **Geschrieben.** Die „geschriebene Norm" (Norm i. e. S.) entspricht der **vom „bürgerlichen Rechtsstaat" geforderten „Generalvollmacht"** und wurde in Preußen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zwar nicht geschaffen, aber als bereits vorhanden erklärt.

α) In Preußen verfiel man, nachdem das pr. PVG vom 11. 3. 1850 zunächst nur die Grenzen der Zuständigkeit einzelner Behörden enger gezogen hatte, ohne auf das ALR Bezug zu nehmen, schließlich auf die im Rechtsstaat als Rechtsgrundlage verwertbare Bestimmung des § 10 II 17 ALR. Diese rein beschreibende Vorschrift erhielt durch das pr. OVG mit dem Hinweis, daß die allgemeine Rechtsüberzeugung des späteren 19. Jahrhunderts kraft Gewohnheitsrechts eine verbindliche Rechtsnorm daraus gemacht habe, den Charakter einer gesetzlichen Begriffsbestimmung und damit einer fest umgrenzten Ermächtigung, aus der dann im Wege der Auslegung eine ganze Rechtsprechung über Umfang und Grenzen der Polizeigewalt abgeleitet worden ist.

β) In Bayern werden Art. 102 AGStPO und Art. 51 Abs. 1 der Gemeindeordnung von 1927 neben dem bestehenden Gewohnheitsrecht als dieses mindestens zum Teil ersetzende Rechtsgrundlagen mitherangezogen.

II. **Die verschiedenartige rechtliche Grundlegung ist historisch und politisch bedingt.**

1. **Aufkommen des Liberalismus.**

Nach dem Ende des Metternich'schen Systems entsprach es dem liberalen Staatsgedanken, daß seit 1848 jeglicher Ausdehnung der „staatlichen Sphaere" auf Kosten der individuellen ein Riegel vorgeschoben und die **Polizei auf die Sicherungs- und Ordnungswahrung beschränkt** wurde. Man verlangte daher auch mehr und mehr den **Nachweis der polizeilichen „Ermächtigung"**.

a) In Preußen war die Ermächtigung für Polizeiverordnungen in dem Gesetz vom 11. 3. 1850 gegeben; die Ermächtigung für Verfügungen wurde aus § 10 II 17 ALR herausgelesen. Später schuf das pr. PVG vom 1. 6. 1931 in seinem § 14 die ausdrückliche Ermächtigung für beide Erscheinungsformen.

b) In Süddeutschland hatte man ein noch rechtstaatlicheres Verordnungsrecht als in Preußen, insofern eine auf eng umgrenzte Gebiete beschränkte Ermächtigung durch den Gesetzgeber Voraussetzung polizeilicher Rechtsetzung war (Bayr. PolStGB vom 26. 12. 1871, Württ. PolStG vom 27. 12. 1871). Der Bürger sollte nur solche rechtsatzmäßigen Einschränkungen seiner persönlichen Freiheit dulden müssen, an deren Festlegung er selbst mittelbar durch die unter seiner Mitwirkung gewählte Volksvertretung beteiligt war. Dagegen floß die Befugnis zu polizeilichen Verfügungen unmittelbar aus dem Polizeibegriff, ohne daß die Volksvertretungen hiegegen Einwendungen erhoben hätten.

2. **Die Weimarer Grundrechte.**

a) **Jeder Akt der öffentlichen Verwaltung,** der dem Untertanen die Pflicht zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen auferlegte, **bedurfte jetzt der Ermächtigung durch Rechtsvorschrift** („ — ist nur auf Grund eines Gesetzes zulässig"), sog. Vorbehalt des Gesetzes.

Die Rechtslage hätte sich deshalb mindestens für die süddeutschen Länder (denen eine allgemeine geschriebene gesetzliche Ermächtigung für polizeiliche Verfügungen fehlte) ändern müssen. Denn die „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung" erschien mit einer Verwaltungsübung, die der Obrigkeit anzuordnen erlaubte, was gesetzlich nicht verboten ist (Vorrang des Gesetzes), nicht gewährleistet.

b) **Der Versuch,** damit **durchzukommen, führte** nicht nur **zu** der kümmerlichen **Erfindung des „polizeilichen Notstands",** sondern auch **zu praktischen Mängeln,** da sich manche notwendige, insbesondere auf dem Gebiet der politischen Polizei liegende Maßnahmen nicht durchführen ließen und gewisse Vorkommnisse mitunter in einer dem polizeilichen Ansehen abträglichen Weise behandelt werden mußten.

Beispiel: Freisprechung eines Täters, der einen Polizeibeamten hinausgeworfen hatte, von der Anklage des Widerstands, weil der Beamte nicht das Recht gehabt habe, den Angeklagten ohne seine Zustimmung in seiner Wohnung zu vernehmen.

c) **Man half sich,** da die Polizei sonst lahmgelegt worden wäre, **mit der Auslegung, daß** nur ein der gesetzlichen Grundlagen entbehrender Eingriff unzulässig sei und daß **die in den einzelnen Ländern geltenden allgemeinen Grundsätze über** Begriff und **Aufgaben der Polizei „gesetzesgleich"** seien. Da auch § 10 II 17 pr. ALR ursprünglich nicht als Ermächtigung geschaffen war, so befand sich Preußen in ähnlicher Lage und war die „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung" eigentlich nirgends streng durchgeführt worden.

II. Die Lösung im Dritten Reich.

I. **Grundgedanken.**

1. **Negativ:** Die **Grundrechte** hat der nationalsozialistische Staat **beseitigt** und durch die VO vom 28. 2. 1933 an ihre Stelle die Pflicht des Staats zur Rechtswahrung gesetzt. Damit löste er die Vollstrecker des Staatswillens (die Polizei) von den Fesseln, die ihnen der Liberalismus angelegt hatte.

2. **Positiv:** Die Grundlage für die Lösung liegt in der **Erkenntnis der Gemeinschaftsordnungen,** die über das positive Recht hinausreichend und in den gesetzesfreien Raum hineinreichend als „transpositive Ordnungen" (Köttgen) die gesetzte Rechtsordnung des Staats mitumschließen.

a) **Ein weitverzweigtes Gefüge von Lebensordnungen** begleitet den Deutschen durch sein Leben und **bestimmt** seinen **Standort innerhalb der Volksgemeinschaft:** Der „Eigentümer" ist an die besondere Ordnung der ihm gehörigen Sachen gebunden, der „Gewerbetreibende" ist abgelöst vom „Berufsgenossen"; Rechtsgebilde, wie Ehre, Freiheit, Treuhänder, Mitarbeiter, Familie usw. tragen „ihr Recht in sich". **Dementsprechend empfängt auch** die Polizei **ihre inhaltliche Bestimmtheit** nicht mehr oder nicht mehr nur durch die Norm, sondern **durch die völkische Grundordnung,** aus der heraus und zu deren Schutz der Einsatz der polizeilichen Machtmittel erfolgt.

b) **Hier entfaltet sich** durch die Entwicklung eines vom „Nurnormendenken losgelösten Verwaltungsrechts" im Gegensatz zu der „Gesetz"mäßigkeit der Verwaltung **der Gedanke der Rechtmäßigkeit der Verwaltung,** denn „Recht" erscheint weniger in der Form des ordnenden Befehls, als vielmehr in der des geordneten Zustands.

II. Die Durchführung.

1. **Zunächst haben sich die Grundgedanken auf dem Gebiet der politischen Polizei durchgesetzt.**

a) **In gewissem Umfang geschah dies schon unter dem Gesetzesstaat.** Wollte sich dieser nicht selbst aufgeben, so mußte er unter Zurückstellung liberaler Hemmungen dem eigenen Schutz den Vorrang einräumen.

So setzte sich trotz des inneren Widerspruchs mit den Grundbedingungen des liberalen Staats wenigstens die Einrichtung **der politischen Polizei** durch. So war auch in Preußen (wie in den süddeutschen Staaten, in denen mangels geschriebener Rechtsgrundlagen diese Schwierigkeiten ohnehin nicht bestanden) eine ungeschriebene Rechtsgrundlage für die politische Polizei weithin schon vor dem Gesetz über die Errichtung eines geheimen Staatspolizeiamts vom 26. 4. 1933 (GS S. 122) anerkannt. Die späteren pr. Gesetze vom 30. 11. 1933 (GS S. 413) und vor allem vom 10. 2. 1936 (GS S. 21) haben diesen Rechtszustand nur formalrechtlich sanktioniert und ausgebaut.

Aber die **politische Polizei** beschränkte sich auf die Abwehr unmittelbar illegaler Angriffe auf die Staatsverfassung und verzichtete **auf die Abwehr weltanschaulicher Angriffe.** Sie setzte also ihre Macht nicht schon an der Stelle ein, wo die Wurzeln des Staats angegriffen wurden, der nur ideelle Angriff auf den Staat war immer noch „legal".

b) **Im Dritten Reich** ist **Staatsfeind** aber **jeder, der** dem **Volk,** dem **Staat und** der **Partei,** ihren weltanschaulichen Grundlagen und ihren politischen Maßnahmen **bewußt entgegenwirkt.**

Das pr. OVG hat versucht, den Anforderungen des nationalsozialistischen Staats mit Hilfe des früheren Polizeibegriffs (§ 14 pr. PVG) zu genügen, indem es die Begriffe Sicherheit, Ordnung, Oeffentlichkeit usw. entsprechend auslegte (Gehässigkeit, Spott usw. soll eine Verletzung des Ordnungsbegriffs bedeuten; nicht nur Ehe und Familie, Anstand, Treu und Glauben, sondern auch nationales Empfinden seien von der Polizei als „Ordnungsgüter" zu schützen). Nach richtiger Auffassung ist aber der Art. 14 pr. PVG gesprengt und gilt mindestens für die Tätigkeit der politischen Polizei, aber auch für die Einrichtungen mit ständischer Zuchtgewalt (Reichspressekammer, Reichskulturkammer usw.) nicht mehr (Polizei der Arm der Gemeinschaft).

2. **Die Anerkennung der ungeschriebenen Vollmacht der Polizei** als Rechtsgrundlage ihrer Maßnahmen ist z. T. noch im Anmarsch, z. T. hat sie sich **schon weithin durchgesetzt,** und zwar trotz der in der 1. DurchfVO zum Ges. über den Neuaufbau des Reichs vom 2. 2. 1934 erfolgten Rückübertragung der Ausübung der Hoheitsrechte auf die Landesbehörden **als Ausfluß einer umfassenden Reichspolizeihoheit,** mag diese sich auch von außen noch nicht als einheitliches Ganze darstellen, sondern als „ein Mantel aus mancherlei Stücken und Flicken" (Eichner). Dies bedeutet im einzelnen:

a) **Die Berufung auf Gewohnheitsrecht** ist **nicht mehr notwendig.** So kann z. B. die Schutzhaft in jeder Form

auf die rechtliche Grundlage des neuen Polizeibegriffs gestellt werden. Ebenso verhält es sich mit der von Reichs wegen durch den Erlaß des Reichsmin. d. J. v. 14. 12. 1937 eingeführten polizeilichen Vorbeugungshaft und den auf Grund dieses Erlasses gewissen Personen zu erteilenden polizeilichen Auflagen (Meldepflichten, Aufenthaltsverbote u. a.).

Wenn dieser Erlaß (Verwaltungsverordnung) den § 1 der VO des RPräs. zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 anführt, so bedeutet dies nur den Hinweis auf die durch diese VO erfolgte Beseitigung des der Anordnung einer Vorbeugungshaft früher entgegenstehenden Art. 114 der Weimarer Verfassung. Das Recht zur Verhängung fließt aber nicht aus dieser VO, sondern aus dem Polizeibegriff. Daher auch die gewählte Form eines Erlasses und nicht einer Verordnung.

b) **Auch andere rechtsatzfreie Einzelanordnungen** sind heute in Fällen **möglich,** in denen sie bisher nicht ohne weiteres getroffen werden konnten.

So läßt sich z. B. manches Verbot eines polizeiwidrigen Zustands unmittelbar als Ausfluß der Polizeigewalt rechtlich begründen. Insbesondere **bedürfen verpflichtende Verfügungen nicht mehr notwendig der** (da und dort bisher nicht vorhandenen) **ermächtigenden Rechtsnorm.**

Das gleiche gilt unter Umständen auch für **allgemeine Anordnungen.** So ist z. B. die in dem RdErl. d. Reichsinnenmin. v. 21. 7. 1936 (RMBliV. 1936, 1043) getroffene Anordnung, daß wegen Verletzung von Verkehrsvorschriften rechtskräftig verhängte Bestrafungen von Kraftfahrern im Führerschein eingetragen werden, unter dem Gesichtspunkt des der Polizei obliegenden Schutzes der Volksgemeinschaft rechtlich begründet, ohne daß die Form einer Polizeiverordnung erforderlich wäre (OVG v. 19. 11. 1937, RVBl. 1938, 147). Die vom pr. OVG versuchte Begründung mit § 14 pr. OVG (JW 1937, 1839) zeigt die Mängel dieser Rechtsvorschrift. Eine andere Frage ist, ob man sagen kann, daß die Unterscheidung in Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen ihre grundsätzliche Bedeutung verloren habe (Höhn, Best).

c) **Endlich hat** auch **das sog. polizeiliche Notstandsrecht,** das diejenigen Befugnisse umfassen sollte, die aus § 10 II 17 ALR oder anderen Gesetzen nicht hergeleitet werden konnten, und in § 21 pr. PVG Gesetzesform erhalten hat (polizeiliches Vorgehen gegen Nichtstörer), **im heutigen Recht keinen Platz mehr.**

Es ist kein Notstand, sondern **wirkliche Ausübung der Polizeigewalt im Dienste der Volksgemeinschaft,** wenn die Polizei z. B. bei einem Brand fremde Sachen zerstört oder wenn sie für einen Obdachlosen eine Wohnung beschlagnahmt. Es steht der Polizei schlecht an, sich auf ihre Not zu berufen. (Eine hievon zu unterscheidende Rechtsfigur ist das angebliche „polizeiliche Notrecht", das — mit Unrecht — in Anspruch genommen wird, um über angeblich veraltete Rechtsvorschriften hinwegzusehen.)

III. Reibungsflächen.

1. **Durch die bisherige Entwicklung** sind, wie auf der Hand liegt, **nicht alle Zweifelsfragen gelöst.** Von der einen Seite wird

der „Paragraphensklaverei" der Kampf angesagt und gerufen „Recht ist, was dem Volke nützt". Die andere Seite verweist mit Nachdruck auf das geschriebene Recht (etwa die Gewerbeordnung oder den § 14 pr. PVG) und warnt vor einem Verlassen des festen Rechtsbodens. **Sicher ist jedenfalls, daß Uebertreibungen von beiden Seiten zu Schaden führen.** Mit dem Satz „Recht ist, was dem Volke nützt" läßt sich kein Willkürakt decken oder das Gesetz beiseitestoßen. Andererseits bedarf das Gesetz vernünftiger Auslegung; soweit aber seine Aufhebung oder Überholung durch die Rechtsentwicklung nicht eindeutig nachgewiesen wird, bleibt es Richtschnur und Maßstab.

2. **Vorbildlich erscheint** § 2 der **Danziger Rechtsverordnung über die Polizei** v. 11. 1. 1937, wo es heißt: „Die **Polizeibehörden haben** die **notwendigen Maßnahmen** zur Durchführung ihrer Aufgaben **nach pflichtmäßigem Ermessen zu treffen** unter Würdigung der Bedeutung des zu schützenden Werts und der innerhalb der Volksgemeinschaft berechtigten Belange der durch die Maßnahme Betroffenen".

Der Gemeinschaftsgedanke tritt hier in den Vordergrund; er erfordert höhere Selbsteinschränkung zur Vermeidung der Störung von Gemeinschaftsbelangen, aber auch den Verzicht auf Abwehrschutz für eigene Belange zugunsten überragender Gemeinschaftsbelange. Eine solche Vorschrift bedeutet nichts anderes als den Hinweis des Gesetzgebers auf die unmittelbar aus der Staatsgewalt selbst herausfließenden Befugnisse der Polizeigewalt und die Mahnung, mit dieser Gewalt keinen Mißbrauch zu treiben. Wer aber eine solche Vorschrift als „Generalvollmacht" ansehen will, mag es tun; sie ist jedenfalls spröder, d. h. einer Auslegung weniger zugänglich als § 14 pr. PVG. Gegen einen Ermessensmißbrauch einzuschreiten, ist dann gegebenenfalls Sache der Dienstaufsichtsbehörde oder des Verwaltungsgerichts.

Dritter Abschnitt.

Die Schranken der Polizeigewalt.

Gewisse Schranken der Polizeigewalt **sind gefallen,** und zwar durch die **Aufhebung der sog. „polizeifesten Grundrechte"** (VO des RPräs. v. 28. 2. 1933) und durch die aus dem erweiterten Aufgabenkreis der Polizei sich ergebende **Sprengung des § 14 pr. PVG** und der entsprechenden Ländervorschriften. Es wäre widersinnig und der Art der Staatsführung nicht entsprechend, wollte man die Staatsgewalt selbst in Paragraphen schlagen und damit die Voraussetzungen und Schranken der Polizeigewalt mit geschriebenen Rechtsätzen festlegen. § 14 bedeutet heute nur noch den kleineren Kreis innerhalb des ihn konzentrisch umschließenden größeren des neuen Polizeibegriffs.

Es gibt aber auch heute keine schrankenlose Polizeigewalt. Auch der Satz „Recht ist, was dem Volke nützt" darf nicht in diesem Sinn verstanden und verwertet werden, vielmehr liegen z. T. in dem heutigen Polizeibegriff selbst, z. T. in dem bestehenden Verwaltungsrecht die der Polizei gesetzten und von ihr zu beachtenden Schranken.

I. Keine Willkür.

Der der Polizei obliegende auf den Gemeinschaftsnormen beruhende Schutz der Volksgemeinschaft schließt begriffsmäßig jede Willkür aus. Somit ergeben sich — insoweit im Einklang mit § 14 pr. PVG — Schranken in folgender Hinsicht:

1. **„Pflichtmäßiges Ermessen" und „Notwendigkeit der Maßnahme"** sind **Voraussetzungen des polizeilichen Eingreifens.** Die Polizei hat pflichtmäßig zu prüfen nicht nur, wie sie eingreift, sondern auch, ob sie überhaupt einzugreifen hat, d. h. ob nach Lage aller in Betracht kommenden Umstände ein Einschreiten im öffentlichen Interesse zweckmäßig und notwendig erscheint.

   a) **Nur wenn ein Ueberwiegen des höheren allgemeinen Interesses** eine Abstandnahme von einem Einschreiten erforderlich macht, **darf die Polizei davon absehen, eine geringer zu bewertende Gefahr zu beseitigen.** Sie darf also z. B. bei gemeingefährlichem Rodeln nicht untätig zusehen (negative Schrankenbestimmung).

   b) **Andererseits verletzt die Polizei** die ihrem pflichtmäßigen Ermessen gesetzten Schranken auch dann, wenn **ihre** Maßnahme **ein Uebermaß** darstellt (positive Machtüberschreitung). Sie kann z. B. nicht die Niederreißung eines Hauses verlangen, wenn Ausbesserung genügt, oder Einstellung eines lärmenden Betriebs fordern, wenn Schalldämpfung möglich ist (**Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**).

   c) **Die Wahl des polizeilichen Mittels** zur Verwirklichung des polizeimäßigen oder Verhinderung des polizeiwidrigen Zustands **kann eine Ermessensüberschreitung darstellen** (Frage der Notwendigkeit). Wegen der Möglichkeit einer Typhusepidemie kann die Polizei nicht die Errichtung einer Wasserleitung verlangen. Andererseits wird keine Ueberschreitung vorliegen, wenn von einem Gastwirt verlangt wird, daß er seinen unbenützten Waldkeller zumauert, weil sich dort Gesindel aufzuhalten pflegt.

2. **Gefahren für die Allgemeinheit oder den Einzelnen sind abzuwehren, durch** die **die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht** wird.

   a) Der Schutz der öffentlichen Sicherheit umfaßt nach der dem pr. PVG beigegebenen Begründung „den Schutz der Allgemeinheit oder des Einzelnen gegen Schäden, die den Bestand des Staats oder seiner Einrichtungen oder das ungehinderte Funktionieren seines Organismus, oder die Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre des Einzelnen oder die das Vermögen im Sinne des Inbegriffs aller durch die geltende Rechtsordnung gewährleisteten dinglichen und persönlichen Rechte natürlicher und juristischer Personen bedrohen". An diesem Begriff hat das pr. OVG eine umfangreiche Rechtsprechung entwickelt und mit dem Hinweis auf die Elastizität des § 14 im wesentlichen mit Erfolg den Versuch unternommen,

auch den Anforderungen der heutigen Rechtsauffassung durch entsprechende ausdehnende Auslegung gerecht zu werden.

b) **Die öffentliche Ordnung** bedeutet den „**Inbegriff der Normen, deren Befolgung** nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen **als unentbehrliche Voraussetzung** für ein gedeihliches menschliches und staatsbürgerliches **Zusammenleben** erforderlich ist". Der Umkreis dessen, was dazugehört, läßt sich positiv nicht bestimmen (Drews). Auch hierüber sind zahlreiche auf alle Gebiete des bürgerlichen Lebens sich erstreckende Entscheidungen des pr. PVG ergangen. Selbst das Namensfeststellungsrecht der Polizei, z. B. einem angeblichen Kindsvater gegenüber, wurde mit dem Ordnungsbegriff in Zusammenhang gebracht; andererseits sollen Anordnungen zu erzieherischen Zwecken nicht gedeckt sein.

3. **Wohlfahrtspflege** hat die **Polizei grundsätzlich nicht zu treiben.**

Sie kann z. B. nicht die Schaffung von Sportplätzen anordnen oder (ohne besondere ermächtigende Norm, wie z. B. § 2 der VO über Baugestaltung vom 10. 11. 1936, RGBl. I S. 938) Landschaftspflege treiben. Ueber den „wohlfahrtspolizeilichen Einschlag" vgl. oben S. 11.

4. **Wo keine Verletzung von Gemeinschaftsnormen** in Frage steht, hat die **Polizei keine repressive Aufgabe.**

Sie ist z. B. nicht dazu berufen, aus eigener Entschließung eine Werbung bloß deshalb zu untersagen, weil der Werberat sie nicht genehmigt hat. Andererseits kann die Polizei gegen Schilder und Anschläge ohne Rücksicht ihrer Eigenschaft als Werbemittel ohne weiteres einschreiten, wenn dies zum Schutz polizeilich zu wahrender Belange (wie etwa des Landschaftsbilds) notwendig ist (Sächs. OVG v. 27. 1. 1938).

II. Beachtung des geltenden Verwaltungsrechts.

Der Unterschied des völkischen Führerstaats vom Polizeistaat liegt nicht zuletzt darin, daß die geltenden Gesetze nicht sowohl Richtschnur sondern auch Schranken bedeuten für die Polizei.

1. **Die sich aus dem gesetzten Recht ergebenden Schranken** hat die Polizei **einzuhalten.** Hervorzuheben ist folgendes:

a) **Nach der Machtübernahme** wurde durch gesetztes Recht:

α) **Die polizeiliche Betätigung auf dem Kulturgebiet** nahezu **ausgeschaltet.**

Vgl. besonders § 7 des Lichtspielges. vom 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 95), der die Feststellung, ob polizeiliche Belange hinsichtlich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit berührt sind, der Polizei wegnimmt und in die Hände der Prüfstelle legt, so daß die Ortspolizei einen Film nicht mehr verbieten kann (wie früher z. B. den Potemkinfilm.) — Vgl. auch § 9 des Theaterges. v. 15. 5. 1934 (RGBl. I S. 411). Die Tätigkeit der verschiedenen Abteilungen der Reichskulturkammer ist trotz ihres polizeiverwandten Inhalts keine „Polizei". Die Polizei ist nur verpflichtet, auf Ersuchen Hilfe zu leisten. Vgl. § 20 der 1. VO zur Durchf. des Reichskulturkammerges. vom 1. 11. 1933 (RGBl. I S. 797).

β) **Die frühere gewerbepolizeiliche Ueberwachung** den **ständischen Selbstverwaltungen übertragen.**

Die Präsidenten der Einzelkammern können Ordnungsstrafen festsetzen. So ist auch beim Reichsnährstand an Stelle der allgemeinen

Polizeigewalt eine umfassende Zwangsgewalt der Organisation selbst getreten; die 4. VO über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands vom 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 170) hat die gesetzliche Grundlage für die bäuerliche Marktordnung geschaffen.

b) **Dem vor 1933 gesetzten Recht** gegenüber wird die Auffassung vertreten, daß es nicht in derselben Weise bindende Rechtsnorm sei, wenigstens nicht insoweit, als es dem heutigen Rechtsdenken nicht mehr entspreche. Aber das Gesetz ist immer die höhere Norm.

So gestattet z. B. § 1 GewO den Betrieb eines Gewerbes jedermann, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Und § 143 GewO spricht aus, daß die Berechtigung zum Gewerbebetrieb — abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung — weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden kann. Das pr. OVG hat deshalb ausgesprochen, daß die Polizei grundsätzlich nicht befugt ist, die Eröffnung oder den Betrieb eines Gewerbes aus polizeilichen Gründen zu untersagen; sie kann nur gegen einen einzelnen bei einem Betrieb aufgetretenen Verstoß einschreiten. Das Sächs. OVG (23. 10. 1936; DV 1937, 61) und das Thür. OVG (4. 8. 1936; RVBl. 1936, 816) vertreten demgegenüber unter Beiseiteschiebung der genannten Bestimmungen der GewO die Auffassung, daß die Polizei die völlige Untersagung aussprechen könne, wenn die Gemeinschaftsbelange durch den Verstoß gefährdet werden. Das pr. OVG hat aber (vgl. z. B. RVBl. 1938, 517) an seiner Auffassung mit der zutreffenden Begründung festgehalten, daß die genannten Vorschriften der GewO vom Gesetzgeber noch nicht beseitigt seien; ihre Aufhebung sei nicht Sache des Richters. — So wird man auch nicht die in der GewO (§§ 57 ff.) für die Versagung eines Wandergewerbescheins aufgezählten Gründe durch weitere der Polizei im Einzelfall erwünschte vermehren können. Einer Zigeunerin darf nach einer Entscheidung des pr. OVG der Wandergewerbeschein nicht schon deshalb verweigert werden, weil ihre Unzuverlässigkeit (§ 57 b Ziff. 2 GewO) schon in der Tatsache begründet liege, daß sie Zigeunerin sei; der Nachweis von Tatsachen, die die Unzuverlässigkeit beweisen, darf nicht durch Vermutungen ersetzt werden (bestritten).

2. **Auch das ungesetzte aber anerkannte deutsche Verwaltungsrecht setzt** der Polizei **gewisse Schranken,** die sie zu beachten hat. So sei z. B. hervorgehoben:

a) **Eine Verordnung,** die mangels der erforderlichen Ermächtigung von der Polizei nicht erlassen werden könnte, wie z. B. ein allgemeines Gebot, zu beflaggen, **kann nicht dadurch umgangen werden, daß einzelne** (aus dem Polizeibegriff herausgeholte) **Verfügungen erlassen werden.**

Die Rechtsprechung ist solchen „Formenentartungen" (Verwendung einer Verfügung an Stelle der allein in Betracht kommenden Verordnung) bisher immer entgegengetreten. In groben Fällen, in denen dem Aufruf, zu beflaggen, aus niedriger Gesinnung keine Folge geleistet wird, gibt es andere Mittel (Konzentrationslager).

b) **Die Frage, ob die Polizei eine Handlung,** die nicht verboten ist, **nach Gutdünken erlaubnispflichtig machen kann, ist noch nicht gelöst.** Sie wird im Norden im allgemeinen bejaht, im Süden verneint.

c) **Die Polizei muß bei der Erlassung von Verwaltungsakten** (Polizeiverfügung, Polizeierlaubnis) die insbesondere für deren Abänderung und Zurücknahme **geltenden Grundsätze des Verwaltungsrechts beachten.** Vgl. näheres unten S. 44.

Auch der Fall der sog. falschen Adresse gehört hierhin. Indessen ist die Frage, ob sich die Polizei an den „Verursacher" oder an den „Gewalthaber" zu halten hat und ob sie ihre Grenzen verläßt, wenn sie in dieser Richtung nicht genau unterscheidet, heute nicht mehr von wesentlicher Bedeutung.

Vierter Abschnitt.

Die Polizeipflicht.

I. Die Grundlagen der Polizeipflicht.

Die Polizei darf bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht willkürlich beliebige Personen in Anspruch nehmen, sondern grundsätzlich nur diejenigen, die im Einzelfalle „polizeipflichtig", d. h. für ein, wie man sagte, „polizeimäßiges Verhalten" oder einen „polizeilichen Zustand" verantwortlich sind.

I. **Allgemeine Polizeipflicht.**

1. **Im preußischen Polizeirecht** hat sich im Gegensatz zu dem Polizeirecht der süddeutschen Staaten eine **„Lehre von der Polizeipflicht"** ausgebildet, die ihren **gesetzlichen Niederschlag in §§ 18—21 pr. PVG** gefunden hat. Diese (liberalistische) Grundlegung, die den Zweck verfolgte, genau die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen sich der Staat erlauben durfte, in den Rechtskreis des Einzelnen polizeilich einzugreifen, ist **heute im wesentlichen überholt,** und zwar **aus folgenden Gründen:**

   a) Es **bedarf** für die Begründung einer Polizeipflicht **heute keiner geschriebenen Normen mehr.** Die **Polizeipflicht ergibt sich** vielmehr im Einzelfall **unmittelbar aus dem Polizeibegriff** und dem Satz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz".

   b) **Der Gesetzgeber hat** den **Schutz der Gemeinschaftsordnung nicht ausschließlich der Polizei übertragen.** Zur Wahrung sind auch berufen:

      α) **Die berufsständischen Einrichtungen.** Die besonderen Pflichtordnungen des Handwerkers oder des Schriftleiters (Standesehre) sollen die Standesgenossen selbst schützen.

      β) **Die einzelnen Volksgenossen selbst,** z. B. durch die Gedanken der Verkehrsgemeinschaft. Vgl. § 1 StVO.

2. **Die Vorschriften der §§ 18 ff. pr. PVG** sind hiernach zwar als Rechtsgrundlage heute entbehrlich, bleiben aber als geschriebener **Ausdruck des geltenden Rechts** von Wert. Sie stellen **indessen** heute **keine unbedingt maßgebende Schranken** dar (bestritten).

II. **Besondere Polizeipflichten.**

Die besonderen Polizeipflichten **setzt das Gesetz** in Sonderfällen **unmittelbar fest.**

Beispiele: Die Einführung der Luftschutzpflicht im LSchG vom 26. 6. 1935 (§ 2), ferner die Pflichten der Fahrgäste von Kraftfahrzeugen, die nach § 25 der VO über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. 2. 1939 bestehen.

II. Die polizeipflichtigen Personen.

Auch das heutige Polizeirecht wendet sich in erster Linie gegen den Störer. Ausnahmsweise kann auch ein Nichtstörer polizeipflichtig sein.

A. Die Polizeipflicht des Störers.

I. **Handlungshaftung: Wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch das Verhalten von Personen gestört oder gefährdet wird,** so können sich die Polizeibehörden an diejenigen Personen halten, die die Störung oder die Gefahr verursacht haben (Handlungshaftung). Vgl. § 19 Abs. 1 pr. PVG.

Störer ist jeder, der objektiv eine polizeiliche Gefahr herbeigeführt oder der sich gemeinschaftswidrig verhält. Damit hat sich der bisherige Störungsbegriff erweitert.

Es „stört" mittelbar z. B. auch der, der in einer Privatwohnung und nicht zu öffentlichem Gehör die Internationale singt. Es ist auch keineswegs notwendig, daß die Störung zugleich gegen ein Strafgesetz verstößt; z. B. gefährliche Aufstellung eines Blumenstockes.

II. **Zustandshaftung.** Die **Störung** kann **auch durch den Zustand einer Sache** begründet sein (Zustandshaftung).

Für den polizeilichen Zustand einer Sache ist verantwortlich und als Störer anzusehen in erster Linie der **Eigentümer, aber außerdem** auch derjenige, **der die tatsächliche Gewalt über die Sache hat.** Vgl. § 20 pr. PVG.

Beispiele: Eigentümer und Mieter sind dafür verantwortlich, daß die Rolläden nicht auf die Straße und Felsblöcke aus einem Berggarten nicht auf begangene Wege herunterfallen. Eigentumsaufgabe schützt den Eigentümer nicht vor Erfüllung seiner Polizeipflicht.

Innerhalb eines privaten Wirtschaftskreises hört das öffentliche Interesse in der Regel auf. Der schlechte Zustand von Treppen mag gegen die Gemeinschaftsordnung verstoßen und damit heute als Störung angesehen werden, berührt die Polizei aber grundsätzlich nicht.

III. **Mehrere Störer.** Kommen im Einzelfall mehrere Personen als Störer in Betracht, so hat die Polizei die nach pflichtgemäßem Ermessen ausübende **Wahl, gegen wen sie vorgehen will.**

Beispiele: Bei Anlegung eines Misthaufens auf einem fremden Grundstück kann sie sich an den halten, der den Misthaufen angelegt hat, aber auch an den Grundstückseigentümer. Die Polizei kann sich sowohl an denjenigen halten, der ein bestimmtes Plakat angebracht hat, wie an diejenigen, die verkehrshindernd davor stehen. Sie kann sich sowohl an den Redner halten, der durch seinen Vortrag Aergernis gibt, wie auch an seine Stinkbomben werfenden Zuhörer.

B. Die Polizeipflicht des Nichtstörers.

Auch der Nichtstörer ist nicht unantastbar. Der polizeimäßige Zustand ließe sich häufig nicht herstellen, wenn sich die Polizei nicht auch an einen Dritten halten könnte.

I. Als Nichtstörer ist allgemein **verantwortlich der Gewalthaber des Störers**, soweit er nicht etwa schon ohne weiters als Störer aus Zustandshaftung anzusehen ist. Seine Haftung ist teils positiv geregelt (vgl. § 19 Abs. 2, 3 pr. PVG), teils gewohnheitsrechtlich begründet.

1. **Hiernach ist** für das polizeimäßige Verhalten der seiner Gewalt Unterworfenen **polizeipflichtig:**

a) **Wer die Sorge für eine nicht voll geschäftsfähige Person hat**, z. B. der Vater für das minderjährige Kind, das aus Handlungs- oder Zustandshaftung polizeipflichtig ist.

b) **Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt**, z. B. der Fuhrunternehmer für seinen Angestellten. Er haftet z. B., wenn dieser mit unbeleuchtetem Wagen fährt.

2. **Sind mehrere Gewalthaber polizeipflichtig**, so hat die **Polizei nach freiem Ermessen die Wahl**, an wen sie sich halten will.

Beispiel: Sie kann für die Beseitigung von Abfällen sowohl den Vater des minderjährigen Hauseigentümers heranziehen als auch den Fuhrherren, dessen Angestellter die Abfälle nicht ordnungsmäßig beseitigt hat.

II. **Polizeipflichtig** können **ausnahmsweise auch gänzlich unbeteiligte Personen** sein, und zwar in folgenden beiden Fällen:

1. **Wenn** die Beseitigung der **Störung oder** die **Abwehr der Gefahr auf andere Weise nicht möglich** ist. Vgl. § 21 pr. PVG. Dieser Gedanke kommt auch in § 330 c StGB zum Ausdruck.

a) **Der für diese Fälle** in der Rechtslehre **üblich gewordene Ausdruck „polizeilicher Notstand" ist abzulehnen.** Es gibt keinen „polizeilichen Notstand". Dieser Ausdruck ist eine zu beseitigende Resterscheinung der liberalistischen Lehre, die eine polizeiliche Maßnahme gegen Unbeteiligte gewissermaßen als Unrecht ansah und sich außer Stande fühlte, sie in Einklang mit dem Begriffe des Rechtsstaates zu bringen. In Wirklichkeit ergeben sich die **polizeilichen Befugnisse** hier ohne weiteres **aus dem Polizeibegriff und der Pflicht des Einzelnen,** zum gemeinen Nutzen beizutragen (unter Umständen gegen Entschädigung, vgl. § 70 pr. PVG.)

Beispiel: Die Polizei benutzt die Deichsel eines Wagens anlässig eines Straßenbahnunfalles als Hebebaum. Sie läßt ein Schaufenster wegen seiner das Publikum besonders anziehenden und daher den Straßenverkehr behindernden Auslage schließen. Den Ladenbesitzer kann man hier nicht als Störer ansehen, sondern allein das Publikum (bestritten). Auch die Fälle, in denen die Feuerlöschpolizei fremdes Eigentum für ihre Zwecke in Anspruch nimmt, gehören hierher.

b) **Die Grenzen**, in denen die Polizei gegen den Nichtstörer vorgehen kann, sind im § 21 pr. PVG festgelegt. Diese Grenzen sind heute zu eng. **Sie liegen heute lediglich in den allgemeinen Schranken der Polizeigewalt.**

2. **Wenn die unbeteiligten Personen über sogenannte Gegenmittel verfügen, durch die die Störung behoben werden kann.** Der Schutz, den man hier früher unbeteiligten Personen ängstlich gewährte, muß heute fallen.

Beispiel: Leerstehende Wohnungen sind das beste Gegenmittel gegen den polizeiwidrigen Zustand der Obdachlosigkeit. Freie Sicht ist ein erwünschtes Gegenmittel gegen Verkehrsunfälle. Die Polizei kann heute unbedenklich, soweit es geboten erscheint, gegen diejenigen vorgehen, die die Verfügung über das Gegenmittel haben, also nötigenfalls leerstehende Wohnungen beschlagnahmen und demjenigen die Bauerlaubnis verweigern, der durch Bestellung eines Bauwerks die freie Sicht zu beeinträchtigen droht.

C. Die Grenzen der Polizeipflicht.

Sie entsprechen den Schranken der Polizeigewalt. Es trifft nicht zu, daß der Einzelne gegenüber der Gesamtheit nur Pflichten habe. Da es ein Widerspruch wäre, wenn die namens des Staates handelnde Polizei dasjenige Maß von Eigenrechten, das der Staat anerkennt, willkürlich antasten wollte, so ergeben sich für die Polizei gewisse Bindungen.

I. **Grenzen bezüglich der freien Betätigung** von Personen.

1. **Der Einzelne kann nicht genötigt werden, sich** einer **unverhältnismäßig großen Gefahr auszusetzen.**

Beispiel: Ein Kraftfahrer braucht nicht einem Polizeibeamten zu folgen, wenn dieser ihn veranlassen will, in rasender Fahrt einen Autodieb zu verfolgen.

2. **Der § 1 GewO verwehrt der Polizei,** abgesehen von den in der GewO selbst oder in anderen Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen, den **Beginn eines Gewerbebetriebs oder seine Fortsetzung zu verhindern.** Vgl. oben S. 21.

II. **Grenzen bezüglich des Eigentums von Personen.**

1. **Besteht ein öffentliches Interesse an der Beseitigung eines Gebäudes,** z. B. zur Erweiterung einer Straße, so gibt es **nur** das Mittel der **Enteignung** gegen Entschädigung, aber **keine** Polizeipflicht zur Entfernung.

2. **Der „Gestörte" selbst ist grundsätzlich nicht polizeipflichtig.**

Beispiel: Wenn von einem höher gelegenen baufälligen Haus Steine auf andere Anwesen herabfallen, so kann den dort bedrohten Eigentümern nicht etwa der weitere Aufenthalt verboten werden. Es muß vielmehr gegen den Oberlieger vorgegangen werden.

Zweites Buch.

Die Erscheinungsformen der Polizeigewalt.

Erster Abschnitt.

Die allgemeine Anordnung.

I. Die Formen.

Abgesehen von der Form des Gesetzes gibt es **fünf Formen allgemeiner Anordnungen,** die scharf voneinander geschieden werden müssen; sie dienen zum Teil der unmittelbaren Handhabung der Polizeigewalt, zum Teil handelt es sich um verwandte, auch anderen Zwecken dienende, aber die Polizeiverwaltung trotzdem wesentlich berührende Formen.

I. **Die Polizeiverordnung.**

1. **Polizeiverordnungen** sind **polizeiliche Gebote oder Verbote,** die **für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen** gerichtet sind.

Diese in § 24 pr. PVG gegebene Begriffsbestimmung entspricht auch dem Polizeiverordnungsbegriff der anderen Länder: Es handelt sich um allgemeine Anordnungen einer Polizeibehörde, in denen diese auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung „für jeden, den es angeht", d. h. für einen gewöhnlich im voraus nicht bestimmten Personenkreis an einen gedachten Tatbestand anknüpfend (abstrakt hypothetisch) und somit mit dem Blick auf zukünftige ungewisse Vorkommnisse bestimmte Rechtsätze aufstellt, die grundsätzlich der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen und Gefahren von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen abwehren sollen. Die Polizeiverordnung ist Rechtsverordnung, sie setzt objektives Recht.

2. **Die Polizeiverordnung unterscheidet sich:**

a) **Vom Gesetz.** Die Polizeiverordnung ist abgeleitete Rechtsquelle, das Gesetz hat stets den Vorrang.

b) **Von der Polizeiverfügung.** Diese ist Einzelanordnung mit dem Blick in die Vergangenheit. Vgl. unten S. 40.

c) **Von der Verwaltungsverordnung.** Diese bedeutet lediglich eine Anordnung innerhalb des Kreises der Verwaltung ohne Rechtsatzeigenschaft, eine Dienstvorschrift.

II. **Die sog. Allgemeinverfügung.**

1. **Zweck der Allgemeinverfügung ist:**

a) **Entweder die Einhaltung der Vorschriften über** die Erlassung einer **Polizeiverordnung entbehrlich zu machen,** wenn (im angeblichen Gegensatz zur Polizeiverordnung) „ein konkreter Einzelfall" vorliegt.

b) **Oder angewandt zu werden,** wenn sich die Maßnahmen **gegen einen „bestimmten Personenkreis"** richtet.

2. **Die Rechtsform der Allgemeinverfügung** ist **bedenklich,** weil jeweils die Voraussetzungen entweder für eine Verordnung oder für eine Verfügung vorliegen werden.

Auch wenn anscheinend ein konkreter Einzelfall in Frage steht, z. B. ein Volksfest oder eine Seuche, fehlt kein Merkmal der Polizeiverordnung, und auch wenn sich die Anordnung an einen bestimmten Personenkreis richtet (die Gastwirte, die Hundebesitzer, die Eigentümer von Viehgehöften), so liegt trotzdem eine Verordnung vor, denn die Zahl derer, die es angeht, kann sich jeden Tag ändern, ist also unbestimmt. Auch die Beschränkung der Benützung einer bestimmten Straße durch die Verkehrspolizeibehörde durch Aufstellung von Verkehrszeichen ist keine Allgemeinverfügung, sondern Gemeingebrauchsregelung (vgl. III). Die in § 58 (b) pr. PVG genannten „allgemein verbindlichen Vorschriften" sind Polizeiverordnungen.

III. **Die Gemeingebrauchsregelung.**

1. **Gemeingebrauch** ist die **jedermann** ohne besondere Gewährung **zustehende Benützung einer öffentlichen Sache** (Straße, Platz, Wasserstraße); **ihn in die richtigen Bahnen zu lenken,** also nötigenfalls zu beschränken oder gar zu verbieten, ist **Sache der Polizei.**

2. **Grundlage der Gemeingebrauchsregelung** war bis zum Inkrafttreten des § 4 StVO allein der Polizeibegriff. Nunmehr gibt **§ 4 StVO** den Rahmen.

Die „Verkehrspolizeibehörden" (§ 47 StVO) müssen die **reichsgesetzlich vorgesehenen sachlichen Grenzen einhalten** (Notwendigkeit der Maßnahme aus einem der in § 4 StVO angeführten Gründe), **im übrigen aber sind die landesrechtlichen Vorschriften** über die Erlassung und Bekanntmachung von **Polizeivorschriften nach wie vor maßgebend.** Diese stellen aber an die Gemeingebrauchsregelung in der Regel nicht dieselben verfahrensrechtlichen Anforderungen, wie für die Erlassung anderer Polizeiverordnungen. Insbesondere genügt für die Bekanntmachung jede Form, bei der der Erfolg, daß die Anordnung dem Betroffenen auch tatsächlich zur Kenntnis gebracht wird, gewährleistet erscheint (Schilder, Wagrechthalten der Arme, Mitteilung in der Presse oder an Plakatsäulen z. B. vor einer Verdunkelungsübung usw.)

IV. **Die Satzung** (Statut, Ortsgesetz).

1. **Unter Satzung versteht man das von einer Gemeinde** zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten allgemein für das Gemeindegebiet oder für bestimmte Teile desselben, oder auch für

bestimmte Gruppen von Ortseinwohnern **geschaffene materielle Recht.**

Diese „autonome Rechtssetzungsbefugnis" beruht auf § 3 DGO vom 30. 1. 1935, bezieht sich aber nur auf „Selbstverwaltungsangelegenheiten" Da die Polizei aber, soweit sie von der Gemeinde ausgeübt werden kann, „Auftragsangelegenheit", d. h. eine vom Staat der Gemeinde aufgetragene Verwaltung, ist, können Polizeifragen nicht durch Satzung geregelt werden.

2. **In Grenzfällen,** in denen sowohl eine Selbstverwaltungsangelegenheit wie eine polizeiliche Angelegenheit angenommen werden kann, **hat die Gemeinde die Wahl, ob** sie den Gegenstand durch **Satzung oder** durch **Polizeiverordnung** regeln will.

   Vgl. z. B. die Reichsverordnungen über die Regelung der Bebauung und über Baugestaltung vom 15. 2. und 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 104 und 938). Nach § 18 DGO kann jedoch der Anschluß- und Benützungszwang bei den der Volksgesundheit dienenden öffentlichen Gemeindeeinrichtungen **nur noch durch** Satzung und nicht mehr durch Polizeiverordnung begründet werden. Die Satzung kennt auch grundsätzlich keine Androhung von Kriminal- und Zwangsstrafen (Ausnahme: § 18 Abs. 3 DGO).

V. **Anstaltsordnung und Anstaltspolizei.**

1. **Die Anstaltsordnung enthält** allgemeine Vorschriften, die eine Anstalt kraft der ihr zustehenden inneren Anstaltsgewalt (also nicht kraft gesetzlicher Ermächtigung) für die Benützung der Anstalt aufstellt, also **Verwaltungsvorschriften.**

   Die Anstaltsgewalt berechtigt die Anstalt nach öffentlichem Recht aber nicht nur zur Schaffung der Anstaltsordnung, sondern auch dazu, im Einzelfall gegen denjenigen Benützer zwangsweise vorzugehen, der sich in den ordnungsmäßigen Betrieb der Anstalt nicht fügt.

2. **Die Anstaltspolizei** tritt nach einer allgemeinen Norm des öffentlichen Rechts neben die innere Anstaltsgewalt als eine allgemeine, **gegen jedermann** gerichtete öffentliche Gewalt, der auch dritte Personen unterworfen sind (Wahrung des Hausrechts).

Soweit die gesetzliche Ermächtigung reicht, kann die Benützung **einer öffentlichen Anstalt,** wie etwa eines Schlachthauses oder eines Friedhofs, auch **durch Rechtsvorschrift** (Polizeiverordnung bzw. Satzung) **geregelt** werden; diese Regelung geht der Verwaltungsvorschrift vor.

II. Die Polizeiverordnung.

A. Die Ermächtigung (Delegation).

Keine Polizeiverordnung darf **ohne gesetzliche Ermächtigung** erlassen werden. Eine Befugnis der Polizeibehörden, lediglich auf Grund ihrer allgemeinen Aufgaben Polizeiverordnungen zu erlassen und deren Nichtbeachtung mit Strafe zu bedrohen, nimmt der nationalsozialistische Staat nicht in Anspruch. Dieser Standpunkt bedeutet keine Fortsetzung des liberalen Rechtsstaats mit seiner Gewaltentrennungsforderung, sondern, da im heutigen Staat Gesetzgebung und Leitung der Vollziehung in einer Hand vereinigt sind, den Vorbehalt der Entscheidung darüber, in welchem Umfang die Verwaltung Recht setzen soll.

I. **Wer ermächtigt die Polizeibehörde?**

1. **Zum Teil** unmittelbar **der Reichsgesetzgeber.** Vgl. z. B. § 28, § 37, § 38, § 114 c GewO, § 4 StVO, ferner die VO zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 und § 7 der 1. DurchfVO zum Luftschutzges. vom 4. 5. 1937 (sog. reichsrechtliche Spezialdelegation).

   a) **Soweit eine reichsgesetzliche Ermächtigung vorliegt, kann eine Ermächtigung durch Landesrecht nicht mehr in Frage kommen.** Auch sind die verordnenden Stellen in solchen Fällen nicht an die verfahrensrechtlichen Sondervorschriften der Länder gebunden.

   b) **Eine auf Grund von Art. 5 des Ges. über den Neuaufbau des Reichs vom 30. 1. 1934 erlassene VO des Reichsmin. d. J. vom 14. 11. 1938** (RGBl. I S. 1582) **ermächtigt als Teilstück des kommenden Reichspolizeirechts auch die Reichsminister selbst,** im Rahmen ihres Geschäftsbereichs (und selbstverständlich ohne die Schranken des § 14 pr. PVG) Polizeiverordnungen für das Reich oder für Teile des Reichs zu erlassen.

2. **Der Landesgesetzgeber** im Rahmen der ihm reichsrechtlich belassenen Zuständigkeit. Er ermächtigt:

   a) **In der Form der landesrechtlichen Spezialdelegation,** und zwar:

      α) **Entweder indem er ein Landesblankettstrafgesetz erläßt,** d. h. eine Strafvorschrift, deren tatbestandsmäßige Abgrenzung der Polizei überlassen wird, z. B. „wer die von der Polizei zum Schutz der Bevölkerung gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erlassenen Vorschriften übertritt, wird mit der Uebertretungsstrafe bestraft", vgl. § 5 CCStGB.

      β) **Oder indem er die Polizei unmittelbar zum Eingreifen auf irgendeinem Gebiet** und in irgendeiner Art und Weise für befugt erklärt. Vgl. § 14 Abs. 2 pr. PVG.

   b) **In der Form der landesrechtlichen Generaldelegation,** und zwar:

      α) **Entweder in der Form, daß der Landesgesetzgeber der Polizei die allgemeine Ermächtigung gibt, die vom Reichsgesetzgeber erlassenen Blankettgesetze** (z. B. § 368 Ziff. 8 StGB, § 146a GewO) **im Verordnungsweg auszufüllen.**

      Auch hier gibt die Ermächtigung nicht der Reichsgesetzgeber, sondern der Landesgesetzgeber, da davon auszugehen ist, daß jener mit seinen Blankettgesetzen gewisse landesrechtliche Polizeivorschriften „voraussetzt" und demzufolge die Ermächtigung dazu dem Landesgesetzgeber „vorbehält" (vgl. z. B. Art. 51 württ. PolStG). Nur die Strafe bestimmt sich nach dem Reichsrecht.

      β) Oder in der Form, daß der Landesgesetzgeber der Polizei ganz allgemein die Ermächtigung erteilt, im Rahmen ihrer Aufgaben polizeiwidrige Tatbestände begriffsmäßig zu bestimmen und ihrer Erfüllung die erforderliche Gegenwirkung (Sanktion) entgegenzusetzen.

In Süddeutschland besteht das System 2a (α) und 2b (α), in Preußen das System b (β). Beiden Systemen klebt etwas vom bürgerlichen Rechtsstaat an, dem süddeutschen, indem sich seine Ermächtigung nur auf eng umgrenzte und erschöpfend aufgezählte Gebiete bezieht und weil es nur eine vom Gesetz selbst ausgesprochene Strafandrohung kennt; dem preußischen (§ 24 ff., 33 pr. PVG), indem seine zwar weitgehende polizeiliche Rechtsetzungsbefugnis wiederum durch die von § 14 pr. PVG gezogenen Grenzen eingeschränkt werden soll.

II. **Stellung der ermächtigten Behörde.**

1. **Sie hat den Rahmen der Ermächtigung einzuhalten,** vgl. unten C I.
   a) Sie kann selbst nicht ermächtigen, es sei denn, daß ihr hierzu selbst eine Ermächtigung durch Gesetz erteilt worden wäre, wie z. B. in § 17 Abs. 2 GaG.
   b) Sie kann durch eine neue Verordnung über ihre eigene Verordnung (im Rahmen der Ermächtigung) hinausgehen, also z. B. eine sonst dem Straßenhandel geöffnete Straße über die Dauer eines Leichenbegängnisses vom Handel freihalten.
2. **Ein polizeiliches Notverordnungsrecht ist landesrechtlich** (z. B. in Baden, § 29 bad. PolStGB) **vorgesehen.** Das zu erwartende Reichspolizeigesetz wird aber wohl auch insofern mit der „polizeilichen Not" aufräumen.

B. Das Verfahrensrecht.

Das Verfahrensrecht ist **nur in geringem Teil reichsrechtlich geregelt,** wie z. B. durch die Vorschrift, daß Polizeiverordnungen, die das Gesundheitswesen betreffen, nur nach Anhörung des Gesundheitsamts erlassen werden sollen (§ 15 Abs. 6 der 2. DurchfVO v. 22. 2. 1935 zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens). **In der Hauptsache** ist das Verfahrensrecht **durch die Polizeigesetze der Länder** und im einzelnen nicht unerheblich abweichend geregelt.

I. **Hauptgesichtspunkte für die Regelung der Zuständigkeit** zum Erlaß von Polizeiverordnungen sind:

1. **Ob** die **Verordnung für einen größeren oder nur für einen kleineren Verwaltungsbezirk** erlassen werden soll (örtliche Zuständigkeit).

   Die Frage, ob trotz Zulässigkeit einer „orts"polizeilichen Vorschrift vom Bezirksamt eine bezirkspolizeiliche Vorschrift für einen einzigen Ortspolizeibezirk erlassen werden kann, ist bestritten, scheint aber z. B. für Bayern bejaht zu werden.

2. **Ob** sie **für längere Dauer oder** nur für einen **vorübergehenden Zweck** bestimmt ist.
3. **Ob** sie **dringlich** erscheint **oder nicht.**

Je nach den in Betracht kommenden **Verhältnissen kann der Polizeiverwalter selbständig handeln** oder mehr oder weniger
an die Mitwirkung anderer Verwaltungs-
körper (in Preußen Provinzialrat, Bezirksausschuß, Kreisaus-
schuß usw.; vgl. §§ 25—29 pr. PVG) gebunden sein. Prak-
tisch ist die Mitwirkung dieser Stellen mit der
Durchführung des Führerprinzips entweder beseitigt oder
auf eine bloße Anhörung beschränkt, so daß die sachliche
Zuständigkeit des Polizeiverwalters, wenn er selbständig handelt,
dadurch kaum berührt wird.

II. **Für den Erlaß der Polizeiverordnungen gilt** nach den insoweit im wesentlichen übereinstimmenden Landesgesetzen **folgendes:**

1. Die Polizeiverordnungen müssen in der ihren Inhalt kennzeichnenden **Ueberschrift** sich als Polizeiverordnungen bezeichnen und die **Gesetzesbestimmung angeben,** auf Grund deren sie erlassen sind; sie müssen ferner das Datum und **die Bezeichnung der verordnenden Behörde** enthalten.

   Daß sie auch die Angabe des örtlichen Geltungsbereiches enthalten müssen, schreibt z. B. § 32 pr. PVG vor.

2. Die Polizeiverordnungen müssen **ordnungsmäßig in den** hierfür in Betracht kommenden **Amtsblättern verkündet** werden.

   Hierüber vgl. § 35 pr. PVG und die entsprechenden Bestimmungen der anderen Länder, Art. 11 bayr. PolStGB, Art. 55 württ. PolStG. Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt ist nach dem Ges. vom 13. 10. 1923 nur für Reichsverordnungen vorgeschrieben; entsprechendes gilt für Polizeiverordnungen der Reichsminister nach der VO vom 14. 11. 1938. Art. 11 Abs. 1 bayr. PolStGB schreibt auch eine Mitteilung der orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften an die Gerichte vor. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens kann in der Verordnung selbst bestimmt werden, andernfalls gelten die landesrechtlichen Vorschriften (in Preußen § 36 pr. PVG, nach der eine Verordnung eine Woche nach dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt); so auch § 7 der genannten VO vom 14. 11. 1938.

III. **Insbesondere bezüglich** der **sachlichen Zuständigkeit** der verordnenden Behörde **besteht** (im einzelnen verschiedenartig ausgestaltet) **eine Kontrolle,** und zwar:

1. Soweit die Verordnung nicht von einer höheren Stelle erlassen ist, **eine Verwaltungskontrolle,** etwa in der Form der Einholung einer gesetzlich vorgeschriebenen Vollziehbarkeitserklärung durch die Dienstaufsichtsbehörde.

   In manchen Ländern beruht die Vorlegung des Entwurfs an die Dienstaufsichtsbehörde nur auf innerdienstlicher Anweisung. Vom Reichsluftfahrtminister genehmigte Polizeiverordnungen müssen selbstverständlich nicht mehr von der sonst zuständigen Aufsichtsbehörde für vollziehbar erklärt werden.

2. **Eine richterliche Nachprüfung auf die Rechtmäßigkeit,** veranlaßt durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine
auf Grund der beanstandeten Polizeiverordnung ergangene poli-
zeiliche Strafverfügung. Diese Rechtskontrolle ist aber
wesentlich eingeschränkt und z. T. (wie in Preußen) durch das an
die Stelle der Kriminalstrafe getretene Zwangsgeld beseitigt
(vgl. D).

C. Inhalt der Polizeiverordnung.

I. **Der Rahmen der Ermächtigung.**

1. **Auf Grund von Sondergesetzen erlassene Polizeiverord-
nungen können alle Vorschriften** treffen, die sich **im Rahmen
dieser Sondergesetzgebung** halten, auch wenn es sich um Dinge

handelt, die das Aufgabengebiet der Polizei grundsätzlich nicht berühren, wie z. B. der Naturschutz oder die Baugestaltung.

In Bayern sind sogar ortspolizeiliche Vorschriften zur Sicherung einer Steuer, z. B. der Gemeindegetränkesteuer, möglich (Art. 44 Abs. 2 bayr. GemeindeO).

2. **Im übrigen aber müssen die Polizeiverordnungen „polizeilichen Inhalt" haben.** Dem erweiterten Inhalt des Polizeibegriffs entsprechend würden hier verhältnismäßig weite Grenzen zu ziehen sein; nach bestehendem Recht sind aber für das Verordnungsrecht die der Polizei durch die gesetzliche „Ermächtigung" gezogenen Schranken maßgebend.

a) **In Preußen** muß sich die Verordnung als eine nach pflichtmäßigem Ermessen **notwendige Maßnahme zur Abwendung einer** (abstrakten) **Gefahr** darstellen und sich gegen polizeipflichtige Personen richten.

Es ist also z. B. nicht zulässig, zu verordnen, daß ein Marktstand vor Entrichtung des Standgelds nicht verlassen werden darf (fiskalische Gründe) oder daß bei der Anpflanzung von Bäumen bestimmte Abstände von der Grenze einzuhalten sind (bürgerlich-rechtliche Angelegenheit). Dagegen kann z. B. das Rauchen Jugendlicher auf der Straße oder der Aufenthalt der in der „Raufboldliste" eingetragenen Personen in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten u. dgl. stattfinden, auf Grund der allgemeinen Ermächtigung in Preußen ohne weiteres verboten werden.

b) **In den süddeutschen Ländern ist jeweils Inhalt und Umfang der besonderen ermächtigenden Norm maßgebend.**

So ermächtigt Art. 32 Ziff. 5 württ. PolStG die Polizei, „zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen" Verordnungen zu treffen. Mit dieser Vorschrift läßt sich zwar z. B. das Rauchen Jugendlicher verbieten, nicht ohne weiteres aber auch die Art der Aufstellung eines Lautsprechers. Auch kann nach dem süddeutschen Polizeirecht mangels besonderer Ermächtigung im allgemeinen eine Polizeierlaubnis nicht im Verordnungsweg eingeführt werden (was für Preußen im Rahmen des § 14 pr. PVG bejaht wird).

II. **Bestimmtheit.** (Vgl. § 31 Abs. 2 pr. PVG.)

Es sind Verordnungen für ungültig erklärt worden, die „durchgreifende bauliche Verbesserungen" oder „ordnungsmäßige Instandsetzung" oder die „übliche Badekleidung" angeordnet oder den Aufenthalt „in der Nähe" gewisser Betriebsstätten verboten haben. Auch darf sich eine Verordnung nicht auf eine Dienstanweisung oder gar auf ein „Lehrbuch für Hebammen" beziehen und diese damit zum Bestandteil machen. Dagegen ist eine **Bezugnahme auf andere Verordnungen oder rechtsatzmäßige Anweisungen** (wie z. B. das Arzneibuch und die Arzneitaxe) **zulässig,** ebenso die Bezugnahme auf eine vom Reichsnährstand veröffentlichte Liste gewisser Lebensmittelarten, oder die Verweisung auf einen bei den amtlichen Stellen aufliegenden Lageplan zur Kennzeichnung des örtlichen Geltungsbereichs einer Polizeiverordnung. Vgl. auch die Sondervorschrift des § 31 Abs. 2 pr. PVG.

III. **Kein Widerspruch mit dem Gesetz oder mit einer Rechtsverordnung einer höheren Behörde.**

1. **Eingriffe in die Gewerbefreiheit** können hier eine Rolle spielen, z. B. wenn für Fälle der Errichtung von Starkstromanlagen die Meldung bei der Polizei „zwecks besonderer Verpflichtung" verlangt werden würde. Oder ein **Widerspruch gegen Grundsätze des Strafprozesses.** So ist es z. B. nicht zulässig, wenn eine Polizeiverordnung einen Kraftwagenhalter mit Strafe bedroht, wenn er die verlangte Auskunft über die Insassen seines Wagens im Einzelfall verweigert. Oder ein **Widerspruch gegen das Freizügigkeitsgesetz,** wenn etwa Zigeunern das Lagern in einem Gemeindebezirk überhaupt und an jedem Platz von vornherein verwehrt würde (pr. OVG v. 5. 12. 1935).

Dagegen liegt kein Widerspruch gegen eine höhere Norm vor, wenn im Verordnungsweg gegen gewerbliches Fotografieren auf der Straße oder gegen die öffentliche Anpreisung eines Tierheilmittels eingeschritten wird, da die Verordnung in diesen Fällen nur die Art der Ausübung des Gewerbebetriebs, nicht aber dessen Zulassung betrifft.

2. **Polizeiverordnungen, die inhaltlich dieselben** oder weniger weitgreifende **Maßnahmen wie eine höhere Norm anordnen, sind nicht gültig.**

Die höhere Norm ist z. B. die DurchfVO zum Luftschutzgesetz (daher keine PolVO über den Ausbau von Luftschutzräumen) oder das Gaststättengesetz (daher keine PolVO über die Abgabe von Alkohol an Trunksüchtige). Feuerpolizeiverordnungen über die Entrümpelungspflicht sind dagegen insoweit wirksam, als sie (auf feuerpolizeiliche Gesichtspunkte gestützt) über die DurchfVO hinausgehen. Ob eine PolVO, die aus rein verkehrspolizeilichen Erwägungen in Ortschaften mit zahlreichem Fremdenverkehr das Anhalten von Personen zwecks Empfehlung geeigneter Unterkunftsräume allgemein verbieten würde, rechtsgültig wäre, ist bestritten.

3. **Eine „Ergänzung"** der Verordnung einer höheren Stelle **durch die untergeordnete ist nur zulässig, wenn** die **zu ergänzende Verordnung nicht erschöpfend** sein wollte.

Wenn z. B. die höhere Stelle Straßenreinigung vorschreibt, so kann die untere die Reinigungsmittel und die Reinigungszeiten vorschreiben; andererseits sind z. B. die polizeilichen Befugnisse hinsichtlich des Wandergewerbescheins minderjähriger Personen in § 60b GewO erschöpfend geregelt.

4. **Landesrechtlich** ist z. T. auch **angeordnet, daß** eine **Polizeiverordnung keiner Anordnung** (also auch keiner bloßen Verwaltungsverordnung) **einer höheren Behörde widersprechen darf.** Man hat davon auszugehen, daß dieser Grundsatz heute als herrschend anzuerkennen ist.

IV. **Polizeiverordnungen** dürfen **nicht lediglich den Zweck haben, der Polizeibehörde die ihr obliegende Aufsicht zu erleichtern** (vgl. auch § 31 Abs. 1 pr. PVG).

Sie kann also zwar z. B. den Verkauf von Speiseeis an Kinder verbieten, aber nicht verlangen, daß sich die Verkäufer mindestens 200 m von den Schulen entfernt

halten. So kann sie auch nicht das Aufstellen von Blumenstöcken vor den Fenstern verbieten, um der Ueberwachung des Ausgießens von Wasser auf die Straße überhoben zu sein.

D. Die Gegenwirkung (Sanktion).

I. Mögliche Formen.

Die Polizeiverordnung dient schon durch ihr Vorhandensein der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; wer sie übertritt, fordert damit eine Gegenwirkung heraus. Diese ist in doppelter Form denkbar:

1. **In der Form der Kriminalstrafe,** ausgehend von dem Gedanken, daß der Zuwiderhandelnde einen strafbaren Tatbestand erfüllt habe und daß in der kriminellen Abrügung nicht sowohl die Vergeltung für begangenes Unrecht liege, als vielmehr die Erziehung zu künftigem Wohlverhalten.

   Hierzu eröffnet § 6 Ziff. 3 EGStPO in Verbindung mit § 413 StPO den Weg, indem der Landesgesetzgeber für befugt erklärt wird, eine landesrechtliche Polizeigerichtsbarkeit in Gestalt polizeilicher Strafverfügungen auch bei Zuwiderhandlungen gegen Polizeiverordnungen einzurichten. Vgl. unten S. 88.

2. **In der Form eines Verwaltungszwangs,** ausgehend von dem Gedanken, daß Verwaltungswidrigkeiten, wie sie insbesondere mit Polizeiverordnungen bekämpft werden, grundsätzlich keine Kriminaldelikte sind, und es sich daher weniger um Bestrafung als um Herbeiführung künftigen polizeimäßigen Verhaltens handelt.

   Da die Androhung einer Kriminalstrafe reichsrechtlich kein notwendiger Bestandteil einer Polizeiverordnung ist, konnte bei Uebertretungen von Polizeiverordnungen die Androhung und Beitreibung eines „Zwangsgelds" für ausreichend und den Zwecken der Verwaltung besser entsprechend erachtet werden. Vgl. unten.

II. Die landesrechtliche Regelung.

1. **Die Form der Kriminalstrafe** ist insbesondere **in Württemberg und Baden** althergebrachten Rechts und in den Polizeigesetzen näher ausgestaltet.

   Man anerkannte die Notwendigkeit eines Zwangs grundsätzlich nur dann, wenn etwas zu vollziehen war, also insbesondere bei Einzelanordnungen, und verneinte sie, wenn es sich nur darum handelte, auf ein künftiges Wohlverhalten hinzuwirken. Der gegen die Strafverfügung reichsrechtlich zugelassene Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde von der Verwaltung lange Zeit nicht als lästig empfunden.

2. **Die Form des Verwaltungszwangs** wurde durch das pr. PVG **in Preußen** eingeführt:

   a) **Die Verhängung der kriminellen Uebertretungsstrafe** durch polizeiliche Strafverfügung ist dort also **auf die Fälle beschränkt,** in denen durch **Reichs- oder Landesgesetze** strafbare **Uebertretungen** normiert sind **oder durch Blankettgesetze** für die Uebertretung polizeilicher Anordnungen **ausdrücklich Kriminalstrafen** festgesetzt sind, a u ß e r d e m (nach § 33 pr. PVG),

   w e n n es sich um P o l i z e i v e r o r d n u n g e n handelt, die v o n e i n e m M i n i s t e r e r l a s s e n worden sind. S. unten.

   b) **Maßgebend für diese Regelung war theoretisch, daß die Polizeiverordnung nicht Ausfluß der Justizhoheit** sondern der Polizeihoheit ist, **und** praktisch — und das war ausschlaggebend —, **daß die Verwaltung die Nachprüfung ihrer Anordnungen durch die ordentlichen Gerichte nicht wünschte.** Auch soll durch die zahlreichen kriminellen Abrügungen der Sinn der Bevölkerung für den Ernst der Kriminalstrafen herabgedrückt worden sein. Nachdem das Kammergericht das neue preußische Verfahren für rechtswidrig erklärt hatte (weil es nicht angehe, die endgültige Entscheidung dem ordentlichen Gericht durch Landesgesetz zu entziehen), ist seine Zulässigkeit vom Staatsgerichtshof am 21. 6. 1932 bejaht worden und das pr. OVG ist dem beigetreten (90, 275).

   c) **Das preußische System verwischt,** wie nicht zu bestreiten sein wird, bei aller Zweckmäßigkeit **den Unterschied von Strafe und Zwang.** Ein bloß präventiver Zwang ist weder Beseitigung eines polizeiwidrigen noch Herstellung eines polizeimäßigen Zustands, also streng genommen überhaupt kein Zwang.

E. Unwirksamkeit.

I. Außerkrafttreten.

Eine Polizeiverordnung kann **aus verschiedenartigen Gründen** außer Kraft treten:

1. **Die Polizeiverordnung setzt** ihrer Geltungsdauer **selbst eine Beschränkung.** Eine dementsprechende „Soll-Vorschrift" enthält § 34 pr. PVG.

2. **In einer Reihe von Ländern treten Polizeiverordnungen,** die k e i n e B e s c h r ä n k u n g d e r G e l t u n g s d a u e r enthalten, **30 Jahre nach ihrem Erlaß außer Kraft.**

   So in Preußen (§ 34 pr. PVG). Für Polizeiverordnungen der Reichsminister sind 20 Jahre vorgesehen (§ 8 der VO v. 14. 11. 1938, RGBl. I S. 1582).

3. **Eine Polizeibehörde kann ihre Verordnung** grundsätzlich durch förmliche Polizeiverordnung **selbst wieder aufheben** o d e r a b ä n d e r n.

   Der Ausdruck „Aufhebung" wird in manchen Ländern (z. B. Preußen, vgl. § 37 pr. PVG) technisch gebraucht für die Rückgängigmachung einer Polizeiverordnung durch die erlassende Behörde. Diese Aufhebung bewirkt nicht ohne weiteres die Herstellung des früheren Rechtszustands. Für eine „aufhebende Polizeiverordnung" tritt eine Beschränkung der Geltungsdauer natürlich nicht ein; die Wirkung der abändernden erlischt zugleich mit der abgeänderten. An der Aufhebung oder Abänderung kann die Polizeibehörde auch im Dienstaufsichtsweg nicht gehindert werden (vgl. aber unter 4). Daß die verordnende Behörde im Einzelfall eine Abweichung von ihren Vorschriften erlaubt, ist grundsätzlich unzulässig.

4. **Die Dienstaufsichtsbehörden** sind grundsätzlich **befugt,** innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die **Polizeiverordnungen der nachgeordneten Polizeibehörde außer Kraft zu setzen.**

   Auch der Ausdruck „Außerkraftsetzung" wird technisch gebraucht (vgl. § 38 pr. PVG); die Außerkraftsetzung bewirkt ohne weiteres die Herstellung des früheren Rechtszustands.

a) In Preußen hat die Dienstaufsichtsbehörde mangels besonderer einschränkender gesetzlicher Bestimmungen in dieser Richtung **freie Hand**; sie kann also sowohl aus Rechtsgründen wie aus Zweckmäßigkeitsgründen außer Kraft setzen.

b) In anderen Ländern sehen die Polizeigesetze für die Außerkraftsetzung bestimmte gesetzliche Voraussetzungen vor (wie z. B. Art. 56 württ. PolStG, der neben Fällen „unzulässigen Inhalts“ auch Fälle von „Nachteilen für das öffentliche Wohl“ und von „Verletzung von Rechten Dritter“ erwähnt). Dies scheint entbehrlich.

Liegt irgendein Mangel vor, der der Aufsichtsbehörde Anlaß zur Außerkraftsetzung gibt, so ist die Polizeiverordnung „vernichtbar“.

5. **Die ordentlichen Gerichte können Polizeiverordnungen nicht aufheben,** sondern nur die rechtlichen Folgerungen aus einer von ihnen angenommenen Unwirksamkeit ziehen. **Dagegen** ist in den Ländern eine im einzelnen verschiedene **verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit** begründet. Der einzelne Volksgenosse kann gegen eine Polizeiverordnung höchstens „vorstellig werden“.

II. Nichtigkeit.

Polizeiverordnungen können auch nichtig sein.

1. **Der** (in Anbetracht der Einschränkung der ortspolizeilichen Rechtsetzungsbefugnis besonders in Preußen) **verhältnismäßig seltene Fall der Nichtigkeit** ist gegeben **bei absoluter** örtlicher oder sachlicher **Unzuständigkeit** oder **bei absoluter Untauglichkeit der Verkündigungsmittel** oder **bei unmöglichem Inhalt.**

Nach preußischem Recht ist eine Polizeiverordnung auch dann nichtig, wenn sie in ihrem Eingang nicht auf § 14 pr. PVG Bezug nimmt (RVBl. 1932, 695).

2. **Die Nichtigkeit kann** auch ohne besondere formelle **Aufhebung oder Außerkraftsetzung der Polizeiverordnung** (wennschon sich dies aus Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt) von jedermann **jederzeit** jedem gegenüber **geltend gemacht werden.**

Zweiter Abschnitt.

Die Einzelanordnung.

I. Begriff und Arten.

I. Begriff der Einzelanordnung.

Einzelanordnungen („Verfügungen“) sind **„Anordnungen der Polizeibehörde, die an bestimmte Personen** oder an einen bestimmten Personenkreis **ergehen und ein Gebot oder Verbot enthalten“** (so § 40 pr. PVG in Uebereinstimmung mit dem übrigen Landesrecht), mögen sie nun in der Form der sog. Polizeiverfügung, insbesondere einer Auflage, oder in der Form einer Erlaubnisverweigerung oder einer Strafverfügung ergehen.

1. **Weitere** Begriffe sind:

a) **„Polizeibefehl“.** Hierunter versteht man **jeden obrigkeitlichen Befehl, der unter polizeilichen Gesichtspunkten** dem Gewaltunterworfenen eine bestimmte **Handlung oder Unterlassung gebietet.** Er kann sowohl im Gesetz selbst (nicht raufen!) wie in einer Polizeiverordnung (nicht rauchen!) oder in einer Polizeiverfügung (den Schornstein reinigen lassen!) enthalten sein. Nicht jeder Polizeibefehl ist hiernach eine Einzelanordnung.

b) **„Verwaltungsakt“.** Hierunter versteht man **diejenigen** (mit der Verwaltungsbeschwerde anfechtbaren) **Verwaltungshandlungen, durch die** eine **Verwaltungsbehörde** in Ausübung der öffentlichen Gewalt **für den Einzelnen bestimmt, was für ihn Rechtens sein soll.** Dabei handelt es sich naturgemäß nicht nur um polizeiliche Maßnahmen.

2. **Ein engerer** Begriff sind die **„Polizeiakte tatsächlicher Art“.** So müssen gewisse polizeiliche Maßnahmen bezeichnet werden, die sich zwar mit einem Einzelfall beschäftigen, aber Verfügungen im Rechtssinn entweder deshalb nicht sind, weil sie von keiner Behörde erlassen werden, oder deshalb nicht, weil sie nicht anordnen, was Rechtens sein soll. Sie unterliegen deshalb auch nicht der Anfechtung mit der Verwaltungsbeschwerde. **Hierher gehören:**

a) **Die Weisungen der polizeilichen Vollzugsbeamten.** Diese erlassen keine Gebote oder Verbote; ihre Weisungen sind vielmehr entweder Hinweise auf die bestehenden Rechtsvorschriften und damit deren Vollziehung („Sie dürfen hier nicht parken!“) oder Hinweise auf ungesetzte Gemeinschaftsnormen und damit deren Vollziehung.

α) Der Gesetzgeber hat kraft positiver Bestimmungen Vollziehungsakte dieser Art mitunter als Bedingungen der Strafbarkeit in seine Normen aufgenommen (z. B. § 116 StGB „Aufforderung, auseinanderzugehen“ oder § 330c StGB „Hilfe zu leisten“ oder § 29 Ziff. 6 GaG „nach eingetretener Polizeistunde wegzugehen“) oder sie in Sonderfällen um ihrer besonderer Wichtigkeit willen mit einer gewissen Selbständigkeit bekleidet (vgl. § 2 StVO, wonach der Polizeibeamte z. B. das Befahren einer Einbahnstraße in Sonderfällen auch in sonst verbotener Richtung gestatten kann) und bei der Vollziehung von Gemeingebrauchsnormen sogar mit selbständiger Strafdrohung ausgestattet. Das macht diese Akte trotzdem nicht zu Verfügungen.

β) Die gegenteilige Sonderregelung in § 44 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 2 pr. PVG beruht auf dem Gedanken, daß der Vollzugsbeamte, soweit er aus eigenem Entschluß Gebote und Verbote an das Publikum richtet, als Beauftragter des Polizeiverwalters zu gelten habe. Diese Fiktion wird nicht aufrecht erhalten werden können. Wenn bei Nichtbeachtung der Weisung polizeilicher Zwang an-

gewendet werden muß, so ist es nicht die Weisung, deren Zwangsvollzug eintritt, sondern die übertretene Norm.

b) **Die sog. „unselbständigen Verfügungen“.** Die Polizei kann jederzeit das allgemeine Gebot oder Verbot an einen einzelnen Verpflichteten nochmals besonders ergehen lassen, auch wenn er nicht gegen die Verordnung verstoßen hat.

Z. B. Aufforderung zur Teilnahme an einer Feuerwehrübung unter Androhung des Zwangsgelds.

c) **Die polizeilichen Ladungen.**

Lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen bestimmt § 40 Abs. 2 Satz 2 in Verb. mit § 17 pr. PVG, daß wenigstens Vorladungen in Kriminalfällen als Verfügungen gelten sollen, also zwangsweise durchgeführt werden können. In anderen Ländern erzwingt man die Befolgung polizeilicher Ladungen mit der Zwangsstrafe oder wenigstens mit ihrer Androhung; die Praxis ist nicht einheitlich.

d) **Die allgemeinen Verwaltungshandlungen.**

Z. B. die Ablehnung eines polizeilichen Einschreitens, Androhung strafrechtlicher Verfolgung, Verweigerung eines Zeugnisses.

e) **„Die durch die Tat ausgedrückten Gebote“.**

Z. B. zwangsweise Wegnahme eines unbefugt getragenen Uniformstücks. Hier handelt es sich um reine Vollziehung; vgl. unten S. 54.

f) **Belehrungen, Warnungen** (vgl. unten S. 50, 60) und **Verwarnungen** (vgl. unten S. 50).

II. **Arten der Einzelanordnungen** (Polizeiverfügungen).

1. **Verpflichtende Verfügungen,** d. h. Verfügungen, **die** dem Gewaltunterworfenen **eine neue Rechtspflicht auferlegen.**

Ihre Rechtsgrundlage beruht in Preußen, soweit keine Sondervorschriften bestehen (wie z. B. § 11 GaG, der zum Schutz der Gäste, der Nachbarn usw., besondere Auflagen zuläßt, oder § 7 der 3. DurchfVO zum Luftschutzgesetz vom 4. 5. 1937, der den Ortspolizeiverwalter zur Erlassung der zur Durchführung der VO notwendigen Verfügungen ermächtigt), auf der **allgemeinen Ermächtigung des § 14 PVG**, in anderen Ländern auf Sonderermächtigungen, u. U. auch unmittelbar auf der Polizeigewalt selbst.

2. **Vollziehende Verfügungen.** Durch sie verlangt die Polizei ihrer Aufgabe gemäß die **Beseitigung eines** durch Verletzung einer Rechtsnorm eingetretenen **polizeiwidrigen Zustands.**

Wer z. B. unter Mißachtung des § 1 GaG eine Wirtschaft eröffnet und ein Schild angebracht hat, erhält die Auflage, die Wirtschaft zu schließen und das Schild zu entfernen. Einem Gastwirt, der in Automaten Branntwein feilhält, wird dies wegen Uebertretung des § 16 Ziff. 4 GaG untersagt. In beiden Fällen tritt außerdem Bestrafung ein. Umgekehrt muß der Gastwirt nach § 11 Abs. 2 GaG auch zur Bereithaltung nicht geistiger Getränke angehalten werden und erhält gegebenenfalls eine entsprechende vollziehende Verfügung zugestellt.

3. **Versagung, Einschränkung oder Zurücknahme einer** durch Rechtsnorm vorgesehenen polizeilichen **Erlaubnis oder Bescheinigung** (§ 40 pr. PVG).

Dabei handelt es sich um Verfügungen teils vollziehenden, teils verpflichtenden Charakters; auch bei ihnen liegen (im Gegensatz zu der Erlaubniserteilung) polizeiliche „Anordnungen“ vor.

4. **Polizeiliche Strafverfügungen.** Auch diese Verfügungen werden richtiger Ansicht nach zu den Polizeiverfügungen gerechnet.

Materiell beschränkt die polizeiliche Strafverfügung unter Hinweis auf eine begangene Verwaltungswidrigkeit, die künftig unterbleiben soll, befehlend und Buße heischend die freie Betätigung eines Einzelnen. Formell ist sie ein bedingter Strafausspruch einer Polizeibehörde, durch welchen diese kraft gesetzlicher Ermächtigung in sog. geringfügigen Straffällen gegen den Täter unter Vorbehalt des Rechtswegs eine öffentliche Strafe verhängt (Polizeigerichtsbarkeit, vgl. unten S. 88). Daß es sich hier aber weniger um einen richterlichen Strafausspruch als um eine Verwaltungsverfügung handelt, ist insbesondere für die Frage der Abänderung bzw. Zurücknahme von Bedeutung.

III. **Eine rechtliche Stellung besonderer Art** nimmt die **Polizeierlaubnis ein.** Die bisherige Rechtslehre ist wegen ihres liberalistischen Zugs, insbesondere ihres Grundsatzes, daß nicht die Polizei, sondern nur der Gesetzgeber gewisse Handlungen erlaubnispflichtig machen kann, sowie wegen der von ihr ausgebildeten Formen der freien und der gebundenen Erlaubnis und wegen gewisser Beschränkungen der Zurückziehung der Polizeierlaubnis sehr angefochten. **Vorläufig** ist die **Rechtslage noch folgende:**

1. **Gewisse Betätigungsarten** sind an sich schon **mit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verbunden.** Der Gesetzgeber (oder auf Grund seiner Ermächtigung der Polizeiverwalter mit einer Verordnung) verbietet daher diese Betätigungsarten entweder ausdrücklich mit einem Erlaubnisvorbehalt für bestimmte Fälle, oder er läßt seine Auffassung dadurch erkennen, daß er bestimmte Tätigkeiten erlaubnispflichtig macht. Man hat deshalb solche Rechtsnormen nicht mit Unrecht als **Verbote mit Erlaubnisvorbehalt** bezeichnet.

Beispiel: Gewisse Bauordnungen, die mit ihren zahlreichen Erlaubnisvorschriften dahin verstanden werden können, daß das Bauen verboten ist, aber unter gewissen Voraussetzungen erlaubt werden kann.

2. **Die Erteilung der Polizeierlaubnis** ist zwar ein Verwaltungsakt, aber **keine Polizeiverfügung,** denn sie greift nicht durch Gebot oder Verbot in die Eigentums- oder Bewegungsfreiheit des Einzelnen ein. Sie setzt vielmehr umgekehrt ein an sich bestehendes Verbot für die Person des Erlaubnisnehmers außer Kraft und stellt damit die verboten gewesene Eigentums- und Bewegungsfreiheit für diesen Fall wieder her (**sog. begünstigender Verwaltungsakt,** der einer besonderen rechtlichen Behandlung unterliegt). Vgl. S. 44.

Das Land Thüringen behandelt freilich auch die Polizeierlaubnis als echte Polizeiverfügung (§ 48 Thür. LVO v. 10. 6. 1926).

II. Die Polizeiverfügung.

A. Eigenart und Grundlegung.

I. **Gegensatz zur Polizeiverordnung.**

1. **Die Verfügung richtet sich** gegen **einen Einzelnen** oder mehrere bestimmte Einzelne, also nicht wie die Verordnung an „jeden den es angeht".

2. **Sie blickt** nicht wie die Verordnung in die Zukunft („wer künftig dies oder jenes getan oder unterlassen haben wird"), sondern **in die Vergangenheit** („wegen dieses oder jenes Vorfalls oder Zustands wird Ihnen usw.").

3. **Sie bezieht sich** deshalb nicht auf einen bloß gedachten (abstrakten) Tatbestand, sondern **auf ein bestimmtes** (konkretes) **Ereignis** und erschöpft ihre Kraft mit dessen Regelung und enthält daher selbstverständlich auch **keine Rechtsnorm** (man sollte das nicht bestreiten!).

4. **Sie ist** „unbewehrt", d. h. **nicht mit einer Strafandrohung versehen.** Dies schließt nicht aus, daß gelegentlich spezialgesetzlich auch die Uebertretung von Verfügungen mit Strafe bedroht wird, vgl. z. B. § 367 Ziff. 13 StGB und zahlreiche landesrechtliche Strafbestimmungen.

Die Grenze zwischen Verordnung und Verfügung muß trotz scheinbarer Uebergangsformen scharf gezogen werden. Wenn z. B. ein Arzneimittel auf die Liste der dem freien Handel nicht zugänglichen Arzneien gesetzt wird, so handelt es sich um eine (Ergänzung einer längst bestehenden) Verordnung und nicht um eine Verfügung.

II. **Die Verfügung** kann **nur gegen denjenigen** erlassen werden, **der polizeipflichtig** ist (vgl. oben S. 22). Das sind auch juristische Personen.

III. **Ob die Verfügung eine vollziehende oder** eine **verpflichtende** ist, ist **nur für** die Frage ihrer **rechtlichen Grundlegung bedeutsam.**

Im ersteren Fall beruht die polizeiliche Befugnis auf der Tatsache einer Rechtsverletzung, die abzustellen die Polizei berufen ist, im letzteren Fall auf einer allgemeinen oder besonderen Ermächtigung. In beiden Fällen gelten die nachstehenden Rechtsgrundsätze.

IV. **Die unmittelbare Ausführung einer polizeilichen Maßnahme steht nach** § 44 Abs. 1 Satz 2 **pr. PVG** dem Erlaß einer **polizeilichen Verfügung gleich.**

Diese landesrechtliche Sondervorschrift bedeutet eine im Interesse der Anfechtungsmöglichkeit geschaffene Fiktion; so soll z. B. eine nach vorausgegangener erfolgloser Warnung vor einer Gesetzesübertretung vollzogene Beschlagnahme als selbständig anfechtbare Verfügung gelten. In Wirklichkeit handelt es sich in solchen Fällen um reinen Polizeizwang.

B. Voraussetzungen der Wirksamkeit.

I. **Die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen müssen vorhanden sein,** sonst ist die Verfügung **fehlerhaft.** Dies ist der Fall:

1. **Bei Irrtum über den Sachverhalt.**

2. **Bei Mangel einer rechtlichen Voraussetzung.** Hierher gehört:

a) **Die mangelnde sachliche und örtliche Zuständigkeit.** In letzterer Hinsicht ist nicht der Wohnsitz des Adressaten maßgebend, sondern der Schutz der polizeilichen Interessen des fraglichen Bezirks (vgl. § 22 pr. PVG).

b) **Die mangelnde Polizeipflicht** der in Anspruch genommenen Person.

c) **Die Ermessensüberschreitung.** Der Polizeiverwalter darf z. B. nicht die Niederreißung eines Anwesens anordnen, wenn eine Ausbesserung noch durchaus möglich ist. Auch muß sich die Verfügung im Rahmen des Erreichbaren halten.

Dem Eigentümer eines tollen aber fortgelaufenen Hundes kann nicht die „sofortige" Tötung bei Vermeidung gewisser Maßnahmen aufgegeben werden; auch kann die Polizei einem Vermieter, dessen Mieter den Hofausgang durch Abstellen von Fuhrwerken usw. schwer zugänglich gemacht haben, nicht zwingen, die ihm den Mietern gegenüber obliegenden Vertragspflichten außer acht zu lassen. Die Polizei darf auch nicht durch Anordnung der Nichtbenützung einer Sache eine einer Enteignung gleichkommende Maßnahme treffen, kann also z. B. nicht den Eigentümer einer Sandgrube zum Schutz eines in der Nähe stehenden Denkmals jede Einwirkung auf sein Grundstück verbieten. Schließlich darf die Polizei heute nicht mehr mit dem sog. „Vorwand" arbeiten; eine nur scheinbare Handhabung von Polizeigewalt verträgt sich nicht mit den Grundsätzen des heutigen Staats. So kann einem Musikanten die Berufsausübung nicht etwa aus dem (nur scheinbaren) Grund der Unzuverlässigkeit untersagt werden, wenn der wahre Grund in persönlicher Abneigung oder in Konkurrenzgründen liegt.

II. **Die Verfügung muß** von einer Polizeibehörde **mit dem Willen, Polizeigewalt zu betätigen, erlassen** worden sein, sich also inhaltlich als Polizeiverfügung darstellen.

1. **Einzelanordnungen, die** überhaupt **kein Gebot oder Verbot enthalten,** sind **keine Polizeiverfügungen.**

So z. B. wenn ein Antrag auf polizeiliches Einschreiten abgelehnt, eine Polizeierlaubnis erteilt, auf eine Unzulässigkeit hingewiesen oder ein polizeiliches Einschreiten in Aussicht gestellt wird. Dagegen ist eine Strafverfügung (obschon dies auch schon bestritten worden ist) eine wenn auch besonderen Rechtsgrundsätzen unterworfene Polizeiverfügung.

2. **Hat der Polizeiverwalter neben polizeilichen** auch **noch andere Aufgaben,** so ist seine Verfügung **nur dann** eine **Polizeiverfügung, wenn aus ihr** hervorgeht, daß sie **in Ausübung der Polizeigewalt erlassen** wurde.

Verfügt ein Bürgermeister z. B. unter der Bezeichnung „Wohnungsamt der Stadt X" eine Beschlagnahme von Räumen, zu der er zwar nicht als Vor-

stand des Wohnungsamts, aber als Polizeiverwalter zuständig ist, so wird die Verfügung als eine polizeiliche behandelt.

III. **Der Inhalt der Verfügung** darf keinen Zweifel darüber entstehen lassen, was von dem Adressaten verlangt wird. Sie **darf** also **nicht unbestimmt sein.**

Unbestimmt ist z. B. die Auflage, „wenn Sie den an sich erwünschten Schornstein nicht ausführen können, wird Ihnen die Auflage erteilt, mit anderen Mitteln usw.", oder die Auflage „einen ordnungsmäßigen Zustand herzustellen", oder „den feuerpolizeilichen Vorschriften gemäß zu verfahren", oder eine Verfügung, die den Verkauf von Fleischwaren in bestimmten Räumen verbietet, „solange diese Räume für den Verkauf nicht vorschriftsmäßig hergerichtet sind" (pr. OVG v. 16. 6. 1938, vgl. § 41 Abs. 3, § 31 Abs. 2 pr. PVG). Die Auflage, „geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen", wird dagegen in der Praxis als genügend bestimmt erachtet.

IV. **Die Polizei darf nicht** den **Versuch machen,** mit einer Reihe von Verfügungen **eine Verordnung zu verschleiern** (bestritten!).

z. B. Die Polizei erläßt auf Grund von § 120g GewO gleichlautende Rundschreiben an alle Ziegeleibesitzer ihres Bezirks.

V. **Für den Erlaß** der Polizeiverfügung gelten **folgende Formvorschriften:**

1. **Eine schriftlich erlassene Verfügung** muß auch **unterschrieben** sein.

a) Die **Rechtmäßigkeit** der Verfügung wird — außer wenn es sich um einen bloßen Vorwand handelt — **nicht dadurch berührt, daß sie** nicht den sie rechtlich stützenden Grund, sondern einen anderen **nicht zutreffenden Grund angibt.**

b) Schriftliche Begründung schriftlich erlassener Polizeiverfügungen **verlangt** § 44 Abs. 2 **pr. PVG.** Andere Länder stellen dieses Erfordernis nicht auf.

2. **Dem in Anspruch Genommenen** muß die Polizeiverfügung mit dem Willen der Behörde **zugegangen oder eröffnet** worden sein.

a) Zugegangen ist sie, wenn **der Adressat** oder sein Bevollmächtigter durch schriftliche Mitteilung **tatsächlich in die Lage** versetzt ist, **von dem** Inhalt der Verfügung **Kenntnis zu nehmen.**

b) Eröffnet ist sie, wenn sie **dem Adressaten** oder seinem Vertreter **zu Protokoll der Behörde mitgeteilt** wird. Es genügt aber auch, wenn (insbesondere bei vollziehenden Verfügungen) der Vollzugsbeamte auftragsgemäß dem Betroffenen mündliche Mitteilung macht („der unerlaubt aufgestellte Schaukasten muß innerhalb 2 Stunden entfernt sein!"). Auch fernmündliche Eröffnung wird für wirksam erachtet (bad. VGH v. 20. 2. 1935).

c) **Eine Veröffentlichung** des Inhalts der Verfügung in der Presse oder durch Anschlag **ist keine ausreichende Bekanntgabe. Auch ein bloßes Zeichen genügt nicht** (wie in § 44 Abs. 1 pr. PVG). Das Haltgebot eines Verkehrspolizeibeamten ist überhaupt keine Verfügung, sondern reine Vollziehung einer Norm; auch der Polizeirevierzvorsteher, der einen Hauseigentümer fernmündlich zur Säuberung des Gehwegs auffordert, erläßt keine Verfügung, sondern gibt nur eine gesetzesvollziehende Weisung. Vgl. oben S. 37.

C. Rechtsfolgen mangelhafter Verfügungen.

I. **Nichtigkeit** (nicht nur Vernichtbarkeit).

Die herrschende Rechtslehre bejaht in Fällen von Nichtigkeit einen R e c h t s a n s p r u c h d e s B e t r o f f e n e n a u f f o r m e l l e A u f h e b u n g der Verfügung. Die Nichtigkeit kann von jedermann jederzeit jedem gegenüber geltend gemacht werden, auch vermag eine Zustimmung der zuständigen Behörde die vorhandene Nichtigkeit nicht zu heilen. **Fälle der Nichtigkeit** sind:

1. **Oertliche Unzuständigkeit;** wenn also eine Polizeibehörde in dem betreffenden Bezirk Polizeigewalt auszuüben überhaupt nicht zuständig ist.

2. **Sachliche Unzuständigkeit.**

Eine Ortspolizeibehörde ist z. B. zu der polizeilichen Anordnung sachlich nicht zuständig, daß ein Nachbar die von ihm angepflanzten Bäume auf den gesetzlichen Abstand von dem Nachbargrundstück zurückzusetzen habe oder daß ein Angestellter fristlos entlassen werde (rein bürgerlich-rechtliche Angelegenheit). Auch ist sie nicht zuständig, die Geschäfte der Enteignungsbehörde zu besorgen; sie kann also z. B. eine Gemeinde, deren Wasserversorgung für Feuerlöschzwecke unzureichend ist, nicht in den Besitz eines noch zu enteignenden Grundstücks einweisen. Es gibt aber Fälle einer nur beschränkten sachlichen Unzuständigkeit. Wenn z. B. Sicherheitspolizei und Baupolizei in demselben Bezirk von verschiedenen Behörden verwaltet werden, so mag es sein, daß die innerdienstlich sachlich nicht zuständige Behörde die Niederreißung eines Hauses verfügt hat; in diesem Fall ist nur Vernichtbarkeit gegeben.

3. **Nichtbeachtung einer wesentlichen Form.** Welche Formen wesentlich sind, ist aber bestritten.

4. **Unmöglicher Inhalt.**

II. **Anfechtbarkeit mit der Verwaltungsbeschwerde** (Vernichtbarkeit wegen Fehlerhaftigkeit).

1. **Anfechtbarkeit** ist (innerhalb einer bestimmten Beschwerdefrist) **grundsätzlich** gegeben, **wenn der in Anspruch Genommene durch die Verfügung in einem Recht oder** einem **berechtigten Interesse verletzt** sein will und geltend macht, die Verfügung beruhe auf falschen oder unzureichenden Voraussetzungen.

Hierher gehört neben den meisten der unter B genannten Fälle (soweit sie nicht zu Nichtigkeit führen), z. B. auch das Vorbringen, daß die Gefahr durch äußere Umstände weggefallen sei oder daß sie durch ein anderes als das in der Verfügung vorgesehene Mittel beseitigt werden könne. Dagegen gibt z. B. die dem Pächter eines wirtschaftlichen Unternehmens gegenüber erfolgte polizeiliche Untersagung der Fortsetzung seines Betriebs dem Verpächter und Eigentümer kein selbständiges Recht zur Abwehr einer solchen Verfügung, da lediglich wirtschaftliche Rückschläge keinen unmittelbaren Eingriff in seinen Rechtskreis darstellen (pr. OVG v. 1. 11. 1934).

2. **Handelt es sich um den Fall einer unbestimmten Polizeiverfügung,** weiß der Betroffene also überhaupt nicht, was eigentlich

von ihm verlangt wird, oder handelt es sich um eine unzureichende Bekanntgabe, so wird eine **Beschwerdefrist** überhaupt **nicht in Lauf gesetzt.**

III. **Dienstaufsichtsbeschwerde** (vgl. unten S. 67ff).

Sie kommt als **einziger Rechtsbehelf** in Betracht, **wenn** der in Frage stehende polizeiliche **Akt überhaupt keine Polizeiverfügung** ist.

IV. **Widerruf.**

1. **Die erlassende Behörde kann** ihre Verfügung **nach den allgemeinen Grundsätzen** des Verwaltungsrechts für die Zurücknahme von Verwaltungsakten **widerrufen:**

a) **Wenn** sich der **Verwaltungsakt** als **ungerechtfertigt** erweist.

α) Der Verwaltungsakt ist auch ohne Vorbehalt frei widerruflich, und zwar auch noch nach Einlegung eines Rechtsmittels, solange über dieses noch nicht entschieden ist.

β) Auch die formell rechtskräftige Polizeiverfügung kann einseitig von der erlassenden Behörde zurückgenommen oder abgeändert werden (bestritten).

b) **Wenn die** tatsächlichen oder rechtlichen **Voraussetzungen** für den Erlaß der Polizeiverfügung **nachträglich fortgefallen** sind **oder** der **Betroffene ein anderes**, für die Beseitigung des polizeiwidrigen Zustands ebenso taugliches **Mittel anbietet.** In diesen Fällen ist die erlassende Behörde zur Zurücknahme für rechtlich verpflichtet zu erachten.

2. **Für den Widerruf** sog. **begünstigender Verwaltungsakte** (Polizeierlaubnis) gelten **besondere Rechtsgrundsätze** (vgl. unten S. 47).

III. Die Polizeierlaubnis.

I. Rechtsnatur und Erlaubnisbedürftigkeit.

1. **Die Erteilung einer Polizeierlaubnis** wird im Gegensatz zur Erlaubnisversagung (vgl. § 42 pr. PVG) überwiegend **nicht als Polizeiverfügung** angesehen und unterliegt deshalb nicht den für diese geltenden Rechtsgrundsätzen. Sie ist ein sog. **„begünstigender Verwaltungsakt"**, für den besonderes Recht gilt.

Verleihung einer **„Konzession"** ist **nicht gleichbedeutend mit der Polizeierlaubnis, sondern** bedeutet einen sog. **„machtverleihenden (konstitutiven) Verwaltungsakt"**, der im Gegenteil zur Polizeierlaubnis ein subjektives öffentliches Recht, also einen nicht ohne weiteres wieder zu beseitigenden Rechtsanspruch begründet. Im Polizeirecht beschränken sich diese Fälle im wesentlichen auf die über die bloße Gebrauchserlaubnis hinausgehende

Verleihung gewisser Rechte an öffentlichen Sachen, wie z. B. Aufstellung von Masten auf der Straße, Einlegung von Schienen usw. Hier besteht keine freie Widerruflichkeit.

2. **Ob eine Handlung** oder ein Zustand **einer Polizeierlaubnis unterliegt, bestimmt der Gesetzgeber oder mit** seiner **Ermächtigung die Polizeibehörde.**

In Preußen kann die Polizei vorläufig noch auf der Grundlage der **allgemeinen Ermächtigung** des § 14 pr. PVG die Zulässigkeit „abstrakt gefährlicher Handlungen und Zustände" im Einzelfall erlaubnispflichtig machen zwecks Prüfung, ob eine konkrete Gefahr vorliegt, während **im Süden** die Polizei Erlaubnispflicht nur dann einführen kann, wenn ihr der Gesetzgeber für Fälle dieser Art eine **besondere entsprechende Ermächtigung** erteilt hat.

II. Gebundenheit und Freiheit bei der Erlaubniserteilung und Versagung.

1. **Das gesetzte Recht** zwingt zu der — freilich angefochtenen — **Unterscheidung in zwei Arten** von Polizeierlaubnis:

a) **Die gebundene Polizeierlaubnis.** Um sie handelt es sich **in den Fällen, in denen** die **Rechtsordnung** der Polizei die **Voraussetzungen,** unter denen die Erlaubnis verweigert werden darf, bzw. zu erteilen ist, **bindend und erschöpfend** vorschreibt. Die Prüfung darf sich in diesen Fällen nur darauf erstrecken, ob die gesetzlichen Voraussetzungen im konkreten Einzelfall erfüllt sind. Sind sie erfüllt, so muß die Polizei die Erlaubnis erteilen, sind sie nicht erfüllt, so hat sie sie zu versagen.

So muß z. B. der Wandergewerbeschein erteilt werden, wenn keiner der gesetzlichen Versagungsgründe (§ 57, § 57a, § 57b GewO) vorliegt. Weitere Beispiele bilden der Führerschein, die Legitimationskarte (§ 44a Abs. 3 GewO), die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Vertrieb von Druckschriften (§ 43 Abs. 2 GewO), der Waffenerwerbsschein nach § 15 des Waffengesetzes, die Darbietung gewisser Schaustellungen (§ 33a GewO) usw. Wenn z. B. in § 33a Abs. 2 GewO gesagt ist, daß die Erlaubnis „nur dann zu versagen ist, wenn usw.", so ist damit unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß andere Versagungsgründe unstatthaft sind.

Andererseits ist in solchen Fällen innerhalb der Versagungsgründe der Polizei häufig ein weitgehendes sog. arbiträres („richterliches") Ermessen eingeräumt, vermöge dessen sie zu entscheiden hat, „ob Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen usw." (§ 33a Abs. 2 Ziff. 1, § 57b Ziff. 2 GewO). Eine neuere Strömung in der Rechtslehre will freilich über die gesetzliche Regelung hinausgehen, wenn „allgemeine polizeiliche Gründe" für die Verweigerung sprechen, obgleich ein gesetzlicher Versagungsgrund fehlt. Das Gesetz verlangt aber Achtung.

b) **Die freie Erlaubnis.** Um sie handelt es sich **in den Fällen, in denen** es die Rechtsordnung in das **freie pflichtmäßige Ermessen der Polizei** stellt, ob sie eine Erlaubnis erteilen oder versagen will. Die Prüfung geht in solchen Fällen dahin, ob

durch die Erteilung etwa Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten sind.

Nach diesem Maßstab wird die Polizei z. B. prüfen, ob sie das Legen von Selbstgeschossen (§ 367 Ziff. 8 StGB) oder die gewerbliche Darbietung von Musikaufführungen usw., bei denen kein höheres Interesse der Kunst obwaltet (§ 33b GewO), gestatten will.

Willkür darf nicht sein; die Polizei hat Sorge zu tragen, daß sie bei gleichen Voraussetzungen nicht dem einen die Erlaubnis erteilt und dem andern verweigert.

2. **Fälle der „freien Erlaubnis" außerhalb des gesetzten Rechts** sind:

a) **Dispensationen,** d. h. die verordnende Polizeibehörde kann Ausnahmebewilligungen für den Einzelfall erteilen; z. B. Verlängerung der Polizeistunde.

b) **Die sog. Gebrauchserlaubnis** für die Sonderbenützung einer öffentlichen Sache, wie die Errichtung einer Jahrmarktsbude auf einer Straße, ein Fußballspiel auf einem öffentlichen Platz, die ausnahmsweise Zulassung einer sonst verbotenen Benützungsart eines öffentlichen Wegs.

c) **Die sog. verschämte Polizeierlaubnis** (stillschweigende Duldung des Betriebs einer Dirne). Uebrigens ersetzt nicht jede polizeiliche Duldung eine Polizeierlaubnis.

3. **Gebundenheit und Freiheit** bei der Erlaubniserteilung **können** übrigens auch in der Art **zusammentreffen,** daß die Genehmigung nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden darf, aber bei Zutreffen dieser Voraussetzungen dann doch nicht notwendig erteilt werden muß.

So sagt § 9 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934, daß die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn der Auftragsteller zuverlässig ist usw., aber verweigert werden muß, wenn kein Bedürfnis vorliegt.

III. Verbundene Maßnahmen.

Mit der Erteilung der Polizeierlaubnis können verbunden werden:

1. **Polizeiverfügungen** (Auflagen).

Es wird z. B. mit der Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Schankwirtschaft eine Auflage betr. bauliche Veränderungen verbunden (§ 11 GaG). Diese Verbindung hindert aber nicht die selbständige Durchführbarkeit und Anfechtbarkeit der Verfügung.

2. **Bedingungen.** Diese bilden im Gegensatz zu den Auflagen einen unteilbaren Bestandteil der Erlaubnis. Die rechtliche Konstruktion geht dahin, daß anstelle der beantragten als verweigert anzusehenden Polizeierlaubnis eine andere nicht beantragte erteilt wird, so daß der Antragsteller entweder die Ablehnung seines Antrags anfechten oder sich der ihm angebotenen Erlaubnis unterwerfen kann.

So z. B. wenn die Polizei die Anbringung eines Schaukastens zwar genehmigt, aber nur unter der Bedingung, wenn kleinere Ausmaße als die beantragten eingehalten werden. Auch auflösende Bedingungen sind denkbar und zulässig, besonders im Baupolizeirecht; so z. B. wenn die Erlaubnis für die Erstellung eines Strohdachs nur insolange erteilt wird, als nicht infolge neuer Nachbarbauten Feuersgefahr besteht.

3. **Widerrufsvorbehalte.** Vgl. hierüber unter V 2.

IV. Nichtigkeit.

Eine erteilte Polizeierlaubnis ist nichtig:

1. **Wenn** ein **Antrag auf Erteilung der Erlaubnis** überhaupt **nicht gestellt** war **und** von der Erlaubnis **kein Gebrauch gemacht** wird.

2. **Wenn** die Erteilung der **Erlaubnis** überhaupt **nicht innerhalb der** allgemeinen **sachlichen Zuständigkeit** der erlaubenden Behörde lag **oder wenn** der Behörde die örtliche Zuständigkeit fehlte.

So ist z. B. nichtig die von einer Polizeibehörde erteilte Erlaubnis zum Betrieb einer Irrenanstalt in einem Gebäude, das im Amtsbezirk einer anderen Polizeibehörde liegt.

V. Widerruf.

1. **Handelt es sich um gebundene Polizeierlaubnis,** läßt also das Gesetz den Widerruf nur unter bestimmten Voraussetzungen zu, so ist das **Gesetz maßgebend** und die Polizei nicht befugt, sich darüber hinwegzusetzen; auch ein etwaiger allgemeiner Widerrufsvorbehalt wäre in solchen Fällen unwirksam.

So ist z. B. die Entziehung des Jagdscheins an die Voraussetzungen des § 26 des RJagdges. vom 3. 7. 1934 und die Zurücknahme der Schankerlaubnis an die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 GaG gebunden.

Dies schließt aber **nicht aus, daß ein Widerruf aus allgemeinen** entweder gesetzlich festgelegten oder aus anderen von der Rechtslehre anerkannten **Gründen** (Gewohnheitsrecht) **zulässig ist.** Dies ist der Fall:

a) **Wenn** die **Erlaubniserteilung fehlerhaft** war, d. h. wenn sie dem bestehenden Recht widerstreitet, oder wenn sie auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Antragstellers erfolgte, insbesondere also erschlichen war,

b) **Wenn nachträglich** Tatsachen eintreten, die die Polizeibehörde zur **Versagung der Erlaubnis berechtigt** haben würden,

c) **Wenn der Antragsteller** eine ihm im Zusammenhang mit der Polizeierlaubnis erteilte **Auflage nicht erfüllt** hat.

d) **Wenn der Antragsteller** der Zurücknahme der Polizeierlaubnis selbst **zustimmt.**

2. **Handelt es sich um freie Erlaubnis,** so ist:

a) **Kein Widerrufsvorbehalt notwendig.**

Eine Schranke, wie sie § 42 Abs. 2 pr. PVG für den Fall, daß die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 nicht gegeben sind, aufrichtet, kann heute nicht mehr anerkannt werden. Die neuere Gesetzgebung verlangt dies auch nicht mehr. So ist z. B. nach § 4 der 4. DurchfVO zum Luftschutzges. vom 31. 1. 1938 die Erlaubnis zum Vertrieb von Luftschutzgegenständen ohne weiteres für widerruflich erklärt. Man wird überhaupt nicht verlangen dürfen, daß die Widerruflichkeit ausdrücklich durch formelles Gesetz vorgesehen ist. Es ist aber zweckmäßig, wenn bei der Erteilung auf die Widerruflichkeit hingewiesen wird; z. T. ist dies auch vom Gesetz vorgeschrieben, vgl. § 7 und § 8 GaG.

b) **Keine behördliche Willkür gestattet.**

Der Widerruf ist nur zulässig, wenn die Polizei einwandfrei feststellt, daß die Voraussetzungen für die Erlaubnis nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind, und wenn sie sich dabei innerhalb der Grenzen ihres pflichtmäßigen Ermessens bewegt, also ihre Entscheidung nach sachlichen Gesichtspunkten unter gerechter und billiger Abwägung des öffentlichen Interesses und der Einzelinteressen trifft.

c) **Eine polizeiliche Rechtspflicht zum Widerruf nicht gegeben** (wichtig wegen der Amtshaftung, § 839 BGB).

Wenn in einer ortspolizeilichen Vorschrift für bestimmte Fälle (z. B. für den Fall des Nichtabschlusses einer Versicherung) darauf hingewiesen wird, daß die Erlaubnis entzogen werden könne, so bleibt hierfür trotzdem das Ermessen der Behörde maßgebend.

VI. **Anfechtung.**

Die **Anfechtbarkeit einer Versagung, Zurücknahme oder nachträglichen Einschränkung** einer Polizeierlaubnis richtet sich **nach den allgemeinen Grundsätzen der Anfechtbarkeit von Polizeiverfügungen.** Dabei besteht ein Unterschied, je nachdem die Erlaubniserteilung eine gebundene oder eine freie war. Im letzteren Fall kann nur der seltene Nachweis eines Ermessensmißbrauchs zum Erfolg führen, während bei der gebundenen Erlaubnis etwa vorhandene Fehler bei der Handhabung des arbiträren Ermessens unter Umständen mit Erfolg geltend gemacht werden können.

Dritter Abschnitt.

Die Vollziehung.

I. Allgemeines.

Auf keinem Gebiet der Verwaltung (d. h. der Tätigkeit des Staats oder eines sonstigen Trägers der öffentlichen Gewalt außerhalb der Gesetzgebung und Justiz) wird in größerem Umfang „vollzogen" als auf dem der Polizeiverwaltung. **Vollziehung ist die praktische Durchsetzung von „Befehlen"**, insbesondere von Polizeibefehlen (vgl. über diesen Begriff oben S. 37).

Zumeist decken sich die Begriffe Verwaltung und Vollziehung. Indessen ist nicht jede Vollziehung Verwaltung (Gerichtsvollzieher) und nicht jede Verwaltung Vollziehung (wie z. B. die Veranstaltung einer Ausstellung und auf dem Gebiet der Polizei insbesondere deren vorbeugende Tätigkeit).

I. **Unter vollziehender Gewalt versteht man:**

1. **Die Ausführung der Gesetze.** Diese erfolgt:

a) **Durch die Behörden,** und zwar:

α) Durch Erlassung von Durchführungsvorschriften d. h. Rechtsätzen auf Grund einer Ermächtigung des Gesetzgebers, sei es in Form eines Gesetzes oder in Form einer Rechtsverordnung (z. B. Durchführungsvorschriften zu den Viehseuchengesetzen).

β) Durch Erlassung von Verwaltungsvorschriften an die nachgeordneten Behörden und Beamten über die Art und Weise, wie das Gesetz auszuführen ist (z. B. RdErl. d. RFSSuChdDtP v. 26. 7. 1937 über die Verkehrsunfallkommandos der Schutzpolizei mit seiner Anlage betr. Richtlinien über den Einsatz).

γ) Durch Erlassung von vollziehenden Verfügungen, besonders von Verboten, aber auch von Strafverfügungen.

δ) Durch allgemeine Bekanntmachungen und Hinweise verschiedener Art.

b) **Durch den Vollzugsdienst,** insbesondere die Polizeibeamten, und zwar:

α) Durch Mahnungen, Verwarnungen und Weisungen, sei es mündlich, sei es durch Zeichengebung (letzteres besonders im Straßenverkehrsdienst), gegebenenfalls auch durch gebührenpflichtige Verwarnung.

β) Durch Erstattung von Strafanzeigen.

2. **Die Durchführung der Gemeinschaftsnormen.** Es werden **auch „ungeschriebene Gemeinschaftsnormen"** vollzogen. Damit sind die Schwierigkeiten weggefallen, die vor der Anerkennung polizeilicher Aufgaben in dieser Richtung einem Vorgehen gegen gewisse „polizeiwidrige Zustände", bei denen keine positive Rechtsnorm verletzt war, entgegenstanden.

Z. B. Wegnahme unsittlicher Schriften, Ausschütten verdorbener Milch, gewisse Maßnahmen gegen asoziale Menschen, Vorgehen gegen halsbrecherische Veranstaltungen usw.

II. **Zwang** muß **bei der Vollziehung häufig angewendet** werden (vgl. unten S. 51), **gehört aber nicht notwendig zur Vollziehung.**

1. **Die Strafdrohung** bei der „bewehrten Form" der Polizeiverordnungen **sichert schon in weitem Umfang die Beachtung der** in ihnen enthaltenen **Polizeibefehle.**

2. **Eine bloße „Verwarnung"** bei Uebertretungen **genügt häufig.** Da man aber infolge eines irreführenden Sprachgebrauchs nicht nur vor Gefahren, sondern auch vor den Folgen einer Uebertretung „warnt", und andererseits nicht nur Zuwiderhandlungen, sondern auch ein bloßes Sichingefahrbegeben „verbietet", so ist zu beachten, daß die an die Stelle einer Strafanzeige bzw. Strafverfügung tretende polizeiliche Verwarnung immer einen **Akt polizeilicher**

Vollziehung einer übertretenden Rechtsvorschrift darstellt; sie gleicht der im Jugendstrafrecht anstelle der Strafe ausgesprochenen Erziehungsmaßregel.

a) **Zwei Arten der Verwarnung** gibt es:

α) **Die „gebührenfreie Verwarnung".**

Nach der Neufassung des § 153 Abs. 1 StPO durch die VO des RPräs. vom 6. 10. 1931 („Uebertretungen werden nur verfolgt, wenn es das öffentliche Interesse erfordert"), haben die Länder in Ausführungsvorschriften ihre Polizeibehörden und -beamten angewiesen, in welchen Fällen ein öffentliches Interesse zu bejahen und Anzeige vorzulegen ist und in welchen Fällen **bei Uebertretungen** im allgemeinen eine **mündliche** Verwarnung an **Ort und Stelle** ausreicht (vgl. § 59 Abs. 1 Satz 4 pr. PVG). Das Reichsrecht sieht z. B. bei Uebertretungen des § 9 LuftschG eine gebührenfreie Verwarnung vor (§ 17 der DurchfVO v. 4. 5. 1937).

β) **Die „gebührenpflichtige Verwarnung".**

Diese wurde z. T. im Anschluß an die Aenderung des § 153 Abs. 1 StPO, z. T. aber auch schon vorher (Bayern durch MinEntschl. v. 23. 12. 1925) in einer Reihe von Ländern eingeführt. Man glaubte sie als angeblich getarnte Strafverfügung (zumal in Bayern keine polizeilichen Strafverfügungen erlassen werden) zunächst rechtlich beanstanden zu müssen, sie hat aber schließlich doch Anerkennung gefunden und sich praktisch bewährt. **Die Gebühr ist keine Polizeistrafe;** ob sie der Beanstandete als solche empfindet, ist nebensächlich. Lehnt er es ab, sich zu unterwerfen, so ist ihm zu eröffnen, daß Strafanzeige erstattet werde. Rechtsmittel ist nicht die förmliche Beschwerde (Verwaltungsbeschwerde), sondern gegebenenfalls die formlose Dienstaufsichtsbeschwerde.

b) **Merke: Im Gegensatz zur „Ver"warnung** ist die bloße **Warnung kein Ersatz für Strafe oder Strafanzeige** und richtet sich nicht wie die Verwarnung an den Einzelnen, sondern grundsätzlich an die Allgemeinheit; ihr Zweck ist der Schutz des Einzelnen in Einzelfällen. **Vollzogen wird bei der Warnung** überhaupt **nichts**; sie ist lediglich ein Hinweis auf eine von dritter Seite drohende Gefahr für ein Rechtsgut. Vgl. unten S. 60.

So warnt die Polizei vor dem Betreten gefährlicher Gegenden (Sprengarbeiten, Bahnübergänge, leichte Eisdecke), vor einem Haarfärbemittel, vor Schwindelfirmen usw. Ob die Polizei ihre Warnung kraft gesetzlicher Anordnung ausspricht (vgl. z. B. § 5a KFG) oder auf Grund ihrer allgemeinen Aufgaben, ist unerheblich. Einer besonderen **gesetzlichen Ermächtigung zum Erlaß von Warnungen bedarf die Polizei keinesfalls.** Wenn § 9 Abs. 2 des Sammlungsges. vom 5. 11. 1934 ausspricht, „bei dringendem Verdacht unlauterer Geschäftsführung ist die zuständige Behörde zum Erlaß öffentlicher Warnungen befugt", so hat das Gesetz dabei auch andere Behörden im Auge; für die Polizei wäre diese Ermächtigung nicht erforderlich gewesen.

II. Der Zwangsvollzug.

Ist der Ungehorsam oder das gemeinschaftswidrige Verhalten nicht ohne Zwang zu beseitigen, so wird der Vollzug zum Zwangsvollzug. Es gibt aber polizeilichen Zwang auch noch in anderen Fällen (vgl. unten A II).

A. Rechtsgrundlage für die Zwangsanwendung.

I. **In erster Linie ist Rechtsgrundlage für die Zwangsanwendung der Polizeibegriff.** Ueber seinen Inhalt vgl. oben S. 10.

1. **Normwidrigkeiten zu beseitigen,** ist die **Aufgabe der Polizei;** dazu ist sie da und **sie bedarf** deshalb für die Zwangsanwendung **bei festgestellter Verletzung von Rechtsvorschriften** (z. B. Durchführung der Polizeistunde) **oder von Gemeinschaftsnormen** (z. B. zur Verhinderung eines Selbstmords, zur Niederreißung von Gebäuden zwecks Verhinderung der Ausdehnung eines Brandes, zur Entfernung aufreizender Aufschriften usw.) **keiner ausdrücklichen** geschriebenen **besonderen Ermächtigung** mehr.

   Wenn der Gesetzgeber in gewissen Fällen noch eine besondere Ermächtigung erteilt (z. B. in § 147 Abs. 3 GewO die Befugnis der Polizei zur Wegschaffung einer rechtswidrig erstellten Anlage ausspricht), so war hier weniger der Gedanke einer Ermächtigung maßgebend, als der Zweck eines besonderen Hinweises an die Adresse der Gewerbetreibenden.

2. **Ihre Einzelanordnungen durchzusetzen** (die sog. polizeiliche Zwangsvollstreckung) ist **ebenfalls** einwandfrei **Aufgabe der Polizei.** Dies ist in keinem Gesetz allgemein ausgesprochen, entfließt aber unmittelbar der Staatsgewalt. Denn die Befugnis, obrigkeitliche Anordnungen zu treffen (für die die entsprechenden Voraussetzungen natürlich gegeben sein müssen), schließt ohne weiteres auch die Befugnis in sich, diese nötigenfalls unter Zwangsanwendung durchzusetzen. Dies gilt sowohl für vollziehende wie für verpflichtende Verfügungen.

   Wenn der Gesetzgeber in gewissen Fällen auch für die Durchsetzung von Verfügungen noch eine besondere Ermächtigung erteilt (z. B. in § 4 des Ges. zur Beseitigung von Mißbräuchen im Auskunfts- und Detektivgewerbe v. 1. 2. 1939 die Befugnis der Polizei zur zwangsweisen Verhinderung einer von ihr im Einzelfall verbotenen gewerblichen Tätigkeit ausspricht), so handelt es sich auch hier um einen Hinweis an die Adresse der in Frage kommenden Personen. **Das pr. PVG verlangt für die Zwangsanwendung** entweder **Unanfechtbarkeit der Verfügung oder** doch eine **Aeußerung der erlassenden Behörde, daß aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Ausführung der Verfügung geboten sei** (§ 55 Abs. 1). Die grundsätzlich aufschiebende Wirkung der Beschwerde wird sich aber nicht halten lassen, ist übrigens auch bereits durch § 21 Abs. 2 der 1. DurchfVO z. LuftschG vom 4. 5. 1937 durchbrochen.

II. **Spezialgesetze** geben eine ausdrückliche Ermächtigung zu zwangsweisem polizeilichem Eingreifen auch **in Fällen, in denen keine Norm oder Verfügung** irgendwelcher Art zu wahren bzw. **durchzusetzen** wäre.

So erlaubt § 7 des Lebensmittelges. vom 5. 7. 1927 und § 22 des Weinges. vom 25. 7. 1930 die zwangsweise Entnahme von Proben und das Reblausgesetz vom 6. 7. 1904 gegebenenfalls die zwangsweise Vernichtung von Weinbergen usw.

B. Das System der Zwangsmittel.

Es gehen zwei Strömungen nebeneinander her. Die eine sucht den Unterschied von Strafe und Zwang auf dem Gebiet des Polizeirechts zu verwischen und strebt nach einem umfassenden Ordnungsstrafrecht, während die andere beides scharf trennen will. Beide sind sich aber einig in dem Streben einer Loslösung von der Kontrolle der Verwaltungswidrigkeiten durch die Justiz. Das heutige Polizeirecht kennt — aber mit wesentlichen Abweichungen in den Ländern hinsichtlich der Anwendung — folgende Zwangsmittel:

I. **Die Zwangsstrafe** (Ungehorsamstrafe, Vollstreckungsstrafe). Im pr. PVG ist sie nicht vorgesehen.

1. Sie ist trotz der Bezeichnung „Strafe" **keine Strafmaßnahme im kriminellen Sinn, sondern reines Zwangsmittel,** z. B. zur Erzwingung des luftschutzmäßigen Verhaltens oder zur Durchführung der Luftschutzdienstpflicht. Die Zwangsstrafe (Geldstrafe oder Haft) **steht im pflichtmäßigen Ermessen** der Polizeibehörde, sie **setzt kein Verschulden voraus** (kann also auch gegen juristische Personen verhängt werden), wird nicht in die Straflisten eingetragen und **kann so lange wiederholt werden, bis** der polizeiliche Zweck erreicht ist. Ihre Vollziehung wird deshalb — trotz festgestellten Ungehorsams — unmöglich, wenn das von der Polizei verfolgte Ziel eingetreten ist (letzteres bestritten!), da es eben dann nichts mehr zu erzwingen gibt.

   Beispiel: Der polizeiliche Zweck ist infolge Einsturzes des kraft polizeilicher Auflage niederzureißenden Gebäudes schon verwirklicht.

2. **Sie kann nur verhängt werden, wenn** ihr eine **Androhung vorausgegangen** ist, es sei denn, daß der Pflichtige z. B. durch eine vorausgegangene Strafverfügung bereits an seine Pflicht erinnert worden ist.

3. Sie ist (nach überwiegender Ansicht) **neben einer Kriminalstrafe zulässig** (Häufbarkeit).

   Beispiel: Daß § 147 GewO den ungenehmigten Gewerbebetrieb oder § 360 Ziff. 8 StGB die unerlaubte Führung eines Titels mit Kriminalstrafe bedroht, hindert die Polizeibehörde, die mit vollziehender Verfügung ein Verbot erlassen hat, nicht, die Befolgung ihrer Verfügung mit der Zwangsstrafe durchzusetzen (vgl. auch pr. OVG in einer Plenar-Entsch. v. 18. 2. 1929 und § 22 Abs. 1 vgl. mit § 30 Abs. 1 Ziff. 1 GaG). In Bayern läßt Art. 21 PolStGB, wenn auch ohne ersichtlichen Grund, die Ungehorsamstrafe nur zum Vollzug von Gesetzen zu, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist.

4. Sie ist grundsätzlich **nur zulässig bei Mißachtung polizeilicher Verfügungen.**

   Neuerdings wird sie aus Zweckmäßigkeitsgründen mitunter auch bei polizeilichen Vorladungen angedroht. Auch hier hat der Gesetzgeber Klarheit zu schaffen.

II. **Das Zwangsgeld** (vgl. §§ 33, 55 pr. PVG). Es ist im Süden nicht eingeführt.

1. **Es dient** als reine Verwaltungsstrafe **dem Vollzug sowohl von Polizeiverfügungen wie von Polizeiverordnungen.** Soweit es zur Vollstreckung einer Verfügung verhängt wird, entspricht es im wesentlichen der Zwangsstrafe.

   Dagegen unterscheidet sich die Rechtslage in Preußen von der anderer Länder erheblich dadurch, daß in Preußen auch Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen nicht „abgerügt", sondern die in ihnen enthaltenen Normen mit dem Zwangsgeld „vollzogen" werden.

2. **Es muß** außer bei Gefahr im Verzug vorher **schriftlich in bestimmter Höhe angedroht werden.**

3. **Es ist unbeschadet** einer **strafgerichtlichen Verfolgung zulässig.**

4. **Für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit kann Zwangshaft angeordnet werden** (§ 56 pr. PVG). Das Zwangsgeld kann nicht beigetrieben werden, wenn der Pflichtige die ihm erteilte Auflage auch noch nach erfolgter Festsetzung nachträglich befolgt oder auf andere Weise der polizeimäßige Zustand eintritt.

III. **Die Ordnungsstrafe.**

1. **Sie** entstammt z. T. der Gewerbepolizei (vgl. z. B. § 50 der VO v. 15. 6. 1934, betr. die Strafbefugnis des Innungsobermeisters), insbesondere aber dem Gebiet der Wirtschaftspolizei und **bedeutet einen weiteren Ausbau der Verwaltungsstrafe.**

   Die VO über Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Preisschildervorschriften und Preisfestsetzungen vom 8. 1. 1935 bzw. 4. 9. 1935 räumen der Preisüberwachungsstelle die Befugnis zur Feststellung von Ordnungsstrafen ein und **ersetzen** damit die in der Zeit der Zwangswirtschaft bei ähnlichen Zuwiderhandlungen allein vorgesehene **Kriminalstrafe in weitem Umfang,** soweit nicht etwa wegen der Schwere des Falls der Sühnezweck besonders in den Vordergrund tritt. Für solche Fälle sind (insbesondere in den Gesetzen z. Durchf. d. Vierjahresplans) unbeschadet der Möglichkeit eines Ordnungsstrafverfahrens kriminelle Strafdrohungen vorgesehen.

2. **Sie kann unbeschadet einer kriminellen Verantwortlichkeit verhängt werden** (z. B. bei Verstößen gegen die VO über den Warenverkehr). Das Reichswirtschaftsgericht führt am 27. 8. 1936 aus: „mit der kriminellen Strafe wird die Begehung der Straftat gesühnt, mit der Ordnungsstrafe ihre Nichtverhütung."

Eine umfassende Ausgestaltung eines Ordnungsstrafrechts wird für alle Verwaltungswidrigkeiten, insbesondere also für die Polizeidelikte, aber auch für die Zuwiderhandlungen gegen Verfügungen **in Form einer Art „Rügeordnung" erwogen*).** Die Ordnungsstrafe geht weiter als das Zwangsgeld, insofern sie

---

*) „Man wird der Polizei in engster Verbindung mit den allgemeinen Strafgerichten ein eigenes Ordnungsstrafverfahren anvertrauen können, das sich mit den reinen Ordnungswidrigkeiten zu beschäftigen hat." (Reichsminister Dr. Frank, Nationalsozialistische Strafrechtspolitik, S. 44.)

auch Zuwiderhandlungen gegen gewisse gesetzliche Tatbestände umfaßt und nicht nur bei Uebertretungen, sondern auch bei schwerer wiegenden Verwaltungswidrigkeiten anwendbar ist.

IV. **Die Ersatzvornahme** (Ersatzvollzug).

Sie umfaßt **alle Fälle, in denen** auf Veranlassung der Polizeibehörde eine durch Polizeibefehl gebotene **vertretbare Handlung von einem Dritten** (also nicht von der Polizei selbst) **auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen wird.** Voraussetzung ist, daß die Vornahme der Handlung durch einen Dritten überhaupt durchführbar erscheint.

Das Verfahren ist in den Ländern verschieden ausgestaltet; eine **vorgängige** (wenn auch nur mündliche) **Androhung ist in der Regel vorgeschrieben.** Die Vorschrift des preußischen Rechts (§ 55 Abs. 2 Satz 3 pr. PVG), daß in der Androhung die vorläufig veranschlagte Höhe des Kostenbetrags mitzuteilen sei, ist liberalistisch und nicht haltbar.

V. **Die Gewaltanwendung.**

Gewaltanwendung ist **entweder körperliche Gewalt** seitens des polizeilichen Vollzugsdienstes nötigenfalls mit Hilfsmitteln (Griffen, Boxen, Handschließen) **oder Waffengewalt** (Hieb-, Schußwaffen). Sie kann sich sowohl gegen die Person richten (hieher gehört auch die „polizeiliche Vorführung", § 133 Abs. 2, § 230 Abs. 2, § 236, § 51 Abs. 1, § 128 Abs. 1 StPO) wie gegen Sachen (Wegnahme, Beschlagnahme, Durchsuchung). Sie kann auch in abgeschwächter Weise in Erscheinung treten, z. B. durch Siegelung oder Plombierung.

1. **Das pr. PVG** spricht von „unmittelbarem Zwang" (Ausf.Best. v. 1. 10. 1931 zu § 55) und **unterscheidet:**
   a) **Unmittelbaren Zwang gegen Personen**, und zwar entweder durch einzelne Beamte (bei Durchführung einer Verfügung oder sonstiger obrigkeitlicher Befugnisse oder im Fall der Notwehr) oder durch geschlossenen Einsatz von Polizeibeamten.
   b) **Unmittelbarem Zwang gegen Sachen.**
2. **In der Wissenschaft wird** je nach der Art der polizeilichen Aufgaben **unterschieden:**
   a) „**Unmittelbare Gewalt**" bei der gewaltsam vorgenommenen polizeilichen Zwangsvollstreckung,
   b) „**Sofortiger Zwang**" bei der Gewaltanwendung gegen Personen zum Schutz von Normen (z. B. Entfernung eines Betrunkenen aus einer Wirtschaft) und „**sofortige Vornahme**" bei dem gewaltsamen Vorgehen gegen Sachen zum Schutz von Normen (z. B. Entfernung eines führerlosen Fuhrwerks, Ausschütten verdorbener Milch).
3. **Streitfragen.**
   a) **Darf auf fliehende Personen geschossen werden?** Nach preußischem Recht nur, wenn sie eines Verbrechens überführt oder dringend verdächtig sind (III A 2 der pr. Ausf.Best.). Diese (in anderen Teilen des Reichs nicht bestehende) liberalistische und mit der Autorität der Polizei nicht vereinbare Vorschrift wird nicht haltbar sein.
   b) **Dürfen polizeiliche Ladungen im Zwangsweg durchgeführt werden?** Dies ist, abgesehen von § 17 pr. PVG, insbesondere bei dem Vorgehen

gegen Asoziale zu beobachten, die sich Ladungen der Fürsorgebehörde widersetzen; diese wendet sich dann an die Polizeibehörde, die die Vorführung bewerkstelligt.
   c) **Darf eine „unmittelbare Durchführung" als Verfügung angesehen werden?** § 44 Abs. 1 Satz 2 pr. PVG bestimmt dies wegen der Rechtsmittel. Aehnlich in Baden. Das neue Reichsrecht wird einen andern Weg finden müssen; es erscheint bedenklich, eine fingierte Verfügung mit der Zwangsandrohung und der Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels in einen einzigen Akt zusammenzufassen.
   d) **Ist eine vorgängige Androhung der Gewaltanwendung unerläßlich?** Dies wird oft nicht möglich sein; die Unterlassung der Androhung berührt die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nach dem heutigen Rechtsdenken jedenfalls nicht. Auch insofern ist das pr. PVG als überholt zu betrachten.

VI. **Neben den** zu I—V besprochenen **allgemeinen Zwangsmitteln** kommen als **besondere Zwangsmittel** in Frage:

1. **Die Betriebsverbotsdrohung.**

Eine Reihe von Gesetzen, insbesondere § 35 GewO, § 12 Abs. 2 GaG und die §§ 20, 25 der VO über Handelsbeschränkungen vom 13. 7. 1923 sehen die Möglichkeit einer **Untersagung des Gewerbebetriebs wegen Unzuverlässigkeit** des Gewerbetreibenden vor. Der Polizei ist damit ein wirksames Mittel in die Hand gegeben, durch eine entsprechende Androhung den Betriebsinhaber zu gewissen, von ihr im öffentlichen Interesse gewünschten Handlungen, z. B. zur Entlassung eines erheblich vorbestraften und deshalb gefährlichen Angestellten zu veranlassen.

2. **Die Betriebseinstellung.**

Diese ist zwar grundsätzlich ein Akt der Vollziehung (vgl. § 15 Abs. 2, § 147 Abs. 4 GewO, § 8 des Einzelhandelsschutzges. v. 12. 5. 1933), kann aber auch ein Zwangsmittel darstellen; so wenn das Gewerbeaufsichtsamt gemäß § 25 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung in der Fassung v. 30. 4. 1938 die **Einstellung eines Betriebs bis zur Herstellung des polizeimäßigen Zustands** verfügt.

C. Die Wahl der Zwangsmittel.

Anwendbar sind **nur diejenigen Zwangsmittel, die im Zuständigkeitsbereich** der Polizeibehörde **zulässig sind** (landesrechtlich verschieden).

I. **Innerhalb der gesetzlich zulässigen Zwangsmittel** hat die Polizei nicht unbedingt die Wahl des Zwangsmittels im Einzelfall. Es besteht vielmehr der als ungeschriebene Norm anerkannte **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit,** d. h. die Polizei darf im Einzelfall kein stärkeres Zwangsmittel anwenden, als zur Erreichung des polizeilichen Zwecks erforderlich erscheint.

Es ist deshalb der Eingriff in die persönliche Freiheit bei gegebener Möglichkeit auch anderer zweckdienlicher polizeilicher Mittel nur dann gerechtfertigt, wenn die drohende Gefahr nur dadurch abwendbar erscheint, daß die Freiheitsentziehung erfolgt. Dieser Gedanke kommt z. T. auch unmittelbar in der Gesetzgebung zum Ausdruck. So ist z. B. nach § 4 Abs. 4 Satz 1 des Ges. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927 die Anwendung unmittelbaren Zwangs nur zulässig, „soweit andere Mittel nicht ausreichen". Ebenso § 456 c Abs. 2 StPO.

II. **Im übrigen entscheidet das pflichtmäßige Ermessen:**

1. **Der Polizeibehörde.**

Diese kann, wenn ein Gewerbe, zu dessen Betrieb eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wurde (§ 15 Abs. 2 GewO), nach Lage der Umstände sich zunächst mit einer vollziehenden Verfügung und einer sich anschließenden Zwangsstrafe begnügen. Sie kann aber auch den Weiterbetrieb in der Weise verhindern, daß sie z. B. die Trinkgläser beschlagnahmen (pr. Kammerger. v. 19. 4. 1907) oder einfach das Lokal versiegeln läßt. Hat sie dagegen durch (verpflichtende) Verfügung gemäß § 81 a bzw. 81 b StPO die Entnahme einer Blutprobe bzw. Abnahme eines Fingerabdrucks angeordnet, so wird sie bei Weigerung nicht erst mit Zwangsstrafen vorgehen, sondern unmittelbare Gewalt anwenden lassen. Andererseits wird in Fällen, in denen sie gemäß § 127 d GewO einen entlaufenen Lehrling „anzuhalten hat", in der Lehrstelle zu bleiben, vielleicht die Entsendung eines Polizeibeamten genügen, ohne daß Zwang angewendet werden muß.

2. **Des Vollzugsbeamten.** Er hat häufig nur die Wahl zwischen scharfen Mitteln.

Befolgt ein Radfahrer mit unbeleuchtetem Rad den Haltruf nicht, so darf er im heutigen Staat, obwohl nur eine Uebertretung vorliegt, trotz der pr. Regelung in den Ausf.Best. zu § 55 pr. PVG. nicht durch eine Unterlassung des Einschreitens die staatliche Autorität gefährden, sondern er wird zwar nicht schießen, aber den Radfahrer vom Rade zu werfen suchen auf die Gefahr hin, daß dieser das Bein bricht. Einem betrunkenen Kraftfahrer braucht der Polizeibeamte nicht notwendig die Freiheit zu entziehen, aber er kann ihm zum Schutz der öffentlichen Sicherheit den Führerschein zwangsweise vorläufig wegnehmen. Auch die Entfernung der Luft aus den Gummischläuchen eines Verkehrssünders („Entlüftung") wird heute als zweckmäßiges Zwangsmittel erachtet und durchgeführt. Andererseits ist es keinesfalls angängig, daß der Vollzugsbeamte einen Fahrzeuglenker, der erfolglos aufgefordert wurde, seinen in verkehrsstörender Weise aufgestellten Wagen aus der Fahrbahn zu bringen, mit der Waffe dazu zwingt.

D. Der Vollzugsbeamte.

I. **Aufgaben.**

1. **Allgemeine Aufgaben** der Vollzugsbeamten sind:

a) **Auf dem Gebiet der Ordnungspolizei** vorwiegend die Vollziehung und der **Zwangsvollzug geschriebener oder ungeschriebener Gemeinschaftsnormen** im Rahmen der der Polizeigewalt gezogenen Grenzen (Sorge für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung).

b) **Auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei** vorwiegend:

α) Die Vollziehung und der Zwangsvollzug der (zum größten Teil) gesetzten Rechtsnormen zwecks Herstellung des polizeimäßigen Zustands (z. B. Trennung bei Raufhändeln, polizeilicher Schutz der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der verletzten oder bedrohten Rechtsgüter) durch Anwendung rein polizeilicher Machtmittel.

β) Der Verfolgungszwang durch Vorgehen gegen den Täter und die zu der Tat benützten oder bestimmten Sachen sowie durch Erstattung von Strafanzeigen und andere polizeilichen Maßnahmen.

2. **Sonderaufgaben** sind **z. B. die Vorführung** zu militärischen Musterungen, zum Strafantritt, die Einlieferung in ein Arbeitshaus oder eine Heilanstalt, Vorführung bzw. Verschubung Asozialer u. a.

II. **Amtsausübung.**

1. **Der Polizeibeamte** muß sich **in rechtmäßiger Amtsausübung** befinden.

a) **Er handelt auch** dann **in rechtmäßiger Amtsausübung,** wenn er **außerhalb seines örtlichen Bereichs,** ja sogar wenn er außerhalb seines Landes in einem anderen deutschen Land tätig wird, um strafbare Handlungen, die nicht anders verhindert werden können, zu verhüten.

Dies folgt aus dem Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich durch das Neuaufbaugesetz vom 30. 1. 1934 (RGStr. vom 18. 3. 1937).

b) **Der Einzelne schuldet** dem Polizeibeamten **auch dann Gehorsam** und dessen Amtsausübung ist auch dann rechtmäßig, **wenn ein etwaiger Mißgriff** des Beamten **nicht auf absoluter Unzuständigkeit beruht.**

Der Einzelne braucht sich zwar nicht gefallen zu lassen, z. B. wegen rückständigen Mietzinses polizeilich aus der Wohnung entfernt zu werden, wohl aber muß er dulden, wenn seine Wohnung irrtümlich einer Desinfektion unterworfen wird. Die Amtsausübung ist also auch noch dann rechtmäßig, wenn der Beamte beim Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen an sich zu seiner Maßnahme zuständig gewesen wäre, sich aber im konkreten Fall in einem tatsächlichen Irrtum befunden hat.

c) **Hat der Beamte** eine **unzweckmäßige Maßnahme getroffen,** so ist seine **Amtsausübung trotzdem** dann **nicht rechtswidrig, wenn er sich innerhalb der vom Gesetz gezogenen Schranken gehalten hat und** nach Lage der Sache ein **rasches Handeln geboten** war (RGZ 56, 334).

Die Zweckmäßigkeit des angewandten Mittels (z. B. Herunterwerfen vom Fahrrad) unterliegt grundsätzlich nicht der richterlichen Nachprüfung. So ist es auch allein Sache des Vollzugsbeamten, pflichtmäßig zu ermessen, ob er die Anlegung einer Handschließe für geboten erachtet.

d) **Liegt ein dienstlicher Befehl vor,** so hat der **Beamte festzustellen, ob der Befehl** von einer örtlich und sachlich an sich **zuständigen Stelle ausgegangen** ist und in der gehörigen Form erteilt ist. Dann ist er für ihn bindend, und seine Amtsausübung ist rechtmäßig, auch wenn der Befehl ungesetzlich gewesen sein sollte.

2. **Der Polizeibeamte richtet sich,** soweit keine rechtsatzmäßige Regelung erfolgt ist, **nach seiner Dienstanweisung.** Die Vorschriften über Voraussetzungen und Art des dienstlichen und („bei schwereren Straftaten und bei

Brandfällen") außerdienstlichen Einschreitens enthalten in der Regel die Dienstanweisungen, insbesondere sind dort auch Voraussetzungen und Art des Waffengebrauchs und der Verwendung von Polizeihunden geregelt.

a) **Von Reichs wegen geordnet ist der Waffengebrauch bei Forst- und Jagdschutzberechtigten und Fischereibeamten** durch das Gesetz vom 26. 1. 1935, RGBl. S. 313 mit DurchfVO vom 7. 3. 1935 (RGBl. S. 375) sowie **der Waffengebrauch der Wehrmacht** beim Einschreiten im Innern durch die VO vom 17. 1. 1936 (RGBl. S. 39) und **der SS-Verfügungstruppe** durch VO vom 18. 4. 1937 (RGBl. S. 545). Hinzuweisen ist auf das Gesetz gegen Waffenmißbrauch vom 28. 3. 1931 (RGBl. S. 77) in Verbindung mit § 10 der VO vom 19. 12. 1932 (RGBl. S. 549).

b) **Ueber die Befugnisse der Polizei gegenüber Wehrmachtsangehörigen** erging ein RErldRuPrMdJ vom 26. 11. 1935 (abg. 24. 6. 1937) RMBliV S. 1425 (1033). Für die Vornahme von Ermittlungshandlungen gegenüber Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vgl. die AVdRJM vom 6. 5. 1936, DJ 709.

3. **Der Polizeibeamte** ist **geschützt:**

a) **Durch** sein **Notwehrrecht,**

b) **Durch** die **Vorschriften des StGB** über den Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 113 ff. StGB) und das Strafantragsrecht seiner vorgesetzten Behörde (§ 196 StGB),

c) **Gegebenenfalls durch** zu Hilfe gerufene dritte Personen (vgl. § 113 Abs. 3 StGB).

Nach 12 Abs. 1 und 2 des RErldRuPrMdJ vom 26. 11. 1935 haben einzelne Soldaten außerhalb des Dienstes die Pflicht, den Polizeibeamten auf deren Anforderung in dringenden Fällen Hilfe zu leisten; auch haben einzelne Soldaten im Dienst solchem Ansuchen gleichfalls nachzukommen, soweit ihr Dienst es gestattet. Auch die Führer geschlossener Abteilungen haben einer Bitte, wenn irgend angängig, zu entsprechen.

Vierter Abschnitt.

Die vorbeugende Tätigkeit.

I. Begriff und Rechtsgrundlage.

Zu den Erscheinungsformen der Polizeigewalt gehören neben den allgemeinen und den Einzelanordnungen (die beide auch vorbeugender Art sein können) und neben verschiedenen Formen der Vollziehung auch die besonderen Formen polizeilicher Tätigkeit, die ausschließlich vorbeugender Art sind.

I. **Vorbeugende** (präventive) **Tätigkeit der Polizei** bedeutet die **„Abwehr einer im einzelnen Fall bevorstehenden Gefahr"** im Gegensatz zu der repressiven Tätigkeit, die die „Beseitigung der Störung" zum Gegenstand hat (vgl. § 41 Abs. 1 pr. PVG).

1. **Vorbeugend in einem weiteren Sinn** wirken natürlich **auch Polizeistrafe, Zwangsgeld und Ordnungsstrafe,** insofern sie als „Denkzettel" künftige Verwaltungswidrigkeiten zu verhindern bestimmt sind; der **repressive Charakter** dieser Maßnahmen **tritt jedoch in den Vordergrund.**

2. **Bei der vorbeugenden Tätigkeit handelt es sich** entweder um die **Verhinderung der aus äußeren Umständen** (z. B. Wohnungsmangel, gefährlicher Badeplatz) **sich** für die Allgemeinheit oder den Einzelnen **ergebenden Gefahren oder um** die **Verhinderung von strafbaren Handlungen** (so schon das nicht in Kraft getretene Reichskrim.-Ges. v. 21. 7. 1922).

II. **Rechtsgrundlage für präventive Einzelmaßnahmen ist heute,** soweit nicht in Spezialgesetzen „geschriebene Normen" vorhanden sind, **der Polizeibegriff.**

Damit ist das bisherige Landesrecht:

1. **z. T. bestätigt.** In Bayern war zutreffend der Standpunkt vertreten worden (Eichner), daß Art. 102 bayr. AGStPO nur die Fälle treffen wollte, in denen die Polizei nach erfolgter Verletzung eines Strafgesetzes einzuschreiten hat, und daß auch mit dem bayr. PolStGB „nicht beabsichtigt war, der Polizeiverwaltung die Mittel zu entziehen, deren sie zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf".

2. **z. T. überholt,** wie insbesondere das pr. PVG, insofern vorbeugende polizeiliche Maßnahmen nicht mehr von der im Einzelfall zu treffenden Feststellung abhängig sind, daß „die große Wahrscheinlichkeit besteht, daß ohne das alsbaldige Eingreifen der Polizei die Störung sich verwirklichen werde"; insbesondere ist auch § 15 Abs. 1 Buchst. 1 pr. PVG überholt. Vgl. unten S. 62.

II. Die allgemeinen Formen der vorbeugenden Tätigkeit.

A. Vorbeugende Bedeutung der allgemeinen Erscheinungsformen der Polizeigewalt.

I. **Zahlreiche Polizeiverordnungen** tragen **vorbeugenden Charakter.**

Es ist z. B. mit den Grundsätzen der GewO vereinbar, wenn aus gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen usw. Gründen die Errichtung bestimmter Arten von gewerblichen Anlagen in einzelnen Ortsteilen polizeilich untersagt oder von einem Genehmigungsverfahren abhängig gemacht wird. Vgl. § 16, 23 Abs. 3 GewO und RGZ 48, 70.

II. **Zahlreiche Verfügungen** haben **vorbeugende Wirkungen.** Sie beruhen:

1. **z. T. auf besonderen gesetzlichen Unterlagen,** wie z. B. die Entziehung des Führerscheins (§ 3 StVZO), die Ausweisung (vgl. Ges. über Reichsverweisungen v. 23. 3. 1934 und die Landesgesetze), die Unterkommensauflage (§ 361 Ziff. 8 StGB),

2. **z. T. unmittelbar auf der Polizeigewalt,** wie (landesrechtlich) die Beschlagnahme von Wohnräumen wegen der Gefahr bevorstehender Obdachlosigkeit, ferner die polizeilichen Auflagen auf dem Gebiet der planmäßigen Ueberwachung gewisser Verbrecher (Verbot, ohne polizeiliche Genehmigung den Wohnort zu

verlassen, sich zur Nachtzeit außerhalb der gemeldeten Wohnung aufzuhalten, Kraftwagen oder Motorräder zu benutzen, sich an bestimmten Örtlichkeiten aufzuhalten, Chiffreanzeigen aufzugeben usw.). Die Notwendigkeit einer Verfügung, die einer Unfallgefahr vorbeugen soll, ist nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit zu beurteilen, mit der solche Unfälle ohne die Maßnahme zu erwarten sind.

3. **Der Zwang** hat vorbeugende Wirkung, z. B. bei der polizeilichen Verhinderung eines Selbstmords.

Auch handelt der Polizeibeamte rechtmäßig, wenn er den Einbruchdiebstahl schon in einem Zeitpunkt verhindert, in dem es sich noch nicht um den Versuch der strafbaren Handlung handelt (Anlegung der Leiter).

4. **Rein tatsächliche Akte** können gleichfalls vorbeugenden Charakter haben.

Beispiel: Personen, die wiederholt in betrunkenem Zustand betroffen worden sind, werden dem Fürsorgeamt namhaft gemacht.

B. Eigene Formen der vorbeugenden Tätigkeit.

Das polizeiliche Vorbeugungsrecht kennt auch eigene Formen, teils mit teils ohne Anwendung von Zwang. Diese Formen lassen sich nicht nach den Zwecken eines Gefahrenschutzes und einer Verhinderung von strafbaren Handlungen trennen, vielmehr überschneiden sich häufig beide Zwecke.

I. Die Warnung.

1. **Sie bedeutet** im Gegensatz zu der „Verwarnung" (vgl. oben S. 50) den **Hinweis auf eine einem Rechtsgut** (Leben, Freiheit, Eigentum usw.) von dritter Seite **drohende Gefahr.**

Beispiel: Warnung auf Grund von § 1 und § 2 der VO zum Schutz der Volksgesundheit vom 22. 4. 1933 (RGBl. S. 215), aber auch Warnung vor Bestrafung wegen einer etwaigen Rechtsverletzung.

2. **Sie kann mündlich erfolgen oder durch** öffentliche **Bekanntmachung.**

Insbesondere wirkt als Warnung die Bekanntgabe **volksschädigender Straftaten** mit dem Namen des Täters durch Presse und Rundfunk, vgl. RErlbRuPrMdJ vom 27. 8. 1935, und des RFSSuChdDtP vom 25. 6. 1937, und die Bekanntgabe des Namens bei festgestellter Fahrerflucht, vgl. RErl. RFSSuChdDtP vom 5. 10. 1937. Ferner gehören hierher die „Warnzeichen" (im Straßenverkehr, vgl. Anl. 1 zu StVO und § 5a KFG). Warnungstafeln dienen nur zur Kennzeichnung gefährlicher Stellen und enthalten keine behördlichen Anordnungen für die Allgemeinheit; es finden deshalb die Vorschriften über Polizeiverordnungen auf sie keine Anwendung (im Gegensatz zu den Verbotstafeln).

3. **Sie kann unter Umständen** (wie z. B. die Warnung vor dem Geschäftsgebaren eines bestimmten Gewerbetreibenden) **ein „Verwaltungsakt" sein** und ist in diesem Fall mit den zulässigen Rechtsmitteln anfechtbar (bestritten).

Dies ist z. B. hinsichtlich einer Warnung des Reichsgesundheitsamts vor einem Wurstzusatzmittel behauptet worden.

II. Die Sicherstellung.

Diese Bezeichnung wird in der Praxis (infolge der Ausdrucksweise des Gesetzgebers, vgl. § 94 Abs. 1 StPO) wenig zweckmäßig auf **alle Fälle** von Beschlagnahme ausgedehnt und dadurch vermengt, was nicht zusammengehört. Auch wenn das Beweismittel auf Aufforderung des Polizeibeamten „freiwillig" herausgegeben wird, wird es nichtsdestoweniger „beschlagnahmt"; die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür sind dieselben.

1. **Der „Sicherstellung für die Zwecke der Rechtspflege"** in Einzelfällen dient ausschließlich die **„strafprozessuale Beschlagnahme"**, und eine dahingehende Maßnahme sollte auch nur so bezeichnet werden.

2. **„Sicherstellung" als Vorbeugungsmaßnahme** erfolgt **zum Schutz von Hab und Gut eines Volksgenossen** vor Verlust oder Beschädigung, wie z. B. bei Fundsachen, herrenlosen Fuhrwerken oder bei Waren eines infolge Freiheitsentziehung am Schutz seines Eigentums verhinderten Straßenhändlers; oder wenn die Polizei ein Sparkassenbuch zur Hand nimmt, in dem eine erpreßte Geldsumme angelegt ist.

III. Die „polizeiliche Beschlagnahme" — sehr wohl zu unterscheiden von der strafprozessualen Beschlagnahme, deren Voraussetzungen hier keine Rolle spielen.

So wird der Polizeibeamte z. B. dem Selbstmordwilligen die Pistole wegnehmen, ein verendetes Schwein aus einem Transport entfernen lassen, bei „dicker Luft" in einer Wirtschaft die Spazierstöcke einsammeln, um ihre Verwendung bei der bevorstehenden Rauferei zu verhindern. So wird er auch einem Radaumacher sein lärmendes Werkzeug wegnehmen und gewissen Schwindlern das „Wahrsagegerät". In diesen Zusammenhang gehört auch die vorläufige Wegnahme des Führerscheins in besonders schweren Fällen einer Verletzung von Verkehrsvorschriften (also vor Einleitung des Entziehungsverfahrens). Vgl. hierüber die Anordnung des RFSSuChdDtP vom 13. 10. 1938 (RMBl. S. 670).

IV. Die polizeiliche Vorbeugungshaft.

Sie wird nach Aufhebung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit (Art. 114 der Weim. Verf.) durch § 1 der VO RPräs. v. 28. 2. 1933 ursprünglich auf Grund landesrechtlicher Dienstanweisungen (Erlasse des preuß. Innenministers v. 13. 11. 1933, 10. 2. 1934 und 16. 10. 1935 in Preußen und entsprechender Ländererlasse) und heute auf Grund eines Erlasses des Reichsmin. d. J. v. 14. 12. 1937 **gegen** aus der Strafhaft oder Sicherungsverwahrung kommende Personen oder **solche Personen verhängt, bei denen** die gesetzlichen **Voraussetzungen einer Sicherungsverwahrung** § 42 d StGB) **nicht vorliegen, die aber** vermöge ihrer Verbrechernatur eine **Gefahr für die Allgemeinheit bilden.** Hierzu erging ein Erlaß des Reichskriminalpolizeiamts v. 4. 12. 1938, in dem entsprechende Richtlinien gegeben werden. Hervorzuheben ist:

1. **Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf die Vorbeugungshaft nur angeordnet werden, wenn andere Mittel, insbesondere Auflagen (vgl. oben S. 55 offenbar nicht zum Ziel führen.**

2. Es muß durch persönliches Einvernehmen mit den Justizbehörden festgestellt werden, ob der in Vorbeugungshaft zu Nehmende einen auf bestimmte, insbesondere gemeingefährliche Straftaten abzielenden verbrecherischen Willen bekundet hat, so daß nur durch diese Art der Freiheitsentziehung die unmittelbare Bedrohung der Rechtsordnung vermieden werden kann. In Betracht kommen also insbesondere Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, Gemeingefährliche oder Asoziale; ferner aber auch diejenigen planmäßig Ueberwachten, die ungeachtet schriftlicher Verwarnungen den ihnen erteilten Auflagen schuldhaft wiederholt zuwiderhandeln. Es ist möglich, daß die Vorbeugungshaft sogar gegen einen mangelnder Beweise halber Freigesprochenen verhängt wird. Dagegen hat die Polizeibehörde nur in Ausnahmefällen die Befugnis, bei gerichtlicher Ablehnung einer Sicherungsverwahrung die polizeiliche Vorbeugungshaft anzuordnen.

3. **Die Verhängung erfolgt durch den Leiter einer Kriminalpolizeistelle oder -leitstelle,** der innerhalb einer Woche die Bestätigung beim Reichskriminalpolizeiamt nachzusuchen hat. Die Kriminalpolizeileitstellen haben dem RKPA die Namen der von der polizeilichen Vorbeugungshaft betroffenen Personen bzw. die angeordneten planmäßigen Sicherungsmaßnahmen für die Generalkartei mitzuteilen.

4. **Vollstreckt** wird die Vorbeugungshaft, soweit das Reichskriminalpolizeiamt nicht anders entscheidet, in den **Besserungs- und Arbeitslagern** (Konzentrationslagern).

V. Die Schutzhaft.

Der Gesichtspunkt der Vorbeugung ist häufig der vorherrschende, aber nicht der einzige, der die Anwendung dieses Mittels veranlaßt; es kommen auch erzieherische, fürsorgerliche, insbesondere aber repressive Gesichtspunkte in Betracht. Man hat zu unterscheiden:

1. **Die gewöhnliche Schutzhaft,** d. h. die meist kurzfristige polizeiliche Verwahrung einer Person zu dem **Zweck, entweder diese selbst vor drohender Belästigung oder Gefährdung zu bewahren oder Dritte** vor ungesetzlichen Handlungen dieser Person **zu schützen.**

   Ueber das in § 15 pr. PVG aufgestellte Erfordernis auch einer „unmittelbar bevorstehenden" polizeilichen auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr ist jedoch die Rechtsentwicklung hinweggegangen. Bei dieser Art von Schutzhaft handelt es sich insbesondere um die Verwahrung eines Betrunkenen, eines Selbstmordwilligen, eines Unbekleideten, eines Werbers für die Fremdenlegion, eines körperlich oder sittlich gefährdeten Minderjährigen, usw.

2. **Die politische Schutzhaft,** d. h. die **gegen staatsfeindliche Elemente** polizeilich verfügte, in der Regel langfristige Entziehung der persönlichen Freiheit.

Erst die in der **VO zum Schutz von Volk und Staat** vom 28. 2. 1933 erfolgte Aufhebung der Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit **ermöglichte Schutzhaftmaßnahmen dieser Art.** Die Polizeibehörden sind nicht mehr an die hinsichtlich der Grundrechte ergangenen Ausführungsvorschriften und an die in den allgemeinen Polizeigesetzen (wie § 14 und § 15 pr. PVG) enthaltenen machtbeschränkenden Rechtssätze gebunden, sondern handeln innerhalb ihrer durch die Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit

bedingten sachlichen Zuständigkeit nach freiem **pflichtmäßigem Ermessen.** Keinesfalls muß im Einzelfall „ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad" der Staatsgefährdung festgestellt werden. **Den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates entsprechend arbeitet die politische Polizei** nicht mit Spitzeln und Agenten, sondern **mit einem** charakterlich und weltanschaulich ausgesuchten Menschenmaterial, nämlich dem **„Sicherheitsdienst"** (S.D.) **bei der Reichsführung SS.**

a) Ein Runderlaß des Reichsmin. d. I. vom 12. 4. 1934 gibt im einzelnen Anordnungen über die Verhängung und Vollstreckung. Dem Häftling ist bei der Inschutzhaftnahme oder spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Festnahme ein schriftlicher Schutzhaftbefehl auszuhändigen, der die Gründe enthalten muß. Die Zuständigkeit für die Erlassung des Haftbefehls ist in den Ländern verschieden geregelt. Die Anrechenbarkeit der Schutzhaft auf eine Strafhaft wird bejaht.

b) Ein preußisches Landesgesetz vom 10. 2. 1936 enthält neben organisatorischen und die Stellung der Gestapo in der inneren Verwaltung betreffenden Vorschriften insbesondere auch die gesetzliche Umschreibung des Aufgabenkreises der Gestapo. Hierdurch wird die bestehende materielle Ermächtigung auch formalgesetzlich zum Ausdruck gebracht.

C. Vorbereitende Maßnahmen.

Bei den nur „vorbereitenden Maßnahmen" der Polizei tritt der vorbeugende Charakter hinter dem vorbereitenden wesentlich zurück. Hierher sind zu rechnen:

I. Das Betretungsrecht.

1. **Ein allgemeines Recht der Polizeibeamten, Wohnungen und Geschäftsräume** in amtlicher Eigenschaft **zu betreten, kann** heute auch dann **nicht geleugnet werden,** wenn der Polizeibeamte im Einzelfall einen anderen Weg (etwa den der Vorladung) zu wählen hatte. Er begeht nie einen Hausfriedensbruch, wenn er in amtlicher Eigenschaft erscheint.

2. **Abgesehen davon räumt der Gesetzgeber in einer Reihe von Fällen,** insbesondere auf dem Gebiet der Wirtschaftspolizei, dem Vollzugsbeamten **ein besonderes Betretungsrecht ein** (§ 7 des Lebensmittelges. v. 5. 7. 1927, § 22 des Weinges. v. 25. 7. 1930, § 43 des Milchges. v. 31. 7. 1930 u. a.).

II. Das Auskunftsrecht.

Die Polizei hat zwar **kein allgemeines Auskunftsrecht,** doch kann sie, soweit sie landesrechtlich auf Grund der VO über Auskunftspflicht v. 13. 7. 1923 hierzu ermächtigt ist, über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Preise und Vorräte, sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben Auskunft verlangen. Diese kann mit der Zwangsstrafe erzwungen werden; auch ist die Verweigerung kriminell strafbar.

III. **Die Zwangsgestellung (Sistierung).**

Bei dieser Maßnahme handelt es sich lediglich um die Erreichung des rein polizeilichen Zwecks der Feststellung einer Persönlichkeit. Sie setzt weder den Verdacht einer strafbaren Handlung noch auch nur eine eingetretene oder zu besorgende Störung der öffentlichen Ordnung voraus. Die Polizei muß und will wissen, mit wem sie es zu tun hat. Mit Unrecht wird der Ausdruck „Zwangsgestellung" mitunter auf den Fall der Zwangsvorführung von Personen, die eine polizeiliche Ladung nicht befolgt haben, beschränkt.

1. **Die Befugnis zur Zwangsgestellung fließt aus dem Polizeibegriff.**

So wird z. B. eine „verdächtig aussehende" Person mit zur Wache genommen, wenn sie ihren Namen nicht angibt oder Anlaß zu der Annahme besteht, daß er unrichtig angegeben wurde (RGStr. 8, 204, 390); sie wird in Gewahrsam gehalten, bis die erforderliche Feststellung getroffen werden konnte, was mitunter (z. B. bei Zigeunern) nicht unerhebliche Zeit in Anspruch nehmen kann. Ein Erlaß des RKrimPolA vom 4. 4. 1938 spricht in diesem Fall (unrichtig) von „Vorbeugungshaft" und bemißt diese auf höchstens 4 Wochen. In gewissen Fällen wie z. B. bei der Sistierung von Augenzeugen eines Verkehrsunfalls, die ihren Namen nicht angeben wollen, kann die Maßnahme auch auf § 163 StPO gestützt werden.

2. **Die Praxis ist nicht einheitlich.** Im Süden anerkennt die Polizei weitgehend auch in bürgerlich-rechtlichen Angelegenheiten ein polizeilich zu schützendes Interesse an der Persönlichkeitsfeststellung, so z. B. bei der Feststellung des Namens eines Schuldners, insbesondere eines Schadensersatzpflichtigen oder eines vermutlichen Kindsvaters usw. Es bedarf für diesen Zweck keiner künstlichen Feststellung einer „Störung der öffentlichen Ordnung".

III. Überwachungsdienst außerhalb der Staatspolizei.

I. **Ein Ueberwachungsdienst** außerhalb der Staatspolizei **findet sich:**

1. **Im Gemeindedienst.**

Nach § 13 pr. PVG bedürfen Personen, die mit der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben betraut werden, soweit es sich nicht um unmittelbare Staatsbeamte handelt, der Bestätigung der Polizeiaufsichtsbehörde. Hierzu erging ein RErlbPrMdJ vom 10. 8. 1933 über **Feldhüter, Nachtwächter** usw. Sie sind nicht Polizeibeamte, können aber bewaffnet werden.

2. **In den Einrichtungen auf dem Gebiet des Luftschutzes,** insbesondere im Reichsluftschutzbund.

Auf Grund ministerieller Weisungen erteilen seine Dienststellen den polizeilich herangezogenen Selbstschutzkräften Weisungen. Wird diesen nicht entsprochen, so können Zwangsmittel nur von den ordentlichen Polizeibehörden angewendet werden.

3. **In privaten Einrichtungen.**

a) **Das sog. Bewachungsgewerbe.** Nach der VO über den Wachdienst vom 14. 12. 1937 unterliegt jede nichtstaatliche Einrichtung, bei der Personen ständig mit der Abwehr rechtswidriger Angriffe gegen Menschen und Sachen betraut werden, der sicherheitspolizeilichen Aufsicht (unbeschadet der Polizeierlaubnis nach § 84a GewO).

b) **Detektive.** Besteht für die ordnungsmäßige Ausübung des Gewerbes keine Gewähr, so kann nach Maßgabe des Gesetzes zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe vom 1. 2. 1939 verfahren werden.

c) **Die sog. „Warenhauspolizei"** bedeutet lediglich die private Beauftragung gewisser Personen, insbesondere Angestellter, mit der unauffälligen Ueberwachung des einkaufenden Publikums (vgl. § 127 Abs. 1 StPO).

II. **Dagegen bedeutet die sog. „Hilfspolizei"** eine für gewisse Fälle **staatlich organisierte Einrichtung.** Hierher gehören neben dem Einsatz der Gliederungen der NSDAP. insbesondere auch die auf Grund des § 19 d. 1. DurchfVO zum Luftschutzges. v. 4. 5. 1937 bestellten Hilfspolizeibeamten (wie die freiwilligen und Pflichtfeuerwehren). Diese sind während des Einsatzes zwar Polizeibeamte, aber nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Drittes Buch.

Die Rechtsbehelfe.

Die Rechtslage ist auf diesem Gebiet **in den einzelnen Ländern noch grundverschieden,** und zwar sowohl hinsichtlich der Bezeichnung der einzelnen Rechtsbehelfe (Rechtsmittel i. w. S.), als auch hinsichtlich der Zuständigkeit der zur Entscheidung berufenen Behörden und insbesondere hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen ihrer Geltendmachung. Dem Gesetzgeber steht hier bei der Vereinheitlichung eine große Aufgabe bevor. Unter Verweisung auf die landesrechtlichen Sonderregelungen kann deshalb nur der allgemeine Rahmen gegeben werden.

I. Grundgedanken.

I. **Auch die Verwaltung ist an die bestehenden Gesetze gebunden.** So ist auch auf dem Gebiet der Polizei **gegen** etwaige **fehlerhafte Maßnahmen Vorsorge getroffen:**

1. **Durch** die **Einrichtung der Dienstaufsicht.**

Die höhere Behörde kann der nachgeordneten Behörde grundsätzlich von Amts wegen sowohl allgemeine wie Einzelanweisungen erteilen; sie kann grundsätzlich auch deren Maßnahmen abändern bzw. aufheben sowohl wegen Rechtswidrigkeit als wegen Sachwidrigkeit (Unzweckmäßigkeit).

2. **Durch Gewährung eines Rechtsschutzes** in den notwendigen Grenzen, Vgl. unten S. 68ff.

II. **Es gibt kein Einzelrecht auf Polizeischutz.** Es ist zwar unbestrittene Aufgabe der Polizei, für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu sorgen, aber der einzelne Volksgenosse hat keinen mit irgendeinem Rechtsbehelf durchsetzbaren Anspruch darauf, daß die Polizei in bestimmten Fällen eine bestimmte Maßregel zu seinem Schutz ergreife. Auch die Wahl der Maßregel ist allein Sache der Polizei.

III. **Es gibt kein Freiheitsrecht** (Grundrecht) des Einzelnen auf **Unterlassung staatlicher Eingriffe** in seinen Rechtskreis. Die Grundrechte der Weimarer Verfassung sind aufgehoben; der Einzelne hat deshalb polizeiliche, aus Gründen des öffentlichen Interesses erfolgende Eingriffe auch dann zu dulden, wenn die Polizeiverwaltung diese im Einzelfall nicht auf eine besondere Zulassung durch geschriebenes Gesetz zu stützen vermag. Vgl. oben S. 10ff., 15ff.

IV. **Der einzelne Volksgenosse hat aber eine gliedhafte Stellung innerhalb der Volksgemeinschaft,** kraft deren er den Raum beanspruchen kann, die Aufgaben zu erfüllen, zu denen er als Glied der Gemeinschaft berufen ist (Reichsmin. Dr. Frick in der Verwaltungsakademie Hamburg, RVerwBl. 1939, 46), und dasjenige Maß von Eigenrecht auszuüben, das ihm der Staat selbst zuspricht, und in gewissen Fällen verlangen kann „gehört zu werden" (vgl. z. B. §§ 17 ff. GewO).

Glaubt er diese seine **Stellung in ungerechtfertigter** oder gar willkürlicher **Weise von der Polizei angetastet,** so kann er von **gewissen Rechtsbehelfen** Gebrauch machen. Er muß sich aber darüber klar sein, daß nicht er darüber zu entscheiden hat, ob ein Mißgriff vorliegt, und daß er die Folgen zu tragen hat, wenn sein Rechtsbehelf ohne Erfolg bleibt.

II. Die einzelnen Rechtsbehelfe.

„Rechtsbehelfe" ist ein weiterer Begriff als „Rechtsmittel", von denen man (wie im Strafprozeß) nur sprechen sollte, wenn der Rechtsbehelf die Entscheidung einer höheren Stelle erzwingt (sog. Devolutiveffekt). Man kann unterscheiden:

I. **Die Vorstellung** (Gegenvorstellung). Der von irgendeiner polizeilichen Maßnahme, insbesondere von einer Verfügung, unmittelbar Betroffene kann sich statt an die Dienstaufsichtsbehörde schriftlich oder mündlich auch an die erlassende Behörde selbst wenden mit der Bitte um Zurücknahme oder Abänderung. Die Behörde muß die vorschriftsmäßig erhobene Vorstellung entgegennehmen, braucht sie aber nicht zu bescheiden.

Beispiel: Jemand erhebt Vorstellung gegen die ihm aus gesundheitspolizeilichen Gründen erteilte Auflage, eine Schweinehaltung aufzugeben.

II. **Der Einspruch** (jede andere Bezeichnung führt zu Verwechslungen). Er geht wie die Gegenvorstellung an die verfügende Behörde, ist aber nur zulässig, wenn er vom Gesetz ausdrücklich gewährt ist. Er ist **an Form und Frist gebunden** und **zwingt** die Behörde zur **Nachprüfung ihrer eigenen Verfügung** und zum Bescheid. Vgl. S. 70.

Gegen die Einspruchsverfügung ist dann ein (landesrechtlich geordneter) weiterer Rechtsmittelweg eröffnet.

III. **Die förmliche Beschwerde** (der Rekurs, z. B. gegen den Bescheid, der die Genehmigung einer lästigen Anlage ablehnt; § 20 GewO). Am besten wird dieses wichtige Rechtsmittel **Verwaltungsbeschwerde** bezeichnet, denn es handelt sich um die „Entscheidung im Verwaltungsweg".

1. **Grundsätzlich** ist **zur Erhebung** der Verwaltungsbeschwerde **jeder befugt, der sich** durch eine Verfügung in einem Recht oder einem berechtigten Interesse **verletzt glaubt**, also nicht nur derjenige, gegen den die Verfügung formell gerichtet ist.

   a) Es kann sowohl die Rechtmäßigkeit wie die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Verfügung angefochten werden, vgl. auch § 46 pr. PVG.

   b) Die Verwaltungsbeschwerde geht (wenn ihr die erlassende Behörde nicht selbst abhelfen will, § 47 pr. PVG) an die übergeordnete Behörde (Dienstaufsichtsbehörde) und ist in der Regel an eine Frist von 14 Tagen gebunden; der Bescheid muß mit Gründen versehen werden.

2. **Ueber die zulässige Art der Einlegung und** über die **Frage einer aufschiebenden Wirkung** bestehen **landesrechtliche Verschiedenheiten.** In § 53 pr. PVG ist vorgesehen, daß die erlassende Behörde aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Ausführung verlangen kann. Die neueren Gesetze, z. B. § 3 des Ges. zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe v. 1. 2. 1939, versagen eine aufschiebende Wirkung. **Ebenso** ist die Frage, ob gegen eine abweisende Beschwerdeentscheidung eine **weitere Beschwerde** oder ein anderes Rechtsmittel gegeben ist, **landesrechtlich verschieden geregelt.** Nicht selten bestimmt ein Gesetz, daß die Beschwerdeentscheidung endgültig ist.

IV. **Die Dienstaufsichtsbeschwerde** (oder „allgemeine Verwaltungsbeschwerde"). Auch sie geht an die Dienstaufsichtsbehörde, ist aber im Gegensatz zur Verwaltungsbeschwerde (oben III) nicht an eine Form oder Frist gebunden.

1. **Erheben kann sie jeder, der sich** durch den der Dienstaufsichtsbehörde unterstellten Beamten **irgendwie beschwert** fühlt (z. B. weil ein Vortrag verboten wurde).

   Ferner sieht z. B. § 57 Abs. 3 pr. PVG dieses Rechtsmittel gegen die Androhung, Festsetzung oder Ausführung eines Zwangsmittels vor. Im Grunde macht der Beschwerdeführer nur seine Auffassung geltend, daß die Dienstaufsichtsbehörde schon kraft ihrer Dienstaufsicht zum Einschreiten verpflichtet gewesen wäre. Einer der Hauptfälle ist die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine gebührenpflichtige Verwarnung.

2. **Der Beschwerdeführer** hat **nur dann einen Anspruch auf Bescheid, wenn** dies **im Gesetz** ausdrücklich **vorgesehen** ist.

V. **Die Anrufung des Verwaltungsgerichts**, d. h. die Beschreitung des „Verwaltungsrechtswegs" mit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Landesrechtlich bestehen nicht nur im Aufbau der zuständigen Behörden, sondern auch hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen **erhebliche Unterschiede.**

1. Teilweise gilt das Aufzählungssystem (Enumerationsprinzip), wonach die Anfechtung mit der Verwaltungsklage nur in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen zulässig ist (wie in Bayern). Teilweise gilt das System der Generalklausel, d. h. der allgemeinen Zulassung der Verwaltungsklage gegen polizeiliche Verfügungen jeder Art.

2. In Preußen kann die Klage darauf gestützt werden, daß der angefochtene Bescheid den Kläger in seinen Rechten beeinträchtige, weil er das geltende Recht verletze (Art. 50 Abs. 1 pr. PVG). Eine unrichtige Anwendung der geltenden Gesetze soll auch dann vorliegen, wenn die Tatsachen nicht gegeben sind, die ein Einschreiten der Behörde gerechtfertigt haben würden (Art. 50 Abs. 2 pr. PVG).

   Andere Länder, z. B. Württemberg, lassen die Verwaltungsklage (Rechtsbeschwerde) nur zu, wenn der Rechtsbeschwerdeführer auch in einem subjektiven Recht verletzt ist, was bei Polizeiverfügungen selten der Fall ist (evtl. bei Ermessensmißbrauch).

VI. **Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung** bei polizeilichen Strafverfügungen. Vgl. unten S. 91.

III. Die Zulässigkeit.

I. **Gegen eine allgemeine polizeiliche Anordnung** besteht **grundsätzlich kein Rechtsbehelf des Einzelnen,** obschon sich eine Verordnung mittelbar gegen einen Einzelnen (z. B. die Herstellerfirma eines Heilmittels) richten kann. **Indessen** bestehen **folgende Möglichkeiten:**

1. **Eine Gegenvorstellung** bei der die Vorschrift erlassenden Behörde; sie ist nicht nur gegenüber Einzelanordnungen zulässig.

2. **Eine Dienstaufsichtsbeschwerde** bei der übergeordneten Behörde. Auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde setzt nicht notwendig eine Einzelanordnung voraus.

3. **Eine Verwaltungsbeschwerde gegen eine vollziehende Verfügung.** Hierdurch kann u. U. mittelbar die Rechtswirksamkeit auch der zu vollziehenden Verordnung selbst getroffen werden.

4. **Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung, wenn** wegen Uebertretung einer Polizeiverordnung (landesrechtlich) eine **Strafverfügung ergangen ist.**

   Möglicherweise spricht der Richter frei und veranlaßt dadurch die Verwaltungsbehörde zur formellen Aufhebung einer vom Gericht z. B. wegen Widerspruchs mit der Gewerbeordnung für unwirksam erachteten Verordnung, die der Berufsausübung des Antragstellers im Wege gestanden war.

II. **Gegen Einzelanordnungen kommen** abgesehen von Gegenvorstellungen und Dienstaufsichtsbeschwerden **folgende Rechtsbehelfe in Betracht:**

1. **In erster Linie** die **Verwaltungsbeschwerde.**

   a) Nur „der Beteiligte" kann sie erheben; beteiligt ist aber jeder, dessen „Interesse" durch die Verfügung unmittelbar berührt wird. Wird z. B.

einem Gastwirt verboten, einem bestimmten Trinker Alkohol zu verabreichen, so kann auch dieser selbst die Verwaltungsbeschwerde erheben, obwohl ihm die Verfügung nicht zugestellt ist. Und auch die Herstellerfirma einer Heilerde kann gegen eine dem verkaufenden Drogisten zugestellte vollziehende Verfügung ihrerseits Beschwerde erheben. Dagegen kann gegen eine Ausweisung sich nur der Ausgewiesene selbst und gegen die Herabsetzung der Polizeistunde in seinem Lokal nur der Wirt selbst beschweren, nicht auch die bei ihm verkehrenden Gäste.

b) Keine Verwaltungsbeschwerde ist gegeben gegen die Verfügungen der Gestapo. Der im pr. PVG geregelte Rechtsmittelzug bezieht sich nur auf die ordentlichen Polizeibehörden. Das pr. OVG steht aber auf dem Standpunkt, daß die bloße Bezeichnung einer Verfügung als einer geheimpolizeilichen allein noch nicht genügt, um sie der Anfechtung zu entziehen; es kommt auf den Inhalt an.

2. **Seltener der Einspruch,** wo er gesetzlich zugelassen ist.

In Preußen ist der Einspruch z. B. zugelassen gegen Verfügungen der Wegepolizeibehörde (§ 56 pr. Zuständigkeitsges. v. 1883). § 126 der Thür. LVO hat den Einspruch ganz allgemein als das erste Rechtsmittel zur Anfechtung einer Verfügung eingeführt (s. aber § 126d Abs. 2 dass.).

3. **Häufiger die Verwaltungsklage.**

Der Verwaltungsrichter kann lediglich die Rechtmäßigkeit, nicht aber die Zweckmäßigkeit der Verfügung nachprüfen. Vgl. oben S. 69 oben.

a) In Preußen sind die Verwaltungsgerichte gegenüber allen polizeilichen Verfügungen mit Ausnahme der Verfügungen der Gestapo (§ 7 des Ges. v. 10. 2. 1936) zuständig (§ 49 pr. PVG, Voraussetzungen im einzelnen s. § 50 pr. PVG).

b) In anderen Ländern ist eine erfolgreiche Anfechtung einer Polizeiverfügung bei dem Verwaltungsgericht in der Regel da wenig aussichtsreich, wo kraft gesetzlicher Bestimmung eine Rechtsbeschwerde „ausgeschlossen ist, soweit eine Behörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden befugt ist" (was bei der Polizei regelmäßig der Fall ist). Dagegen stellen die Verwaltungsgerichte gegebenenfalls einen Ermessensmißbrauch fest.

III. **Gegen Maßnahmen der Vollziehung** besteht:

1. **Im allgemeinen nur** die **Dienstaufsichtsbeschwerde,** da es sich bei Vollzugsmaßnahmen (abgesehen von den vollziehenden Verfügungen) überhaupt um keine Verfügungen handelt (vgl. § 57 Nr. 3 pr. PVG).

2. **Eine landesrechtliche Sonderregelung** gilt aber:

a) Hinsichtlich des Verfahrens bei der Verweigerung einer Unterwerfung unter die gebührenpflichtige Verwarnung. Vgl. oben S. 50.

b) In Preußen bei der Androhung bzw. Verhängung des Zwangsgelds (mit eingehender Regelung in § 57 pr. PVG), und bei „unmittelbarer Ausführung einer polizeilichen Maßnahme". Diese soll nach § 44 Abs. 1 Satz 2 pr. PVG „einer polizeilichen Verfügung gleichstehen" (Fiktion).

In diesen Fällen sind „die gleichen Rechtsmittel gegeben wie gegen polizeiliche Verfügungen".

IV. **Gegen die besonderen Maßnahmen polizeilicher Vorbeugungstätigkeit** ist grundsätzlich **nur** die **Dienstaufsichtsbeschwerde** möglich.

Bei der politischen Schutzhaft ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.

V. **Beschwerden gegen einen Polizeibeamten** bescheidet grundsätzlich seine **vorgesetzte Behörde** (vgl. § 45 Abs. 2 pr. PVG).

Handelt es sich um eine zur Vorbereitung eines Strafverfahrens getroffene Maßnahme, so wird eine Beschwerde (gleichgiltig, ob sich die Staatsanwaltschaft schon eingeschaltet hat) sachlich grundsätzlich vom Oberstaatsanwalt beschieden, dienststrafrechtlich vom Polizeiverwalter, unbeschadet der Sonderbestimmungen der StPO (wie § 98 Abs. 2).

Viertes Buch.

Verhältnis der Polizei zu anderen Rechtsgebieten.

Erster Abschnitt.

Polizei und allgemeines Verwaltungsrecht.

Polizeirecht ist ein Teil des Verwaltungsrechts (obschon auch dies schon bestritten worden ist) und unterliegt damit dessen allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

I. Der Einzelne und die Polizeibehörde.

In alle Gebiete des staatlichen und sozialen Lebens und damit auch in das Verwaltungsrecht hat der nationalsozialistische Staat umgestaltend und im Sinne der Volksgemeinschaft aufbauend eingegriffen. Dies bedeutet:

1. **Es gibt grundsätzlich keine Anerkennung von** sog. **subjektiven öffentlichen Rechten**, d. h. derjenigen rechtlichen Stellung des Untertanen zum Staat, in der er auf Grund eines Rechtsgeschäfts oder eines zum Schutz seiner Individualinteressen erlassenen Rechtssatzes von der Verwaltung „etwas verlangen kann".

   a) **Kein „staatsfreier Rechtskreis" des Einzelnen.** Es gibt, zumal nach Aufhebung der Grundrechte, kein subjektives Recht auf Unterlassung polizeilicher Eingriffe in Individualrechte.

   So kann sich z. B. der Eigentümer eines Grundstücks nicht wehren, wenn ihm die Zuschüttung desselben polizeilich auferlegt wird, weil sich durch Ansammlung von Unrat ein gesundheitsschädlicher Zustand entwickelt hat.

   b) **Subjektive Rechte nur insoweit, als** sie in den Gesetzen **ausdrücklich eingeräumt** sind.

   Z. B. der Anspruch auf Erteilung einer Konzession, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen; auch die Gewerbefreiheit ist hierher zu rechnen (letzteres bestritten).

2. **Es bestehen gewisse Richtlinien für** die Ausübung des **„Ermessens" der Behörde.**

   a) **Das Ermessen ist im Geiste der nationalsozialistischen Weltanschauung auszuüben.** Diese in § 1 des Steueranpassungsgesetzes v. 16. 10. 1934 für die Auslegung der Steuergesetze erlassene Norm ist als bindende Rechtsnorm für alle Rechtsgebiete anerkannt.

   α) Wo der Behörde „freies" Ermessen eingeräumt ist, ist es nach sachlichen Gesichtspunkten unter gerechter und billiger Abwägung des öffentlichen Interesses und des Einzelinteresses auszuüben.

   β) Wo ein sog. „richterliches" (arbiträres) Ermessen in Betracht kommt, nämlich bei der Auslegung der „unbestimmten Rechtsbegriffe" (z. B. Zuverlässigkeit, öffentliches Interesse, Gefahr für Leben und Gesundheit, gesundes Volksempfinden u. a.), geben Rechtsprechung und Verkehrsanschauung die erforderlichen Richtlinien. Es hat z. B. das pr. OVG ausgesprochen, daß ein Schankwirt der Zuverlässigkeit auch dann entbehre, wenn Tatsachen vorliegen, daß er sein Gewerbe zu staatsfeindlichen Zwecken mißbrauchen werde.

   b) **Auch bei polizeilichen Ermessensfragen** besteht ein **Rechtsmittelweg,** jedoch mit Ausnahme der Entschließungen der politischen Führung und der Gestapo. Auf erhobene Verwaltungsbeschwerde besteht die Möglichkeit der Nachprüfung durch die Dienstaufsichtsbehörde und zwar nicht nur mit Beschränkung auf Ermessensüberschreitung und Ermessensmißbrauch. In den Fällen des arbiträren Ermessens (und landesrechtlich z. T. auch in anderen Fällen) besteht die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichts. Ob ein Akt der politischen Führung vorliegt, entscheidet aber nicht jeder Gemeindevorsteher, der eine polizeiliche Entscheidung trifft.

II. Der Gebrauch der öffentlichen Sachen und die Polizei.

Oeffentliche Sachen sind **die Sachen, die ihrer Natur nach oder kraft Bestimmung** der öffentlichen Gewalt **im „Gemeingebrauch"** stehen. Gemeingebrauch ist die jedermann ohne besondere Gewährung zustehende Benützung einer öffentlichen Sache (Straßen, Plätze). **Die „Ausübung des Gemeingebrauchs"** aber **regelt die Polizei.**

In manchen Ländern wird „Wegepolizei" (Unterhaltung, Sperren und Beschränkungen wegen Bauarbeiten usw.) und „Verkehrspolizei" (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) unterschieden.

Von allgemein-polizeirechtlicher Bedeutung ist folgendes:

1. **Allgemeine Anordnungen.**

   a) **Straßenverkehrsordnung** und Straßenverkehrszulassungsordnung v. 13. 11. 1937 **haben alles Landesstraßenverkehrsrecht abgeschafft,** d. h. alle entgegenstehenden straßenpolizeilichen Vorschriften aufgehoben.

   α) § 4 StVO enthält eine Ausnahme von der reichsrechtlichen Regelung, indem er die Verkehrspolizeibehörden (§ 47 StVO) zum Erlaß von Polizeivorschriften ermächtigt (Verkehrsbeschränkungen wie Einbahnstraßen, Parkverbote usw.).

Diese können sowohl allgemein durch Polizeiverordnung bzw. Gemeingebrauchsregelung erfolgen wie für einen besonderen Fall (z. B. anläßlich der Ausbesserung des Straßenpflasters); im letzteren Fall immer formlos. Die mögliche Form der *allgemeinen* Gemeingebrauchsregelung ist landesrechtlich verschieden. *Voraussetzung* ist aber nach dem Gesetz stets die „*Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs*“; andere Gründe rechtfertigen eine polizeiliche Beschränkung nach § 4 nicht.

β) Auch völlige Verbote (Sperren) sind nach § 4 StVO **zulässig**, aber nur **seitens der „Verkehrspolizeibehörde“**. Dies ist in der Regel die Kreispolizeibehörde und nicht die örtliche Behörde. Straßensperren wegen Wegebauarbeiten sind aber nicht nach § 4, sondern nach § 3 (Anlage 1) StVO zu beurteilen.

b) Ist einmal die sog. **„Widmung“ des Grund und Bodens** für **den öffentlichen Verkehr** seitens des Grundeigentümers **erfolgt, so regelt** die **Polizei allein die** Art der **Benützung** ohne eine weitere Mitwirkung des Grundeigentümers.

Die Polizei braucht also seine Zustimmung nicht einzuholen, wenn sie das Parken auf einem im Eigentum der Stadtgemeinde befindlichen, von dieser aber dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Platz zulassen will (bestritten).

2. **Einzelanordnungen.**

Eine über den **Gemeingebrauch hinausgehende Benützung** der öffentlichen Sache (**Sonderbenützung**, gesteigerter Gemeingebrauch) ist (abgesehen von der ein subjektives öffentliches Recht begründenden Verleihung eines Sonderrechts, z. B. bei Bahnanlagen) **nur auf Grund** der Erteilung einer **polizeilichen Gebrauchserlaubnis zulässig.** Dies spricht auch § 5 StVO aus; vgl. übrigens § 43 StVO.

Wann im Einzelfall eine **Sonderbenützung vorliegt, entscheidet** das *pflichtmäßige* **behördliche Ermessen** (Zeitungsstand, Sportbetrieb auf der Straße, Gehfilm).

a) **Für eine „vorübergehende Sonderbenützung“** ist landesrechtlich die **Einholung der Zustimmung des Grundeigentümers in der Regel nicht vorgesehen.** Die Polizeibehörde kann deshalb z. B. ein Fußballspiel auf einem öffentlichen Platz erlauben, ohne die Stadtverwaltung fragen zu müssen.

b) **Handelt es sich um eine auf die Dauer berechnete Einrichtung** (z. B. eine Tankanlage), so ist grundsätzlich der Grundeigentümer zuständig. Die Polizei kann aber aus verkehrs- oder feuerpolizeilichen Gründen ihre Zustimmung versagen bzw., wenn die Anlage schon erstellt ist, diese wegen polizeiwidrigen Zustands untersagen. So muß auch z. B. das Interesse an der Aufstellung einer Plakatsäule hinter allgemein-polizeilichen Gesichtspunkten zurücktreten.

Reklamemittel (Leuchtschilder usw.), die in den öffentlichen *Raum hineinragen*, werden *teils unter verkehrspolizeilichen*, *teils unter baupolizeilichen* Gesichts*punkten behandelt*. Soweit nicht die Baupolizeibehörde zuständig ist, ist eine verkehrspolizeiliche Gebrauchserlaubnis einzuholen.

3. **Polizeilicher Zwang** erfolgt **nach den allgemeinen Grundsätzen.**

Die Polizei wird z. B. gegen Kinderspiele auf der Fahrbahn mit unmittelbarer Gewalt einschreiten. In anderen Fällen, z. B. bei verbotenem Anbieten

von Waren oder gewerblichen Leistungen auf der Straße (sog. Anreißen, § 42 StVO) mögen zunächst andere Maßnahmen (Strafanzeige, vollziehende Verfügung, Ungehorsamstrafe) genügen. Dasselbe gilt für sog. Hausierautos.

III. **Das Recht der Verwaltungsakte,** soweit es für Polizeiverfügungen maßgebend ist, ist **bei der Lehre von der Polizeiverfügung** erörtert. (Vgl. oben S. 41). Die Autorität der Behörde wird nur gestärkt, wenn für das Handeln der Verwaltung, da wo es angezeigt ist, feste Rechtsregeln gelten (v. Köhler). Dies gilt auch hier.

Zweiter Abschnitt.

Polizei und Strafrecht.

I. Das Polizeidelikt.

I. **Unter Polizeistrafrecht versteht man** in der Regel **materiell** die **Lehre vom Polizeidelikt** (insbesondere der Uebertretung) und **formell** die **Polizeigerichtsbarkeit.** Den *Oberbegriff* bildet das sog. *Allgemeine Polizeirecht*, und zwar sowohl für die allgemeinen Verwaltungsmaßnahmen der Polizei wie für das Polizeistrafrecht.

Die *älteren* „*Polizeistrafgesetzbücher*“ der Länder pflegten dagegen unter *Polizeistrafrecht alles* zusammenzufassen, was sowohl die *Polizeiwidrigkeiten selbst* (die Tatbestände) als auch die von der Polizei zu ihrer *Bekämpfung geübte Tätigkeit* (Verordnung, Verfügung, Zwang, Abrügung) *betrifft*.

II. **Polizeidelikte** sind die **Zuwiderhandlungen gegen** die **Normen des materiellen Polizeistrafrechts.** Während das kriminelle Unrecht stets eine Verletzung oder Gefährdung (konkrete Gefahr) von Rechtsgütern enthält, handelt es sich bei den Normen des Polizeistrafrechts **grundsätzlich** um **Tatbestände, bei denen sich** eine solche Verletzung oder **Gefährdung nur möglicherweise ergeben könnte** (abstrakte Gefahr).

Damit tritt die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den Vordergrund und die Notwendigkeit entsprechender Verwaltungsmaßnahmen; dementsprechend handelt es sich bei den Polizeidelikten um „Verwaltungswidrigkeiten“. In dieser Bezeichnung liegt nur eine „Abtönung“, aber nicht etwa ein Gegensatz zur „Rechtswidrigkeit“; diese bleibt, mag es sich nun um Kriminaldelikte oder Polizeidelikte handeln, immer „Deliktsmerkmal“.

III. **Das derzeit** noch **geltende Recht trennt Kriminaldelikt und Polizeidelikt** noch **nicht.** Daraus folgt:

1. **Die Grundsätze des Allgemeinen Teils des StGB** *sind auch auf die Polizeidelikte* **anwendbar.**

Daraus ergibt sich die Forderung des Merkmals der Schuld (d. h. Straflosigkeit der juristischen Person), die Straflosigkeit des Versuchs und der Bei-

hilfe bei Uebertretungen, die Anwendung der Vorschriften über Verjährung, Konkurrenz usw., vgl. Heft 8, S. 89ff.)

2. **Die Uebertretungen** werden grundsätzlich **durch die ordentlichen Gerichte abgeurteilt.**

Die Wertung ist also eine rein kriminelle und berücksichtigt die Belange der Verwaltung nicht in erster Linie („Bagatellstrafrecht“).

3. **Die Anwendung des § 153 Abs. 1 StPO** (Einschränkung des Verfolgungszwangs bei Uebertretungen) **erfolgt auch durch die Staatsanwaltschaft,** so daß diese auch über Belange der Verwaltung zu entscheiden in die Lage kommt.

IV. **Angestrebt wird** eine weitere **Ausdehnung des** sog. **Verwaltungsstrafrechts,** das auf Grund der Einführung von Ordnungsstrafen (z. B. in der sozialen Versicherung) z. T. schon besteht. Im einzelnen wird zwecks **Trennung von Kriminaldelikt und Polizeidelikt** gefordert:

1. **Die Verwaltung hat die Verwaltungswidrigkeiten** ausschließlich **in eigener Zuständigkeit** zu verhindern bzw. **abzurügen.** Dies aber nicht nur im Wege einer Polizeigerichtsbarkeit mit der Möglichkeit einer richterlichen Nachprüfung (die auch die bahnbrechende Thür. LVO noch nicht zu beseitigen vermochte), sondern durch eine **Verselbständigung des entsprechenden Verwaltungsverfahrens** nach dem Vorgang weniger des weitgehenden österreichischen Verwaltungsstrafgesetzes, als vielmehr des preußischen Zwangsgelds.

2. **Eine Handlung muß, um polizeiwidrig** (rechtswidrig) **zu sein, nicht notwendig gegen** irgendeine **positive polizeiliche Anordnung verstoßen.**

3. **Schuld** im Sinne des Strafrechts ist **keine Voraussetzung einer Verwaltungsstrafe;** grundsätzlich muß die bloße Verursachung genügen.

Die Polizei hat nicht wie der Strafrichter die Aufgabe, auf die Person des Pflichtigen sühnend, vergeltend oder bessernd einzuwirken, sondern den durch allgemeine oder Einzelanordnung geforderten Zustand tatsächlich herbeizuführen. Sie muß deshalb auch die juristische Person heranziehen können. Daß sie im Einzelfall von einer Verwaltungsstrafe absehen wird, wenn sie keinerlei Verschulden feststellen kann, ist selbstverständlich.

II. Polizei und Strafrechtsanwendung.

I. **Die Justiz übt mit** der **Strafrechtsprechung** mittelbar einen **Einfluß auf die Verwaltung aus.**

So z. B., wenn der Strafrichter eine polizeiliche Vorschrift für unwirksam erachtet und daher freispricht.

Der Justiz sind in einigen Fällen **Polizeimaßregeln übertragen.**

1. **Eine vom Gericht** (im Gegensatz zu § 40 StGB) ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse **verfügte Einziehung** (vgl. §§ 152, 295, 360 Abs. 2, 367 Abs. 2 StGB) **hat polizeilichen Charakter,** ist also keine „Nebenstrafe“ (wichtig für den Fall einer Amnestie); vgl. Heft 8 S. 160.

Dagegen wird die gerichtliche Einziehung der Erträge einer nicht genehmigten Sammlung als Nebenstrafe zu gelten haben (Sammlungsgesetz vom 5. 11. 1934); spricht das Gericht frei, so kann die Verwaltungsbehörde also nicht einziehen (bestritten!).

2. **Die Sicherungsmaßnahmen** der §§ 42b, 42c, 42d, 42e StGB **haben den Charakter polizeilicher Maßregeln.** Sie bedeuten in erster Linie eine Durchbrechung des Grundsatzes der Gewaltenteilung; früher durfte nur auf „die Zulässigkeit“ erkannt werden (Arbeitshaus); vgl. Heft 8, S. 95.

Handelt es sich um die Anordnung oder um die Beendigung einer Sicherungsverwahrung, so soll die Kriminalpolizei nach einer AVdRJM vom 3. 8. 1938 von der Staatsanwaltschaft zur Aeußerung veranlaßt werden, ob sie glaubt, daß der Täter durch rein polizeiliche Maßregeln von einer Wiederholung seiner Straftaten abgehalten werden kann; vgl. Heft 8, S. 96.

3. **Die Handhabung der Sitzungspolizei** (§ 176 GVG) hat **polizeilichen Charakter.**

III. **Polizeiliche Maßregeln neben oder nach der Kriminalstrafe** sind in folgenden Fällen **zulässig:**

1. Die Polizei ist nicht gehindert, durch Anwendung von Zwang (auch der Zwangsstrafe) den durch das Kriminaldelikt herbeigeführten polizeiwidrigen Zustand zu beseitigen. Vgl. auch § 147 Abs. 3 GewO.
2. Sie kann nach Maßgabe der ergangenen Verwaltungsverordnungen die polizeiliche Vorbeugungshaft verhängen.
3. Sie bringt die asozialen (arbeitsscheuen) Elemente (vgl. § 361 Ziff. 7 StGB und § 20 der Reichsfürsorgeverordnung) nach Verhängung des Arbeitszwangs seitens der Fürsorgebehörde auf deren Ersuchen (§ 27 RFV) in die als geeignet anerkannte Anstalt (Schub).

IV. **Die Polizeiverwaltung** ist **an die Auffassung des Strafgerichts nicht gebunden** und braucht mit ihrer Maßregel auch den Ausgang des Strafverfahrens nicht abzuwarten.

Beispiel: Die Polizei kann die Frage, ob eine wesentliche Veränderung einer lästigen Anlage vorliegt (§ 25 GewO), anders entscheiden als das Gericht. Sie kann schon vor der Entscheidung des Gerichts mit polizeilichen Maßregeln vorgehen.

V. **Der einzelne Polizeibeamte** muß:

1. **Zuverlässige Kenntnisse** hinsichtlich **des allgemeinen und besonderen Strafrechts** sowie der wichtigeren Nebengesetze **besitzen** (also einen praktischen Fall strafrechtlich würdigen können). Denn sonst kann er keine Strafanzeige entwerfen.
2. **Die erhöhten Pflichten kennen, die das Strafgesetz ihm zuweist** (hinsichtlich rechtmäßiger Amtsausübung, Anzeigepflicht — § 346 —, Geschenkannahme usw.).

3. **Den ihm durch die Vorschriften des Strafrechts** (Vorschriften über Notwehr, Widerstand, Beleidigung [vgl. auch § 196 StGB] usw.) **gewährten Schutz kennen.**

Dritter Abschnitt.

Polizei und Strafprozeß.

I. Polizei und Staatsanwaltschaft.

A. Stellung der beiden Behörden.

Beide Behörden sind **Strafverfolgungsbehörden.** Ihre Stellung zeigt **aber folgende** wesentliche **Unterschiede:**

I. **Die Staatsanwaltschaft** ist **Justizbehörde,** die **Polizei** dagegen **Verwaltungsbehörde.** Bei der Staatsanwaltschaft überwiegt demgemäß der Gesichtspunkt der Legalität (Verfolgungszwang), während bei der Polizei (soweit es sich nicht um Kriminaldelikte handelt) der Gesichtspunkt der Opportunität (Zweckmäßigkeit) überwiegt. Vgl. Schäffers Grundriß Bd. 10 S. 9f.

Die Zuständigkeitsbezirke der Polizei sind teils größer (Reichskriminalpolizeiamt, Kriminalpolizeileitstellen), teils kleiner (Landrat, Ortspolizei) als die der Staatsanwaltschaft.

II. **Während** die **Staatsanwaltschaft fast ausschließlich in der Strafverfolgung tätig** ist, kommt der **Polizei** ein **umfassendes Gebiet rein verwaltender Tätigkeit** zu (Verwaltungspolizei).

Auf diesem Gebiet beschäftigt sich die Polizei wohl auch z. T. mit strafbaren Handlungen (Paßvergehen, Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz u. a.); sie hat aber in erster Linie reine Verwaltungsmaßnahmen zu treffen (Erteilung und Versagung von Erlaubnissen, Erlassung von Verordnungen und Verfügungen usw.).

III. **Auch auf dem Gebiet der Strafverfolgung** bestehen **Unterschiede in den Aufgaben** von Staatsanwaltschaft und Polizei:

1. **Die Staatsanwaltschaft** ist fast **ausschließlich Strafverfolgungsbehörde, die Polizei nur, soweit sie Kriminalpolizei ist** und soweit sie landesrechtlich zur Abrügung der in der Form von Uebertretungen auftretenden besonderen Art von strafbaren Handlungen berufen ist.

2. **Die Polizei** hat die **Aufgabe, strafbare Handlungen „zu erforschen"** (§ 163 StPO).

Während sie also insbesondere durch ihren allgemeinen Fahndungsdienst strafbare Handlungen aufzuspüren hat, **arbeitet die Staatsanwaltschaft grundsätzlich „auf Anzeige"**, ohne allerdings gehindert zu sein (vgl. § 160 StPO), auch ihrerseits strafbare Handlungen aufspüren zu lassen. So wird sie z. B. anläßlich des Zusammenbruchs eines Unternehmens feststellen lassen, ob nicht der Verdacht von Bankerott, Untreue, Bilanzfälschung usw. besteht, oder wird Erhebungen veranlassen, wenn z. B. in der Hauptverhandlung ein Zeuge den Eindruck eines Hehlers macht. Andererseits ist die Staatsanwaltschaft zur Anordnung von polizeilichen Razzien nicht befugt.

3. **Neben der strafverfolgenden Tätigkeit** kommt der **Polizei auch die Aufgabe einer vorbeugenden Tätigkeit** zu, und zwar nicht nur allgemein i. S. einer Vorbeugung von Störungen der öffentlichen Ordnung, sondern insbesondere einer Vorbeugung von strafbaren Handlungen.

B. Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei.

I. **Allgemeine Grundsätze.**

1. **Der Staatsanwaltschaft ist auf dem Gebiet der repressiven Tätigkeit** in § 161 StPO ausdrücklich ein Anweisungs- und Eingriffsrecht zugewiesen, und zwar besteht diese Befugnis nicht nur für den Einzelfall, sondern als ein **allgemeines Anleitungsrecht hinsichtlich der Art der Bekämpfung bestimmter Delikte** (z. B. des Mietwuchers) durch die Polizei.

Auf dem Gebiet der rein vorbeugenden Tätigkeit der Polizei besteht dagegen kein Anweisungs- und Eingriffsrecht der Staatsanwaltschaft.

2. **Die Polizeibehörden haben die Verhandlungen** über die Erforschung strafbarer Handlungen nach § 163 Abs. 2 StPO **ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu übersenden.** Ob die Verhandlungen erst nach Abschluß der Ermittlungen vorzulegen sind oder schon vorher, sagt das Gesetz nicht. Die Praxis geht dahin, daß bei kleineren Fällen die Polizei ihre Erhebungen zu Ende führt, bei größeren und schwereren Fällen aber unter vorläufiger Meldung von Tatbestand und Maßnahmen die Staatsanwaltschaft zu verständigen hat.

a) Hat sich die Staatsanwaltschaft eingeschaltet und damit die Leitung der Ermittlungen übernommen, so ist die Polizei zwar grundsätzlich nicht gehindert, neue Spuren zu verfolgen und weitere Erhebungen anzustellen, sie hat die Staatsanwaltschaft aber auf dem Laufenden zu halten und darf ihr keinesfalls entgegenarbeiten.

b) Die Staatsanwaltschaft kann (wie von anderen Behörden) von der Polizei gemäß § 161 StPO Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art (mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen) durch die Polizei vornehmen lassen. In Satz 2 des § 161 ist bestimmt, daß die Polizei Folge zu leisten hat.

3. **Die Polizeibeamten genießen** nicht nur den **Schutz** ihrer Vorgesetzten, sondern auch den **der Staatsanwaltschaft,** sobald diese von ihrer Tätigkeit berührt ist.

a) Die Staatsanwaltschaft erachtet es als Ehrenpflicht, auch in der Oeffentlichkeit die Verantwortung für bestimmte polizeiliche Maßnahmen zu übernehmen und etwaige Angriffe zurückzuweisen.

b) Sie bejaht grundsätzlich das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung, wenn ein Polizeibeamter verletzt wird. Das Unternehmen der Tötung

eines Polizeibeamten ist durch das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. 10. 1933 mit schwerster Strafe bedroht.

c) Insbesondere schützt die Staatsanwaltschaft den Polizeibeamten auch in der Hauptverhandlung vor etwaigen ungerechtfertigten Angriffen des Angeklagten oder des Verteidigers (Vorwurf der falschen Protokollierung oder der Geständniserpressung).

II. Die sog. Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Die Aufgabe der Polizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit ist zwar nicht abhängig von ihren Pflichten gegenüber der Staatsanwaltschaft. Das **praktische Bedürfnis erfordert** jedoch bei der Verfolgung von Kriminaldelikten **ein strafferes Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei,** d. h. die **Herstellung einer Sonderverbindung** zwischen beiden Behörden durch besondere Beamte.

Es erscheint aber weder geboten, gewisse Polizeibeamte als „gerichtliche Polizei" allein der Justiz zu unterstellen, noch umgekehrt nötig, das gesamte Ermittlungsverfahren einem einzigen Organ, nämlich der Kripo, in die Hände zu legen, vielmehr besteht eine mittlere Lösung.

1. Die heutige Art der Herstellung der Sonderverbindung.

Die **Bestellung gewisser Polizeibeamter zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erfolgt** (nach der Abänderung des § 152 Abs. 2 GVG durch das Gesetz vom 13. 12. 1934) durch die Reichsregierung, d. h. **durch den Reichsminister der Justiz** im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

In Ausführung dieser Vorschrift hat der Reichsminister der Justiz in § 33 der Vereinheitlichungs-VO vom 18. 12. 1934 verfügt, daß Beamte, die bisher in den Ländern Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft waren, diese Eigenschaft vorerst behielten. Die Beamten des polizeilichen Vollzugsdienstes (**Kriminalpolizei, Schutzpolizei und Gendarmerie**) sind in allen deutschen Ländern **Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft**, nicht dagegen ohne weiteres auch die Wachtmeister der Polizeihundertschaften (AVRJM v. 10. 9. 1935); aber auch diese erhalten in den Ländern z. T. den Dienstausweis mit dieser Eigenschaft. Vereinheitlichung und Klärung ist geboten. In Preußen erfolgte die Bestellung der verschiedenen Gruppen von Polizeibeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft durch die Gem. Verfügung des JustizM und MdJ vom 17. 10. 1933. Nach § 33 Abs. 2 der Vereinheitlichungs-VO vom 18. 12. 1934 können die pr. Generalstaatsanwälte die Leiter von Landgemeinden auf Vorschlag der Kreispolizeibehörde zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernennen.

2. Rechtliche Bedeutung der Sonderverbindung.

a) **Es besteht kein Vorgesetztenverhältnis, sondern** ein reines **„Sachweisungsrecht" des Staatsanwalts.** Die Hilfsbeamten werden von ihm nicht ersucht, sondern beauftragt.

Bei dienstlichen Verstößen gröberer Art im Verkehr mit dem Staatsanwalt kommt dem Leiter der Staatsanwaltschaft eine (landesrechtlich geregelte) Ordnungsstrafbefugnis zu, aber nur dann, wenn die den Hilfsbeamten vorgesetzte Dienststelle erfolglos um Abhilfe ersucht worden ist (§ 34 der VO v. 18. 12. 1934).

b) **Im Vergleich mit anderen Polizeibeamten haben** die zu **Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft** bestellten Polizeibeamten die **besonderen Befugnisse der Beschlagnahme** (§ 98 Abs. 1 StPO), der **Durchsuchung** (§ 105 Abs. 1 StPO) und der **körperlichen Untersuchung,** insbesondere der Blutentnahme (§ 81 a Abs. 3 StPO). Die vorläufige Festnahme dagegen ist eine Befugnis sämtlicher Polizeibeamten.

Die Frage, ob die Wachtmeister der Hundertschaften das vorläufige Festnahmerecht des § 127 Abs. 2 StPO und die Anzeigepflicht haben, ist noch nicht einheitlich gelöst; Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft brauchen sie dazu jedenfalls nicht zu sein. Die „Ausführung" einer ordnungsmäßig angeordneten Beschlagnahme kann auch einem Polizeibeamten übertragen werden, der nicht Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist.

c) Ueber den unmittelbaren Verkehr zwischen dem Staatsanwalt und dem Hilfsbeamten bestimmt das Gesetz nichts; der **Staatsanwalt kann** deshalb **mit dem Vollzugsbeamten jederzeit auch unmittelbar arbeiten.** Es ist aber größter Wert darauf zu legen, daß der Staatsanwalt mit dem zuständigen Dienststellenleiter der Kripo immer in Verbindung bleibt.

Die Entwicklung scheint in der Richtung zu gehen, daß „die Kripo" als solche Bestandteil der Polizei bleibt, die Kripobeamten künftig aber nicht mehr Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sein sollen. Dagegen soll der Polizei die Pflicht auferlegt werden, die Staatsanwaltschaft von allen wichtigen Sachen in Kenntnis zu setzen; es soll ihr auch ein Auftragsrecht der Kripo gegenüber und insbesondere die Alleinbefugnis zur Einstellung von kriminellen Anzeigesachen zukommen. Die Gestapo wird von einer etwa dahingehenden Regelung nicht berührt werden.

II. Der Verfolgungszwang.

I. **Die Verpflichtung der Polizei zur Verfolgung strafbarer Handlungen** ist schon in ihren allgemeinen Aufgaben begründet, aber **in § 163 Abs. 1 StPO** noch **ausdrücklich ausgesprochen.**

1. **§ 163 StPO bezieht sich auf alle Polizeibeamten,** also nicht nur auf die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Eine Anzeigepflicht auch der Angehörigen der Polizeihundertschaften wird zu bejahen sein, da sie nicht von der Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft abhängt. Auch die Bahnpolizeibeamten sind verfolgungspflichtig, soweit es sich um Bahnpolizeidelikte oder um die Unterstützung der Polizei bei allgemeinen Delikten im Bahngebiet handelt (RGSt 57, 20).

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft hat die Polizei auch das Auskunftsrecht des § 161 StPO. Eine Behörde ist auch dann auskunftspflichtig, wenn ihr grundsätzlich eine Schweigepflicht auferlegt ist (vgl. § 10 des Ges. z. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten); das Gesundheitsamt muß also im Falle einer angeblich falschen Anschuldigung den Namen des Anzeigeerstatters angeben (bestritten).

2. **Ausnahmen vom Verfolgungszwang** gelten:

a) Bei Uebertretungen. Vgl. unten III.

b) Wenn dem zur Verfolgung verpflichteten Beamten ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Der Beamte braucht z. B. seine Braut nicht anzuzeigen (bestritten).

c) Wenn im Dienststrafverfahren der Verdacht einer strafbaren Handlung der angeschuldigten Beamten auftaucht. Ist der Dienststrafvorgesetzte Polizeiverwalter, so genügt die Abrügung einer Verfehlung im Dienststrafverfahren grundsätzlich nicht. Ist er aber zugleich oberster Leiter einer Verwaltung, so ist es seinem pflichtmäßigen Ermessen anheimgestellt, wieweit er sich in seinem einen Amtskreise von dem anderen beeinflussen läßt (RGSt 66, 169; RGZ 134, 169).

3. **Der Verfolgungszwang** ist **durch § 346 StGB gewährleistet.** Ein Polizeibeamter ist zur Erstattung einer Strafanzeige auch dann verpflichtet, wenn er sich dadurch der Gefahr strafrechtlicher oder dienststrafrechtlicher Verfolgung aussetzt (RG v. 19. 6. 1936, JW. 1936, 2558).

II. **Auch bei Vergehen kann** die **Polizei** die Entwicklung **eines Strafverfahrens beeinflussen.**

1. **Bei Antragsdelikten** ist der Polizei, soweit sie nicht im Auftrag der Staatsanwaltschaft handelt, anheimgegeben, ob sie die Einholung eines Strafantrags für geboten erachtet. Sie kann aber **auch bei Fehlen eines Strafantrags** in wichtigeren Fällen die notwendig erscheinenden **Erhebungen anstellen.**

2. **Bei Privatklagedelikten** hat die Polizei zwar grundsätzlich nicht darüber zu entscheiden, ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht oder nicht und wird deshalb im Zweifel Anzeigen entgegennehmen und weiter verfolgen. Sie braucht aber nicht auf jede Beleidigungsanzeige einzugehen, sondern **kann den Antragsteller auf den Privatklagweg** oder unmittelbar an die Staatsanwaltschaft verweisen. In Privatklagsachen sollen die Polizeibeamten (auch von den Gerichten) nur in dringenden Fällen beauftragt werden (VdRJM v. 21.1. 1938).

3. **Bei Privatklagedelikten** (besonders bei Beleidigung von Polizeibeamten) kann die vorgesetzte Behörde in geeigneten Fällen **gegen Erlegung einer Geldbuße,** die aber nicht in eine Polizeikasse fließen darf, **von der Stellung eines Strafantrags absehen.**

Offizialdelikte kann die Polizei dagegen **nicht durch Vergleich aus der Welt schaffen.** Ein Polizeibeamter (Bürgermeister), der etwa gegen Leistung eines Beitrags für das WHW von der Weiterleitung einer Diebstahlsanzeige an die Staatsanwaltschaft Abstand nehmen würde, hätte sich nach § 346 StGB strafbar gemacht.

4. **Bei einer zu beantragenden Sicherungsverwahrung soll** die **Staatsanwaltschaft** mit der **Kriminalpolizei Fühlung** nehmen und nötigenfalls den Sachbearbeiter der Polizei als Zeugen oder Sachverständigen laden (AVdRJM v. 3. 3. 1938, Deutsche Justiz S. 323).

5. **Die Polizei hat zu beachten,** daß der **Reichsarbeitsdienst über eine weitgehende Dienststrafgewalt verfügt** und daher in manchen Fällen, bei denen gemäß § 153 Abs. 2 StPO mit einer Einstellung des Verfahrens gerechnet werden kann, die Ahndung zu übernehmen hat. Der Weg geht aber über die Staatsanwaltschaft (AVdRJM v. 6. 5. 1936, DJ 709).

III. **Verfolgung von Uebertretungen.**

§ 153 Abs. 1 StPO i. d. F. der NotVO v. 6. 10. 1931, bestimmt: „Uebertretungen werden **nur** verfolgt, **wenn es das öffentliche Interesse erfordert.**"

Diese Vorschrift richtet sich nicht nur an die Staatsanwaltschaft, sondern insbesondere auch an die Polizeibehörden (hinsichtlich der Erlassung von Strafverfügungen bzw. Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft) und an den Vollzugsdienst (hinsichtlich der Erstattung von Strafanzeigen). Sie bedeutet eine Richtlinie für die Strafverfolgungsbehörden, aber nicht, daß der Beschuldigte sich auch selbst auf den Mangel eines öffentlichen Interesses berufen könnte.

1. **Ob ein öffentliches Interesse besteht, entscheidet** die **Strafverfolgungsbehörde** ohne richterliche Nachprüfungsmöglichkeit. In welchen Fällen es bejaht oder verneint werden soll, ist durch **Dienstanweisung** geregelt, zum Teil von Reichsbehörden (wie in der AV des RJM betreffend Strafverfolgung von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes v. 6. 5. 1936, die die Abrügung von Uebertretungen grundsätzlich der dienststrafrechtlichen Ahndung überläßt), zum Teil von Landesbehörden, sei es von der Zentralbehörde, sei es von dem einzelnen Polizeiverwalter.

Ein öffentliches Interesse wird in der Regel anzunehmen sein:

a) Wenn bei einem Absehen von Strafe die polizeilichen Belange durch Ueberhandnehmen gleicher oder ähnlicher Uebertretungen gefährdet werden würden.

b) Wenn zur Beseitigung von Zweifeln über die Geltung oder die Auslegung der übertretenen Vorschrift eine grundsätzliche Entscheidung geboten erscheint.

c) Wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalls (insbesondere auch wegen Rückfalls trotz Strafe oder Verwarnung) eine Abrügung notwendig erscheint.

2. **Von Polizeibeamten außerdienstlich wahrgenommene Uebertretungen** brauchen von diesen **nicht verfolgt** zu werden. Dies ergibt sich daraus, daß in den Dienstanweisungen in der Regel nur die Verfolgung krimineller Fälle auch außerhalb des Dienstes vorgeschrieben ist.

III. Die Strafanzeige.

I. **Die Polizei erlangt die Kenntnis von einer strafbaren Handlung entweder durch ihre Initiativtätigkeit** (§ 163 StPO, allgemeiner Fahndungsdienst, Razzien, Ueberwachung von Trödlern und anderen Gewerbebetrieben) **oder durch Strafanzeige** seitens des Verletzten oder eines Dritten (§ 158 StPO).

1. **Die Polizei hat die Anzeige** ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit **entgegenzunehmen und** gegebenenfalls an die zuständige Behörde **weiterzuleiten.**

a) **Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.** Auch Anzeigen mittels Fernsprechers werden grundsätzlich entgegengenommen.

Es ist zulässig, daß auch unsichere und weithergeholte Verdachtsgründe mitgeteilt werden, vorausgesetzt, daß sie gutgläubig und mit der ernstlichen Absicht, der Strafverfolgung zu dienen, vorgebracht werden.

b) **Die Zurücknahme einer Anzeige ist nicht möglich;** ein Vermerk über die neue Stellungnahme des Anzeigeerstatters wird aber zweckmäßig zu den Akten gebracht. Dagegen ist der Strafantrag in dem gesetzlichen Umfang zurücknehmbar (§ 64 StGB).

c) **Ueber die allgemeine Anzeigepflicht hinsichtlich bestimmter bevorstehender** Verbrechen vgl. § 139 StGB; über die Anzeigepflicht der Gemeindebehörde bei Leichenfund vgl. § 159 StPO in Verb. mit § 367 Ziff. 1 StGB.

2. **Auch anonyme Anzeigen** bleiben **nicht unbeachtet;** der leitende Gedanke der Strafverfolgung zwingt zur Prüfung aller sachdienlichen Anhaltspunkte. Vgl. Richtlinien für das Strafverfahren vom 13. 7. 1936 (DJ 1251). Mitunter veranlaßt die Behörde selbst eine Person, die beachtliche Gründe dafür vorbringt, nicht genannt zu werden, zu der anonymen Anzeige.

3. **Bei Selbstanzeigen** ist **zu beachten, daß** aus den verschiedensten Gründen **falsche Selbstbeschuldigungen häufig** vorkommen. Mitunter liegt der Tatbestand der Begünstigung vor (vgl. aber § 257 Abs. 2 StGB).

II. **Die Polizei** hat **darauf Bedacht zu nehmen, daß sie nur denjenigen verfolgt, der** der Tat auch **wirklich verdächtig ist.** Der Umstand, daß A den B angezeigt hat, darf also nicht immer dazu führen, in dem Anzeiger einfach den Zeugen und in dem Angezeigten den Beschuldigten zu erblicken. Dies ist besonders wichtig bei Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften.

Eine Strafbarkeit wegen Erstattung einer Strafanzeige kann nach § 164, § 187 StGB sowie auf Grund landesrechtlicher Uebertretungsvorschriften („in Bewegungsetzen der Obrigkeit") in Betracht kommen. Das Kammergericht hat in einem Fall von Falschmeldung groben Unfug bejaht (JW 1930, 1232).

III. **Für die Weiterleitung der Anzeige** gelten **Sondervorschriften in folgenden Fällen:**

1. **Bei Ueberschreitung** der von dem Reichsnährstand festgesetzten Preise, bei Verstößen gegen die Anordnungen des Reichskommissars für Preisüberwachung, bei Zuwiderhandlungen gegen die Preisstoppverordnung usw. ist die Anzeige

der Preisüberwachungsstelle vorzulegen zwecks Abrügung im Ordnungsstrafverfahren (soweit nicht die Einleitung eines kriminellen Verfahrens in Betracht kommt).

2. **Bei Zolldelikten, Devisendelikten** und **Steuerhinterziehungen** ist die Anzeige den **Finanzbehörden zuzuleiten.** Wenn zugleich mit verkehrspolizeilichen Uebertretungen in Tateinheit mit diesen begangene Steuerzuwiderhandlungen festgestellt werden (Handel ohne Straßensteuerheft mit unversteuertem Lieferwagen), so empfiehlt sich zunächst die Vorlegung der Anzeige an die Staatsanwaltschaft, da die schnelle Abrügung der Verkehrsdelikte vordringlich ist.

IV. **Eine polizeiliche Benachrichtigung vom Ausgang des Verfahrens** an den Antragsteller findet **grundsätzlich nicht** statt, dagegen besteht im Rahmen von § 1 AVRMind.Justiz v. 31. 5. 1935 i. d. F. v. 23. 8. 1937 (DJ 1303), eine Mitteilungspflicht an die Behörde, die die Strafverfolgung veranlaßt hat.

IV. Die polizeiliche Vorbereitung des Strafverfahrens.

Das allgemeine Polizeirecht beschäftigen nur die rechtlichen Gesichtspunkte. Die Aufklärung von Straftaten durch Kriminaltechnik und Kriminaltaktik gehört in das Gebiet der Kriminalistik.

I. Die Beschaffung der Aussagen.

1. Vernehmung des Beschuldigten.

a) **Vernehmungstechnik.** Sofortige Vorhalte führen in der Regel nicht zum Erfolg. List und Ermüdung durch längere Vernehmung (innerhalb der gebotenen Grenzen, vgl. § 343 StGB!) sind zulässige Mittel, ebenso der Hinweis auf die Vorteile eines Geständnisses (Gesamtstrafe, Strafmilderungsgrund, Beseitigung einer Verdunkelungsgefahr).

b) **Vernehmungsniederschrift.** Der Beamte soll den Beschuldigten seine Aussage nach Verlesung tunlichst unterschreiben lassen.

Wegen eines etwaigen späteren Widerrufs eines Geständnisses ist es wichtig, daß Zeugen (Polizeibeamte), die dies gehört haben, mit Namen aufgeführt werden. Keinesfalls darf geduldet werden, daß dem Beschuldigten die Anzeige zwecks schriftlicher Aeußerung übergeben wird. § 27 c StGB ist zu beachten.

c) **Verwertung polizeilicher Verhandlungen in der Hauptverhandlung.** Polizeiliche Vernehmungsniederschriften dürfen in der Hauptverhandlung nur insoweit verlesen werden, als sie infolge entsprechender Bezugnahme als Bestandteile richterlicher Protokolle gelten können (vgl. § 254 StPO).

Das RG hat jedoch auch die Verlesung der polizeilichen Niederschrift zwecks Klärung eines Widerspruchs mit früheren Angaben für zulässig erachtet (RGSt 61, 9 und 377).

2. **Vernehmung von Zeugen.**

a) **Pflicht zum Erscheinen.** Steht die Aufklärung eines Verbrechens oder Vergehens in Frage, so kann nach § 17 pr. PVG die Vorladung im Zwangsweg durchgeführt werden. Die Zulässigkeit von Zwangsstrafen wird landesrechtlich teils bejaht, teils verneint.

Es besteht aber stets die Möglichkeit, auf dem Weg über die Staatsanwaltschaft gemäß § 162 Abs. 1 StPO eine richterliche Vernehmung des Zeugen herbeizuführen; dem Richter stehen Zwangsmittel zu (§ 51, § 70 StPO).

b) **Zeugnisverweigerungsrecht.** Es besteht keine polizeiliche Pflicht zum Hinweis auf ein Zeugnisverweigerungsrecht, da die Vorschriften der StPO über die Zeugenaussagen die polizeilichen Vernehmungen nicht betreffen.

Wenn jedoch der Zeuge selbst ein solches Recht geltend macht, so wird der vernehmende Beamte weitere Fragen unterlassen, wenn der Einwand stichhaltig erscheint. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt 70,7) kann der vernehmende Polizeibeamte über die vor ihm gemachten Bekundungen als Zeuge gehört werden. Mitunter hat er Veranlassung, einen Zeugen auf die Gefahr einer Begünstigung hinzuweisen.

c) **Schranke für den Polizeibeamten** ist seine **Pflicht zur Amtsverschwiegenheit** (§ 54 StPO, § 8, § 9 DBG).

Daß der Polizeibeamte als Zeuge zur Auffrischung seines Gedächtnisses den bei den Polizeiakten befindlichen Durchschlag seiner Anzeige nachliest, ist nicht zu beanstanden; das Reichsgericht erklärt den Zeugen für verpflichtet, vor seiner Vernehmung alle Umstände zu benützen, um sich den Vorgang wieder richtig in Erinnerung zu rufen.

3. **Vernehmung von Sachverständigen.**

Mitunter sind **schon beim „ersten Angriff“** Sachverständige zuzuziehen.

Es empfiehlt sich, daß jede Polizeiverwaltung ihre Sachverständigen-Liste hat (Arzt, Tierarzt, Chemiker, Bausachverständiger, Monteur, Buchprüfer, Schriftsachverständiger, Handwerksmeister).

II. **Die prozessualen Maßnahmen der Polizei.**

1. **Die Einnahme eines Augenscheins** durch die Polizei gründet sich nicht auf § 86 StPO, sondern (abgesehen von der Ableitung aus dem Polizeibegriff) auf § 163 StPO. **Auch die Besichtigung des äußeren Menschen** fällt unter den Augenschein und **steht jedem Polizeibeamten zu,** mag es sich um Beschuldigte oder Zeugen handeln.

2. **Die Durchsuchung** ist in den §§ 81 a, 102, § 103 ff. StPO geregelt. Sie steht **nur den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft** zu. Eine geschriebene reichsrechtliche Grundlage für das erkennungsdienstliche Fingerabdruckverfahren gibt § 81 b StPO.

Bei Wehrmachtsangehörigen, die strafbarer Handlungen verdächtig sind, darf die Polizei Durchsuchungen (und Beschlagnahmen, vgl. 3.) nur auf Ersuchen des Gerichtsherrn oder des Untersuchungsrichters vornehmen (§ 188 MStGO); militärische Fahrzeuge darf sie nur aus besonders wichtigen Gründen durchsuchen (RErlbMdJ v. 16. 8. 1934). Vor Durchsuchungen in Lagern des Arbeitsdienstes soll sie sich vorher mit dem Lagerleiter in Verbindung setzen (RErlbMdJ v. 20. 3. 1934).

3. **Die Beschlagnahme** (§ 94, § 98 Abs. 1 StPO) steht ebenfalls **nur den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft** zu; sie ist zu unterscheiden von der rein polizeilichen Beschlagnahme und von der Sicherstellung (vgl. oben S. 61). In der Praxis wird im Anschluß an § 94 Abs. 1 StPO allerdings von Sicherstellung häufig i. S. der strafprozessualen Beschlagnahme gesprochen.

Unter der strafprozessualen Beschlagnahme verstehen die Gesetze:
a) teils den tatsächlichen Akt des Inbeschlagnehmens (§ 94 Abs. 2 StPO),
b) teils die Anordnung dieser Maßnahme (§ 100 StPO),
c) teils den durch die Beschlagnahme geschaffenen Zustand (vgl. z. B. § 9, § 10 Viehseuchenges.).

Hinzuweisen ist auf die verwandten Formen der „amtlichen Aufbewahrung“ (z. B. weggelegte Akten, § 133 StGB) und des „amtlichen Verschlusses“ (z. B. Plomben bei Feuermelder, § 136 StGB).

4. **Die vorläufige Festnahme** (§ 127 Abs. 2 StPO).

Privatpersonen sollten immer wieder belehrt werden, daß sie (abgesehen von frischer Tat) Verdächtige nicht festnehmen dürfen; dies ist der Polizei (und zwar nicht nur den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft) vorbehalten.

a) **Die vorläufige Festnahme** ist nach § 127 Abs. 2 StPO **zulässig,** wenn die **Voraussetzungen eines Haftbefehls** vorliegen **und Gefahr im Verzug** obwaltet.

Die Polizei kann diese Vorschrift nicht etwa mit dem Hinweis auf § 163 StPO umgehen. Sie kann aber an Stelle der vorläufigen Festnahme dem Täter, um ihn zur Selbstgestellung zu veranlassen, auch eine Sache wegnehmen (z. B. den Wandergewerbeschein).

b) **Die Vorführung vor den Richter** (§ 128 Abs. 1 StPO) muß **„unverzüglich“** erfolgen, d. h. zwar nicht „sofort“, aber „ohne schuldhaftes Zögern“.

Eine Vorführung nicht später als am Tag nach der Festnahme wird grundsätzlich gefordert; in Ausnahmefällen gilt auch eine weitere Erstreckung der Frist als entschuldigt, wenn beachtliche Gründe, insbesondere Verdachtsgründe für weitere Straftaten vorliegen. (RGZ 135, 161).

Die vorläufige Verbringung eines Festgenommenen an den Sitz der Kriminalpolizeibehörde ist nur dann zu rechtfertigen, wenn dadurch die Vorführung vor den Richter nicht verzögert wird.

Wenn § 74 Abs. 4 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 17. 7. 1928 den Bahnschutzbeamten eine Freiheitsentziehung auch zur Verhinderung einer strafbaren Handlung erlaubt, so wird dies mit Unrecht vorläufige Festnahme genannt. Wenn die SA als Hilfspolizei eingesetzt ist, so ist sie (auch bei nicht frischer Tat) zur vorläufigen Festnahme berechtigt.

5. **Der** (in der Praxis seltene) **polizeiliche Steckbrief** (§ 131 Abs. 2 StPO) kann erlassen werden, **„wenn ein Festgenommener entweicht** oder sich sonst der Bewachung entzieht“.

Was darunter im einzelnen zu verstehen ist, ist bestritten; man wird aber den polizeilichen Steckbrief auch schon dann für zulässig erachten müssen, wenn z. B. ein Vorgeführter sich seiner Vernehmung durch die Kripo durch Entweichen entzieht.

6. **Die polizeiliche Geschäftsprüfung** wird vorgenommen **bei gewissen Kriminaldelikten** (insbesondere Betrug und Untreue), **bei Vergehen gegen die Gewerbeordnung,** bei **unlauterem Wettbewerb,** besonders bei Werkspionage, bei **Devisen- und Steuervergehen** (§ 427 der Reichsabgabenordnung) und bei Vergehen gegen die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften (Preisregelungen usw.).

Neben dem wirtschaftspolizeilichen Auskunftsrecht, das manche Länder der Polizei auf Grund der VO über die Auskunftspflicht vom 13. 7. 1923 eingeräumt haben, ist ein wichtiges Hilfsmittel die besonders bei Konkursvergehen und Zuwiderhandlungen gegen die Preisfestsetzungen von dem Polizeibeamten zu nehmende Einsicht in das Wareneingangsbuch (VO v. 20. 6. 1935, RGBl. I S. 752).

a) **Größere Polizeiverwaltungen haben** für solche Fälle besondere **kaufmännisch geschulte Polizeibeamte.**

Diese werden sich vor dem Einschreiten an der Hand des Handelsregisters und etwaiger Mitteilungen des Gemeindevorstehers den nötigen Ueberblick verschaffen und sodann Maßnahmen treffen, um eine Verabredung der verantwortlichen Personen untereinander oder mit Angestellten zu verhindern, sie werden auch sich rechtzeitig die schriftlichen Unterlagen sichern (d. h. neben den Geschäftsbüchern insbesondere die Bilanzen und Kreditverträge) und dabei nicht vergessen, daß wichtige Urkunden sich gerade dann nicht selten in Privatwohnungen befinden, wenn sie der Polizei entzogen werden sollen.

b) **Die Verständigung des Finanzamts,** der Zollfahndungsstelle bzw. der Devisenstelle darf gegebenenfalls **nicht versäumt** werden.

V. Die Polizeigerichtsbarkeit.

A. Grundlagen und Umfang.

Durch die Landesgesetze kann kraft reichsgesetzlicher Ermächtigung **der Polizei** neben der gesetzgeberischen (Verordnungsrecht) und der verwaltenden Tätigkeit (ihrer Hauptaufgabe) auch eine „richterliche" Tätigkeit übertragen werden, nämlich die **Abrügung der** „Verwaltungswidrigkeiten" **(Uebertretungen)** in eigener Zuständigkeit. § 413 Abs. 1 StPO.

Wenn § 413 Abs. 1 StPO von einer „Befugnis" der Polizeibehörden spricht, so trifft er damit nur eine Zuständigkeitsbestimmung; eine Beschränkung des Verfolgungszwangs findet nur im Rahmen des § 153 Abs. 1 StPO statt bzw. nach Maßgabe von Sonderbestimmungen wie § 17 Satz 2 DurchfVO z. LuftschG v. 4. 5. 1937 und § 9 Abs. 4 des JugendgerichtsG, wonach in leichteren Fällen von einer Strafverfügung abzusehen ist.

I. **Das Reichsrecht setzt** dem Landesrecht eine **dreifache Schranke:**

1. **Es bestimmt** den **Inhalt der Strafverfügung;**
2. **Es bestimmt** die **zulässigen Strafen** und den zulässigen Strafrahmen;
3. **Es bestimmt** die **Nachprüfbarkeit** durch die ordentlichen Gerichte.

II. **Nicht alle Länder haben** eine **Polizeigerichtsbarkeit eingerichtet.**

1. **Insbesondere fehlt** eine **Polizeigerichtsbarkeit in Bayern.** Dort zeigte sich deshalb auch zuerst das praktische Bedürfnis nach der gebührenpflichtigen Verwarnung. Die Ermächtigung des § 17 der 1. DurchfVO zum Luftschutzges. v. 4. 5. 1937 gilt aber auch für Bayern, so daß auch dort mit Beschränkung auf die Uebertretungen des § 9 Luftschutzges. polizeiliche Strafverfügungen erlassen werden können.

2. **In Preußen** ist die Androhung von Kriminalstrafen durch Polizeiverordnungen (mit Ausnahme der Polizeiverordnungen durch Minister) durch das pr. PVG abgeschafft und durch die Androhung des Zwangsgelds ersetzt. Daher erfolgt dort die Erlassung von **Strafverfügungen nur noch, soweit Reichs- oder Landesgesetze selbst Uebertretungstatbestände festgelegt haben oder soweit Blankettgesetze** für die Uebertretung polizeilicher Anordnungen selbst Kriminalstrafen festgesetzt haben oder soweit es sich um **Ministerialverordnungen** mit krimineller Strafandrohung handelt (§§ 59 ff. PVG).

B. Form der Polizeigerichtsbarkeit

I. **Die Abrügung von Uebertretungen** durch die Polizei erfolgt **durch Erlaß von Strafverfügungen.**

1. **Das Erfordernis der Schriftlichkeit** ergibt sich aus § 243 Abs. 2 StPO (Verlesung). Eine mündliche Strafverfügung gibt es nicht.

a) **Die Ausfertigung kann unterstempelt sein.** Die Urschrift muß unterschrieben sein. Der verfügende Beamte soll seinen ganzen Namen schreiben; ob der in der Praxis da und dort übliche Anfangsbuchstabe ausreicht, ist bestritten.

b) **Angabe von Tat und Ort sowie der straffestsetzenden Behörde ist unerläßlich** (und wichtig wegen § 418 Abs. 4 StPO).

2. **Außer dem Täter** (keine juristische Person!) **müssen bezeichnet sein:**

a) **Die strafbare Handlung.** „Gebettelt" genügt, dagegen muß „grober Unfug" geschildert werden.

Eine Strafverfügung ist dann unzulässig, wenn die Möglichkeit besteht, daß die ihren Gegenstand bildende Uebertretung ein Vergehen darstellt (z. B. § 230 StGB). Ist gerichtliche Entscheidung beantragt, so muß das Amtsgericht gemäß § 418 StPO die Strafverfügung aufheben, ohne selbst in der Sache zu entscheiden.

b) **Das angewendete Strafgesetz.** Die unvollständige oder gar unrichtige Anführung des Strafgesetzes berührt aber nach überwiegender Meinung die Gültigkeit nicht.

c) **Die Beweismittel** m ü s s e n **bezeichnet** s e i n, z. B. „Geständnis“ oder „Zeugnis des Polizeibeamten X“. Eine bloße Bezugnahme auf die Anzeige oder ein Hinweis auf „amtliche Feststellung“ genügt nicht.

3. **Die Strafe** muß **festgesetzt** sein. Zulässig ist:

a) **Nach Wahl Geldstrafe bis zu 150 RM.** (zu beachten sind jedoch § 27b, 27c Abs. 2, aber auch § 29 Abs. 2, § 78 Abs. 2 StGB) oder **Haft bis zu 14 Tagen.**

b) **Ersatzhaftstrafe für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann.** Die Ersatzhaftstrafe ist aber kein notwendiger Bestandteil und kann nötigenfalls in einer neuen Strafverfügung nachgeholt werden. Bei Jugendlichen ist § 40 JGG zu beachten; die Polizeibehörde kann in die Strafverfügung nur die Worte aufnehmen „oder eine im Nichtbeitreibungsfall vom Jugendrichter festzusetzende Haftstrafe“. Vgl. auch § 59 Abs. 2 pr. PVG.

c) Einziehung; aber nur, wo diese bei Uebertretungstatbeständen ausdrücklich vom Gesetzgeber vorgesehen ist. Vgl. z. B. § 367 Abs. 2 StGB.

4. **In der Strafverfügung** m u ß d i e **Eröffnung** e n t h a l t e n s e i n, **daß der Beschuldigte,** sofern er nicht eine nach den Gesetzen zulässige Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung **binnen einer Woche** nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, die die Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht **auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.**

Mängel bei der Zustellung bewirken, daß die Anfechtungsfrist nicht läuft.

II. **Bei der Geschäftsbehandlung** ist folgendes **zu beachten:**

1. **Rechtzeitige Abrügung.** Da die Verfolgung von Uebertretungen in 3 Monaten verjährt (§ 67 Abs. 3 StGB), ist das Verfahren entsprechend zu beschleunigen.

Verstreichenlassen der Verjährungsfrist bedeutet eine Pflichtwidrigkeit. Die Strafverfügung unterbricht eine Verjährung wie eine richterliche Handlung (§ 413 Abs. 4 StPO).

2. **Gewissenhafte** F e s t s t e l l u n g u n d **Wahrung des öffentlichen Interesses.** Es ist unzulässig, daß ein Polizeiverwalter seine Vollzugsorgane anweist, gewisse Uebertretungen, z. B. die Nichteinhaltung der Polizeistunde überhaupt nicht anzuzeigen; die allgemeine Verneinung eines öffentlichen Interesses wäre ein Mißbrauch des pflichtmäßigen Ermessens. Persönliche Gründe, Bequemlichkeit, Einschüchterung usw. scheiden selbstverständlich unbedingt aus.

C. Wirksamkeit der Strafverfügung.

I. **Nichtig** ist eine polizeiliche Strafverfügung:

1. **Bei absoluter** ö r t l i c h e r o d e r s a c h l i c h e r **Unzuständigkeit** (Abrügung eines Vergehens durch Strafverfügung, Festsetzung von Gefängnis statt Haft).

Unrichtige Würdigung (z. B. wenn Diebstahl nur als Felddiebstahl gewertet wird) ist unschädlich.

2. **Bei wesentlichem Formmangel.** Vgl. oben B I.

Eine nichtige Strafverfügung soll die Behörde auch formell aufheben. Sollte die Vollstreckung einer nichtigen Strafverfügung eingeleitet werden, so ist die Dienstaufsichtsbeschwerde gegeben.

II. **Anfechtbar** ist eine polizeiliche Strafverfügung (falls der Beschuldigte sich ihr nicht ausdrücklich unterworfen hat):

1. **Stets mit** dem **Antrag auf gerichtliche Entscheidung** (bis zu seiner geplanten gesetzlichen Abschaffung dieses liberalistischen, in die Verwaltungsbelange einschneidenden Rechtsbehelfs). Die amtsgerichtliche Entscheidung ist der Polizeibehörde auf Anfordern mitzuteilen (§ 94 der Allg. Verf. d. Reichsjustizmin. über Mitteilung von Strafsachen i. d. F. v. 23. 8. 1937 DJ 1303).

2. **Landesrechtlich** vielfach wahlweise auch mit der **Verwaltungsbeschwerde.** In manchen Ländern ist sie nicht gegen alle Strafverfügungen zulässig, sondern nur gegen diejenigen der unteren Polizeibehörden.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder die Beschwerde kann auch schon vor der Zustellung rechtzeitig eingelegt werden. Die **Erhebung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus.** Bei ungenügender Bezeichnung ist der Wille des Antragstellers ungesäumt behördlich festzustellen; das Rechtsmittel ist noch rechtzeitig eingelegt, auch wenn die Erläuterung erst nach Ablauf der Frist eingeht.

Die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung hat der Richter, nicht die Polizei nachzuprüfen. Einlegung beider Rechtsmittel macht beide unwirksam. Eine Anfechtung der Strafverfügung nur wegen der Höhe der Strafe ist unwirksam; der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Wirkung, daß die ganze Strafverfügung als nicht vorhanden anzusehen ist und der Sachverhalt in vollem Umfang der gerichtlichen Erörterung unterliegt.

III. **Zurücknahme.**

1. **Die Strafverfügung kann** sowohl **wegen unrichtiger Gesetzesanwendung** als auch **wegen eines Irrtums** der erlassenden Behörde von dieser **zurückgenommen werden.** Der Staatsanwalt kann die Polizeibehörde daran nicht hindern, solange er die Akten noch nicht hat, § 414 Abs. 2 StPO.

§ 414 Abs. 2 StPO erlaubt der Polizeibehörde **keine Zurücknahme nach ihrem Belieben,** etwa wegen nachträglicher Annahme einer Geringfügigkeit.

Die Behörde ist an die pflichtmäßige Feststellung des öffentlichen Interesses gebunden.

2. **Die Dienstaufsichtsbehörde kann Anweisung zur Zurücknahme erteilen,** und zwar auch dann, wenn die Strafverfügung mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar ist (bestritten!), denn es handelt sich um einen Verwaltungsakt, für den die Grundsätze des Prozeßrechts über Rechtskraft nicht anwendbar sind. Ob die erlassende Polizeibehörde die Strafverfügung nach eingetretener Unanfechtbarkeit auch selbst wieder aufheben kann, ist bestritten.

Vierter Abschnitt.

Polizei und bürgerliches Recht.

Privatrechtliche Verhältnisse berühren die Polizei grundsätzlich nicht. Nichtsdestoweniger wird die **polizeiliche Praxis** in **weitem Umfang von Fragen des bürgerlichen Rechts,** aber auch ihrer prozessualen Geltendmachung **berührt,** wie sie auch ihrerseits, wenn auch nur mittelbar (z. B. durch ihre Erhebungen bei Verkehrsunfällen) gewissen Zivilprozessen tatsächliche Unterlagen gibt.

I. Polizei und Zivilgerichtsbarkeit.

1. **Es gibt keine Klage bei den Zivilgerichten auf Aufhebung** oder Abänderung **einer polizeilichen Verfügung,** selbst wenn diese in Privatrechte eingreift. Dagegen können Schadensersatzansprüche aus Anlaß polizeilicher Maßnahmen bei den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Vgl. unten IV.

   Eine Beschränkung privatrechtlicher Befugnisse gegenüber polizeilich genehmigten gewerblichen Anlagen enthält § 26 GewO. Vgl. auch das Ges. betr. Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber genehmigten Sportplätzen vom 13. 12. 1933 (RGBl. S. 1058).

2. **Polizeiliches Eingreifen neben der Zivilklage** ist unter den allgemeinen Voraussetzungen **zulässig.**

   a) Recht und Pflicht der Polizei zur Gefahrenabwehr ist unabhängig davon, ob die Vorschriften des Privatrechts der von der Gefahr betroffenen Person auch den Zivilrechtsweg eröffnen und ob diese Person gewillt und imstande ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen; z. B. bei gesundheitsgefährlichen Wohnungen (§ 544 BGB) oder in Fällen des § 1004, §§ 906ff. BGB.

   b) Die polizeiliche Beschlagnahme einer Wohnung, aus der der Mieter kraft Räumungsurteils ausgetrieben werden müßte, wird in der Praxis durch rechtzeitige Benachrichtigung der Polizei- und Fürsorgebehörden von einer bevorstehenden Obdachlosigkeit in der Regel vermieden.

   c) Der Gerichtsvollzieher ist, wenn er Widerstand findet, nach § 758 Abs. 3 ZPO befugt, die Unterstützung des polizeilichen Vollzugsdienstes in Anspruch zu nehmen.

II. Polizeilicher Schutz von Privatrechten und polizeiliches Eingreifen in Privatrechtsstreitigkeiten.

1. **Durch strafbare Handlungen beeinträchtigte** oder gefährdete **Privatrechte müssen polizeilich geschützt werden;** darin liegt eben das Wesen der repressiven bzw. präventiven Polizei.

2. **Eine polizeiliche Regelung bürgerlicher Rechtsverhältnisse ist nicht zulässig.** Polizeiliche Maßnahmen dürfen nicht das bürgerliche Recht „über den Haufen werfen".

   Die Polizei kann z. B. nicht enteignen; sie kann den Umfang des Haushaltungsgelds, die Verhinderung von Erbschleicherei und Unterhaltspflichtverletzung und grundsätzlich auch die Wohnungsnot nicht regeln. Auch zur nachbarrechtlichen Regelung der Abstände für die Anpflanzung von Bäumen und Pflanzen ist sie sachlich ebensowenig zuständig wie für die Regelung der Treppenhausbeleuchtung in einem Hause. Auch würde eine Polizeiverordnung, die etwa in einem Kurort das Anbieten freier Zimmer auf den Straßen verbietet, nur dann als rechtswirksam erachtet werden können, wenn verkehrspolizeiliche Gründe sie erforderlich machen sollten. Noch nicht völlig gelöst ist die Frage, in welchem Umfang der Eigentümer von der Polizei verpflichtet werden kann, seine Sache „in polizeimäßigem Zustand" zu erhalten.

3. **Zum „Vermitteln" ist die Polizei nicht da.** Sie mag aber in geeigneten Fällen durch einen geeigneten Rat (der aber freilich richtig sein sollte) Freund und Helfer sein. Hierüber bestimmen die Dienstanweisungen.

4. **Ein polizeiliches Einschreiten bei privaten Streitigkeiten ist grundsätzlich abzulehnen, wenn** es sich (was aber nicht immer von vornherein feststeht, vgl. unten III), um eine **reine Privatrechtsstreitigkeit** handelt.

   Auch in solchen Fällen kann die Polizei aber in die Lage kommen, eingreifen zu müssen, nämlich:

   a) Wenn durch Spezialgesetz (z. B. § 127 GewO) ein Eingreifen vorgesehen ist.

   b) Wenn die Verübung einer strafbaren Handlung (insbesondere eine Gewalttätigkeit) offensichtlich bevorsteht. Unter diesem Gesichtspunkt hat die Polizei häufig Veranlassung, insbesondere bei Mietsstreitigkeiten einzuschreiten.

   c) Wenn trotz des rein privatrechtlichen Charakters der Streitsache aus Gründen der öffentlichen Ordnung, insbesondere zur Abwendung einer wesentlichen Schädigung eines Volksgenossen ein Einschreiten für geboten erachtet werden muß. Hiebei kommt nicht etwa „polizeiliches Notrecht" zum Ausdruck, sondern der in dem heutigen Polizeibegriff enthaltene „wohlfahrtspolizeiliche Einschlag"; z. B. Einschreiten gegen einen Mieter, der mit dem Möbelwagen flüchten will (Hinweis auf § 289 StGB), Feststellung des Namens eines angeblichen Kindsvaters (evtl. Sistierung). Die Polizei hat zwar grundsätzlich keine Veranlassung, zum Schutz eines Gläubigers einzuschreiten, der einen Eigentumsvorbehalt geltend macht, doch wird der Polizeibeamte mitgehen, wenn ihm glaubhaft gemacht wird, daß mit Gewalttätigkeiten des Schuldners zu rechnen ist; aber nicht deshalb, um ihn zur Herausgabe der Sache gefügig zu machen, es sei denn, daß amtsgerichtliche Hilfe zu spät käme.

III. Die bürgerlich-rechtliche Vorfrage.

In zahlreichen Fällen hängt die richtige **polizeiliche Behandlung** einer Sache **von** der zutreffenden **Beurteilung einer Frage des bürgerlichen Rechts ab.** Hier sind hervorzuheben:

1. **Besitz- und Eigentumsfragen.** Vgl. insbesondere §§ 855, 858, 859; 455, 929, 932, 935, 958, 959, 965 ff BGB. Die polizeirechtliche Bedeutung dieser Vorschriften zeigt sich z. B. in folgenden Fällen:

   a) Das Dienstmädchen, das den Suppenlöffel der Herrschaft veräußert, begeht Diebstahl und nicht Unterschlagung. § 855 BGB.

   b) Diebstahl einer Sache (Hauptfall: Fahrrad) und Veräußerung derselben an einen Gutgläubigen. Nach § 935 BGB kann der Erwerber nicht Eigentümer werden (Tatmehrheit von Diebstahl und Betrug).

   c) Unterschlagung einer Sache (geliehenes Fahrrad) und Veräußerung an einen Gutgläubigen. Dieser wird Eigentümer, § 932 BGB (kein Betrug, sondern straflose Nachtäterschaft). Der frühere Eigentümer darf also die Sache nicht zurückholen und der Polizeibeamte hätte sie in diesem Fall zu beschlagnahmen (Verdacht des Diebstahls) oder mindestens für den neuen Eigentümer sicherzustellen.

   d) Erwerb vom Eigentümer verschafft immer Eigentum (auch wenn der verkaufende Eigentümer die Sache noch nicht bezahlt hatte). Daß der Verkäufer vielleicht eine Vertragspflicht verletzte, macht ihn nicht strafbar (abgesehen von dem Fall eines Eigentumsvorbehalts), vgl. § 455, § 932 BGB, § 246 StGB.

   e) In manchen Fällen von Eigentumserwerb ist § 2 StGB (Analogie) anwendbar, z. B. bei Anschaffungen für einen Dritten aus gestohlenem Geld mit dessen Kenntnis (Hehlerei) oder Davonfahren von der Tankstelle ohne Bezahlung des Treibstoffs auf Grund nachträglich infolge günstiger äußerer Umstände gefaßten Vorsatzes (Unterschlagung).

2. **Der Einfluß bürgerlich-rechtlicher Verträge** oder ihrer Unwirksamkeit vgl. bes. §§ 138, 762 BGB.

   a) Ein Darlehensgläubiger verlangt keinen rechtswidrigen Vermögensvorteil, auch wenn er mit den Mitteln der Erpressung (Gewalt oder Drohung) arbeitet, begeht also in diesem Fall nur eine Nötigung. Dagegen könnte eine auf diese Weise versuchte Beitreibung einer Spielschuld Erpressung begründen.

   b) Die Nichtbezahlung versprochenen Dirnenlohnes ist kein Betrug. (Vgl. § 138 BGB.) Aus einem unwirksamen Vertrag kann keine Forderung entstehen, daher auch keine Vermögensbeschädigung i. S. des § 263 StGB.

3. **Selbsthilfefragen.** Vgl. §§ 227, 228, 229, 859, 904 BGB.

   a) Wegnahme der Schürze eines Unbeteiligten zur Verbindung eines Verletzten ist durch § 904 BGB gedeckt.

   b) Erlaubte Tötung eines angreifenden Hundes unter den Voraussetzungen des § 228 BGB.

   c) A. hat vertragsmäßig das Recht, den dem B. unter Eigentumsvorbehalt verkauften Lastwagen im Falle des Verzugs wieder wegzunehmen; er lockt den B. mit dem Wagen auf sein Grundstück und verbietet ihm, wegzufahren. Er darf keine Gewalt anwenden (vgl. § 858, § 229 BGB). Der herbeigerufene Polizeibeamte wird die Parteien auf den Rechtsweg verweisen und nur dann den Wagen sicherstellen, wenn die Annahme einer alsbaldigen Beiseiteschaffung des Wagens begründet wäre.

   d) Einem Polizeibeamten gegenüber ist Selbsthilfe nur bei dessen absoluter Unzuständigkeit straflos, nicht aber bei einem bloßen Mißgriff.

4. **Auslegungsfragen.**

   Ein Hauptbeispiel bietet § 911 BGB. Wohl gelten Früchte, die von einem Baum auf das Nachbargrundstück hinüberfallen, als Früchte dieses Grundstücks; nach dem Sinn des Gesetzes aber doch nur dann, wenn sie von selbst hinüberfallen, aber nicht, wenn der Baum zur Zeit der Reife geschüttelt wird. Dies muß der Feldpolizeibeamte wissen.

IV. Haftung für polizeiliche Eingriffe.

1. **Bei rechtmäßigen Eingriffen.**

   a) **Dem „Störer" gegenüber verletzt** die **Polizei** überhaupt **niemals Privatrechte;** sie weist ihn lediglich in die Schranken der Rechtsordnung zurück. Eine **Entschädigung kommt** also **nicht in Frage.**

   b) **Aber auch dem Nichtstörer** gegenüber ist nach dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" eine **Ersatzpflicht grundsätzlich nicht** begründet. **Jedoch** wird insbesondere **in Preußen** nach Maßgabe von § 70 ff. pr. PVG dem Nichtstörer **ein Ersatzanspruch** eingeräumt. Diese auf liberalistischen Gesichtspunkten beruhende Regelung wird kaum in dem bisherigen Umfang reichsrechtlich übernommen werden. In Spezialgesetzen finden sich Sonderregelungen (gemeingefährliche Krankheiten, Viehseuchen, Reblaus).

2. **Bei unberechtigten Eingriffen** (Mißgriffen).

   Zunächst muß **festgestellt** werden, **ob** der Beamte in **Ausübung der** ihm **anvertrauten öffentlichen Gewalt** gehandelt hat.

   a) **Ist dies nicht der Fall** (Ausnahmefall!), so **kann sich der Verletzte** jedenfalls **nicht an den Staat halten,** z. B. Diebstahl gelegentlich der Ausübung des Dienstes, Verabsäumung der Streupflicht seitens eines staatlichen Hausverwalters (soweit hier nicht die §§ 31, 89 BGB eingreifen).

   Der schuldige Beamte haftet dem Verletzten unter den Voraussetzungen des § 839 BGB.

   b) **Ist dies der Fall** (Regelfall!), **so haftet** nach Art. 131 der Weimarer Verfassung nach Maßgabe des § 839 BGB **anstelle des Beamten der Staat** vorbehaltlich des Rückgriffs an den Beamten. Hierher gehören Fälle der ungerechtfertigten Festhaltung einer Person über die gesetzlich zulässige Zeit hinaus, unsachgemäße Behandlung beschlagnahmter Sachen, fehlerhaft aufgestellte oder abgegebene Verkehrszeichen, wahrheitswidrige Berichte, Unterlassung von Schutzmaßnahmen, Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, aber auch verschuldete Unfälle bei Dienstfahrten.

α) **Hat der Beamte eine unzweckmäßige** oder sachlich ungerechtfertigte **Maßnahme getroffen, so ist sie trotzdem dann nicht rechtswidrig, wenn er sich innerhalb der vom Gesetz gezogenen Schranken** gehalten hat, insbesondere also, wenn er nach Ermessen zu handeln befugt war und rasches Handeln geboten war (RGZ 56, 334).

Es war daher unrichtig, wenn ein Gericht einen Polizeibeamten verantwortlich machte, der einen Radfahrer, der unbeleuchtet fuhr und auf Anruf nicht hielt, vom Rade warf. Denn der Polizeibeamte war zwar nicht zur vorläufigen Festnahme, aber zur Sistierung berechtigt, und ob er diese für notwendig hielt, stand in seinem pflichtmäßigen Ermessen; es ist rechtlich unerheblich, ob die Gefährdung des Verkehrs gegenüber der für den Täter mit dem gewaltsamen Anhalten verbundenen Gefahr verhältnismäßig gering war. So ist es auch allein Sache des Polizeibeamten, zu ermessen, ob die Anlegung einer Handschließe geboten erscheint; verneint er dies, so haftet er trotzdem nicht für einen von dem Entkommenen alsbald verübten weiteren Diebstahl.

β) **„Dritter" i. S. des § 839 ist jeder einzelne Volksgenosse, demgegenüber eine Amtspflichtverletzung behauptet wird.** Die Amtspflicht bestimmt sich nach öffentlichem Recht; sie kann auf Gesetz, Verordnung oder Dienstanweisung beruhen. Die Deliktsklage aus § 839 ist unabhängig von der vorgängigen Anrufung der höheren Verwaltungsbehörde und unabhängig von deren Entscheidung. Diese Rechtslage bedarf der Aenderung.

Fünftes Buch.

Die Polizeibehörden.

I. Grundlagen der Organisation.

A. Die Ueberführung der Polizei auf das Reich.

I. **Im Weimarer Zwischenreich stand** die **Polizeihoheit** im wesentlichen **den Ländern zu.** Die Länder waren dementsprechend berechtigt, die Organisation der Polizei, das Dienstrecht der Polizeibeamten und die Aufgaben der Polizei selbst zu bestimmen. Aus diesem Grunde war das **Verfassungsrecht der Polizei** weitgehend **landesrechtlich zersplittert.**

1. **Das Reich hatte weder** ein **Polizeirecht noch** eigene **Polizeiorgane.**

   Bei der Durchführung polizeilicher Maßnahmen war es daher auf die Mitwirkung der Länder angewiesen. Ausnahmen bestanden nur auf bestimmten sonderpolizeilichen Gebieten, z. B. auf dem Gebiete des Wasserschutzes.

2. **Versuche zur Vereinheitlichung der** vielgestaltigen **Polizei** der Länder **hatten keinen Erfolg.**

   Das Reichskriminalpolizeigesetz vom 21. 7. 1922, das zur Vereinheitlichung der Kriminalpolizei die Errichtung eines Reichskriminalpolizeiamtes als Zentralstelle und von Landeskriminalpolizeiämtern und -stellen in den Ländern vorsah, ist nicht in Kraft gesetzt worden. Das Gesetz blieb eine Maßnahme auf dem Papier.

II. **Nach der Machtübernahme wurde** die **Ueberführung der Polizei auf** das **Reich in Angriff genommen.** Die **Verreichlichung** ist zur Zeit erst **auf Teilgebieten durchgeführt.**

1. **An Einzelmaßnahmen** zur Vereinheitlichung und Verreichlichung der Polizei sind folgende besonders **bemerkenswert:**

   a) **Das Neuaufbaugesetz vom 30. 1. 1934 bewirkte den Uebergang der Polizeihoheit auf das Reich.** Diese Maßnahme hatte jedoch zunächst keine praktischen Folgen, da die Hoheitsrechte auf die Länderbehörden zur Ausübung im Namen und im Auftrage des Reichs zurückübertragen wurden. Das Reich erwarb jedoch die Rechtsgrundlage zur Umgestaltung der Polizei der Länder und zu ihrer Ueberführung auf das Reich.

   b) **Der Führererlaß vom 17. 6. 1936 brachte die reichseigene Spitze für die Polizei durch Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichs-**

ministerium des Innern zwecks einheitlicher Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich. Nunmehr war eine reichseigene Zentralstelle für die Deutsche Polizei errichtet worden. Diese Maßnahme bedeutete die eigentliche Geburtsstunde einer allgemeinen Reichspolizei.

c) Weitere wichtige Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Verreichlichung der Polizei sind folgende:

Die Einsetzung von Inspekteuren der Sicherheitspolizei und der Ordnungspolizei; die äußere Vereinheitlichung der uniformierten Vollzugspolizei durch Einführung einheitlicher Uniformen und Dienststellenbezeichnungen; die Neuordnung der Kriminalpolizei durch Vereinheitlichung ihrer Dienststellen und ihrer Aufgaben; die Neuordnung der Geheimen Staatspolizei und ihre Ueberführung auf das Reich; die Vereinheitlichung der Wasserschutzpolizei; die Vereinheitlichung der motorisierten Gendarmerie; die Überführung der staatlichen Polizeivollzugsbeamten in das unmittelbare Reichsbeamtenverhältnis; die einheitliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeibeamten durch das Deutsche Beamtengesetz und das Polizeibeamtengesetz; die Übernahme der Polizei der Handelsstadt Hamburg und der Ostmark auf das Reich.

2. **Zur Schaffung einer** einheitlichen **Reichspolizei** sind hiernach noch folgende Maßnahmen erforderlich, die **Gegenstand der Gesetzgebung der Zukunft** sein werden: Die Vereinheitlichung des materiellen Polizeirechts durch ein Reichspolizeiverwaltungsgesetz, das bereits in Arbeit ist; die Vereinheitlichung der Organisation und Zuständigkeit der Polizeibehörden der Länder, soweit sie nicht bereits im Einzelfalle durchgeführt ist; die Überführung des gesamten Polizeibehördenapparates auf das Reich und aller Polizeibeamten in das unmittelbare Reichsbeamtenverhältnis.

B. Die Arten der Polizei.

Man unterscheidet ordentliche und Sonderpolizeibehörden.

I. **Ordentliche Polizeibehörden.** Es sind diejenigen, **die** entweder **für sich oder im Rahmen der** allgemeinen **inneren Verwaltung die allgemeinen polizeilichen Aufgaben wahrnehmen,** wie z. B. der Polizeipräsident und der Landrat. Die ordentlichen Polizeibehörden unterstehen dem Reichsminister des Innern als Reichspolizeiminister.

1. **Die** von den ordentlichen Polizeibehörden wahrgenommene **allgemeine Polizei gliedert sich** ihren Aufgaben nach **in:**

a) **Die Ordnungspolizei.** Sie besteht aus der Schutzpolizei, der Gendarmerie und der Gemeindevollzugspolizei einschließlich der Feuerschutzpolizei, aber ohne die Gemeindekriminalpolizei, umfaßt also die **uniformierte Vollzugspolizei.** Dazu kommt die Technische Nothilfe und die freiwillige Feuerwehr als technische Hilfspolizei.

b) **Die Sicherheitspolizei.** Sie besteht aus der Geheimen Staatspolizei (= politische Polizei) und der Kriminalpolizei, umfaßt also die **nichtuniformierte Vollzugspolizei.**

c) **Die Verwaltungspolizei.** Unter diesem Sammelnamen werden **alle anderen Aufgabengebiete** der ordentlichen Polizeibehörden umfaßt, die nicht der Ordnungs- oder Sicherheitspolizei unmittelbar zugewiesen sind. Zur Verwaltungspolizei gehören, namentlich die Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Gewerbe-, Feld-, Wasser-, Wege-, Aufenthalts-, Fremden-, Paß-, Waffen-, Wohnungs-, Sitten- und Verkehrspolizei.

Die Verwaltungspolizei darf nicht verwechselt werden mit den Verwaltungsdienststellen der Polizei, wie Kasse, Materialverwaltung, Registratur, Unterkunftsverwaltung usw.

2. **Die ordentlichen Polizeibehörden** gliedern sich dem Instanzenzug nach in **Landespolizeibehörden, Kreispolizeibehörden** und **Ortspolizeibehörden.** Näheres vgl. unten S. 101.

II. **Sonderpolizeibehörden.** Es sind diejenigen, **die** nicht der allgemeinen und inneren Verwaltung angehören, sondern **polizeiliche Aufgaben** für einen bestimmt abgegrenzten Bereich **im Rahmen von Sonderverwaltungen** des Reichs und der Länder **wahrnehmen.**

Es handelt sich bei ihnen vor allem um die folgenden Polizeizweige: Bergpolizei, Strompolizei, Schiffahrtspolizei, Bahnpolizei, Steuerpolizei, Zollpolizei, Luftpolizei, die Gewerbeaufsichtsämter, teilweise auch die Forst-, Jagd- und Fischereipolizei. Die Sonderpolizeibehörden unterstehen nicht dem Reichsminister des Innern als Polizeiminister, sondern dem betreffenden Fachminister. Auf sie erstreckt sich die folgende Darstellung nicht.

II. Die Gliederung der allgemeinen Polizei.

A. Der Behördenaufbau im Allgemeinen.

1. Die Reichszentralbehörde.

Polizeiminister ist der Reichsminister des Innern. Unter ihm steht **an der Spitze der** gesamten **Deutschen Polizei** der **Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei** im Reichsministerium des Innern. Führererlaß v. 17. 6. 1936.

I. **Die Rechtsstellung des Reichsführers ᛋᛋ und Chefs der Deutschen Polizei.**

1. **Er untersteht dem Reichsminister des Innern** persönlich und unmittelbar und vertritt ihn im Falle der Abwesenheit für seinen Geschäftsbereich.

Als ständiger Vertreter des Reichsminister des Innern ist er selbst Ministerialinstanz. Er nimmt daher auch an den Sitzungen des Reichskabinetts teil, soweit sein Geschäftsbereich berührt wird.

2. **Er ist der Dienstvorgesetzte der gesamten deutschen Polizei.** Die Länderpolizeien unterstehen ihm unmittelbar. Außerdem obliegt ihm die Leitung und Bearbeitung aller polizeilicher Angelegenheiten im Bereich des Reichs- und preußischen Ministeriums des Innern.

Soweit die nachgeordneten Behörden Aufgaben wahrnehmen, die in den Zuständigkeitsbereich eines Fachministers fallen, z. B. bei der Gewerbepolizei in die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsministers, steht die verantwortliche Leitung dieser Tätigkeit mit fachlicher Weisungsbefugnis dem betreffenden Fachminister zu. Die Reichsminister haben auch, jeder auf seinem Sachgebiet, die Befugnis, Polizeiverordnungen für das ganze Reich oder Teile von ihm zu erlassen, und zwar die übrigen Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

II. **Der Geschäftsbereich des Reichsführers ϟϟ und Chefs der Deutschen Polizei ist in zwei Hauptämter aufgeteilt:** Hauptamt Ordnungspolizei und Hauptamt Sicherheitspolizei.

1. **Im Hauptamt der Ordnungspolizei werden** insbesondere die wirtschaftlichen, haushaltsrechtlichen, organisatorischen und Rechtsangelegenheiten der **Schutzpolizei, der Gendarmerie und** der **Gemeindepolizei bearbeitet,** ferner die Verwaltungspolizei und das materielle Polizeirecht. Das Hauptamt Ordnungspolizei gliedert sich in das Amt Verwaltung und Recht für die Verwaltungsangelegenheiten und das Kommandoamt für die uniformierte Vollzugspolizei.

An der Spitze des Hauptamtes Ordnungspolizei steht der Chef der Ordnungspolizei. Ihm ist je ein Generalinspekteur für die Schutzpolizei, die Gendarmerie und die Gemeindepolizei, sowie für die Polizeischulen und ferner der Inspekteur für das Feuerlöschwesen beigegeben. Vgl. unten S. 104.

2. **Dem Hauptamt Sicherheitspolizei untersteht** die **politische Polizei** (Geheime Staatspolizei) **und** die **Kriminalpolizei** des ganzen Reiches. Außerdem werden in ihm das Presserecht, das Waffenrecht, das Paßwesen, die Reichsverteidigungs- und Wehrmachtsangelegenheiten und das Fremdenwesen bearbeitet. Seinem Aufgabengebiet entsprechend ist es in die Aemter Verwaltung und Recht, das Amt Politische Polizei und das Amt Kriminalpolizei gegliedert.

An der Spitze des Hauptamtes Sicherheitspolizei steht der Chef der Sicherheitspolizei.

III. **Die Vereinigung des Amtes des Reichsführers ϟϟ mit dem des Chefs der Deutschen Polizei ist von** besonderer **staatsrechtlicher und politischer Bedeutung.** Sie bringt die beiden großen, der inneren Sicherheit dienenden Organisationen der ϟϟ und der Polizei in engste Verbindung miteinander und verwirklicht auch insoweit die Einheit von Partei und Staat.

2. Die nachgeordneten Polizeibehörden.

Der Aufbau und die Gliederung der dem Reichsführer ϟϟ und Chef der Deutschen Polizei **nachgeordneten Polizeibehörden ist** im einzelnen **außerordentlich verschiedenartig.**

Die Polizeibehörden sind zum überwiegenden Teil Landesbehörden, zuweilen sind sie jedoch, wie z. B. die Polizeibehörden der Hansestadt Hamburg und der Ostmark, auf das Reich überführt. Regelmäßig sind die Polizeibehörden in die innere Landesverwaltung eingebaut, mitunter sind jedoch die Dienststellen eines Polizeizweiges zu einem selbständigen Zweig der inneren Verwaltung zusammengefaßt, wie z. B. die Dienststellen der politischen Polizei (Geheime Staatspolizei). Die Dienststellen der Kriminalpolizei schließlich sind den Polizeiverwaltungsbehörden nur angegliedert. Hieraus ergibt sich ein überaus buntscheckiges Bild des Aufbaus der Polizeibehörden, das neben der Betrachtung des allgemeinen Behördenaufbaues eine gesonderte Darstellung der Ordnungspolizei (unten B) und der Sicherheitspolizei (unten C) erforderlich macht.

a) Die ordentlichen Polizeibehörden.

I. **Die** ordentlichen **Polizeibehörden gliedern sich,** wie bereits kurz erwähnt, **in Landespolizeibehörden, Kreispolizeibehörden und Ortspolizeibehörden.**

1. **Die Landespolizeibehörden,** auch Mittelbehörden oder höhere Verwaltungsbehörden genannt, **sind Behörden der allgemeinen** und inneren **Verwaltung,** denen die Polizeiaufgaben neben ihren sonstigen Verwaltungsaufgaben übertragen sind.

a) Sie sind: in Preußen der Regierungspräsident und der Polizeipräsident in Berlin; in Bayern, Sachsen und im Sudetenland die Regierungspräsidenten; in der Ostmark der Reichsstatthalter (Landesregierung), Staatssekretär für das Sicherheitswesen; im Saarland der Reichskommissar; in Hamburg der Reichsstatthalter; in den übrigen Ländern die Landesregierung bzw. die Innenminister.

b) Sie haben als erste Instanz die ihnen besonders übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Sie sind u. a. für die Bearbeitung von Reichsverweisungssachen und die Genehmigung und Schließung von öffentlichen Begräbnisplätzen zuständig. Außerdem sind sie Polizeiaufsichtsbehörde für die Kreispolizeibehörden, die Ortspolizeibehörden in Stadtkreisen, den Landrat als Ortspolizeibehörde und die staatlichen Polizeibehörden.

Zu beachten ist: Die **Reichsstatthalter und** in Preußen die **Oberpräsidenten haben** in ihrem Bezirk bestimmte einheitliche polizeiliche **Aufgaben zu erfüllen,** z. B. auf dem Gebiete der Ausbildung und des Luftschutzes.

2. **Kreispolizeibehörden,** auch untere Verwaltungsbehörde genannt, sind **teils** reine **Polizeibehörden, teils Behörden der allgemeinen** und inneren **Verwaltung, teils Gemeinden.**

a) Es sind in Orten mit staatlicher Polizei die staatlichen Polizeibehörden (Polizeipräsidium, Polizeidirektion), im übrigen in den Landkreisen die Landräte und in den Stadtkreisen die Oberbürgermeister oder die besonders bestellten kommunalen Polizeiverwalter.

b) Sie haben in erster Instanz die ihnen besonders zugewiesenen eigenen Aufgaben zu erfüllen. Sie sind z. B. für die Verkehrspolizei und für den Erlaß von Polizeiverordnungen zuständig, die über einen Ortspolizeibezirk hinaus gelten. Der Landrat ist außerdem Aufsichtsbehörde für die ihm unterstellten Ortspolizeibehörden.

3. **Ortspolizeibehörden sind teils reine Polizeibehörden, teils Gemeinden.**

a) Sie sind in Orten mit staatlicher Polizei die staatlichen Polizeibehörden, im übrigen in den Städten die Gemeindeleiter (Oberbürgermeister oder Bürgermeister) und auf dem Lande die dort nach den geltenden Gesetzen bestehenden Polizeibehörden, z. B. in Preußen: In den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein die Amtsvorsteher; in der Provinz Hannover die Landräte; in Rheinland und Westfalen die Amtsbürgermeister; in Hessen-Nassau, Hohenzollern und den amtsfreien Gemeinden von Rheinland und Westfalen die Bürgermeister. Der Bürgermeister von Landgemeinden ohne staatliche Polizei ist nur Beauftragter der Ortspolizeibehörde in gleicher Weise wie der Polizeivollzugsbeamte.

Auch wo staatliche Polizeibehörden vorhanden sind (vornehmlich in den Großstädten, in Süddeutschland aber teilweise auch in mittleren Städten), sind bestimmte Polizeizweige dem Gemeindeleiter zugeteilt. Trotz mancher Verschiedenheiten, die hier noch bestehen, kann als vorherrschend und wohl auch im wesentlichen als künftige Einheitsnorm die durch Verordnung vom 31. 3. 1938 in Preußen getroffene Regelung bezeichnet werden. Hiernach bleibt in Städten mit staatlicher Polizei die Gemeindepolizeiverwaltung namentlich zuständig für die Baupolizei, die Feld- und Forstpolizei, den Naturschutz, Teile der Feuerpolizei und der Gewerbepolizei, die Gesundheitspolizei, die Lebensmittelpolizei, die Marktpolizei, die Wohnungspolizei, die Schulpolizei, Teile der Wegepolizei, Teile der Jagdpolizei.

b) Sie sind für alle polizeilichen Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich den Landes-, Kreis- und Sonderpolizeibehörden übertragen sind. Bei ihnen liegt also der Schwerpunkt der polizeilichen Tätigkeit.

b) Der Polizeiverwalter.

Der Polizeiverwalter **steht an der Spitze der Polizeibehörde.**

I. **Er ist der gesamtverantwortliche Leiter der Polizei innerhalb seines Polizeibezirks.**

Ihm obliegt die Sorge für die richtige Organisation, den guten Zustand und die Schlagfertigkeit der Polizei. Ferner ist er Dienstvorgesetzter aller der zu seiner Verwaltung gehörenden Beamten, Angestellten und Lohnempfänger, und zwar sowohl der Verwaltungs- als auch der Vollzugspolizei. Der Polizeiverwalter ist auch örtlicher Luftschutzleiter und ist für den gesamten zivilen Luftschutz verantwortlich.

II. **Ihm sind Vollzugsorgane zugewiesen.** Vollzugsorgan der staatlichen Polizeiverwalter ist die **staatliche Schutzpolizei**, Vollzugsorgan der Bürgermeister ist die **Schutzpolizei der Gemeinden**, Vollzugsorgan der Landräte und der Bürgermeister kleiner Gemeinden ist die Gendarmerie.

Die Polizeiaufsichtsbehörden können den Polizeibehörden in besonderen Fällen auch andere Beamte der Gendarmerie oder staatliche Polizeibeamte zur Unterstützung bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben zuteilen. Die Landespolizeibehörden verfügen über die gesamte Vollzugspolizei ihres Bezirks.

c) Tätigkeitsbereich der ordentlichen Polizeibehörden.

Den eigentlichen Aufgabenbereich und den **Hauptinhalt der Tätigkeit** der Polizeibehörden **bildet die Verwaltungspolizei.** Die Vollzugspolizei ist, wie schon ihr Name sagt, mit Ausnahme der Kriminalpolizei im wesentlichen Vollzugsorgan der Verwaltungspolizei.

I. **Unter Verwaltungspolizei versteht man alle Aufgabengebiete** der ordentlichen Polizei, **soweit** sie **nicht** der **Ordnungs- oder Sicherheitspolizei** unmittelbar zugewiesen sind.

Bei den staatlichen Polizeiverwaltungen in Preußen gliedert sich die Verwaltungspolizei in sechs Abteilungen: Die Präsidialabteilung bearbeitet alle Fragen der Organisation, der inneren Verwaltung und des Personals der mittleren Beamten und Angestellten. Die Abteilung II hat vornehmlich das Meldewesen und die Ausländer-, Paß- und Staatsangehörigkeitssachen zum Aufgabengebiet. Die Abteilung III bearbeitet die gewerbepolizeilichen Sachen und die Preisüberwachung. Der Abteilung IV sind vornehmlich die Strafsachen und die Amtshilfesachen übertragen. Zur Zuständigkeit der Wirtschaftsabteilung gehört das gesamte Haushalts- und Rechnungswesen, sowie das Beschaffungswesen einschließlich der Bedürfnisse für die Schutzpolizei und Kriminalpolizei. Zu einer Polizeiverwaltung gehören außerdem eine Polizeikasse und ein Rechnungsrevisor.

II. **Die Verwaltungspolizei bildet zusammen mit der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei die Polizeiverwaltung.**

1. Staatliche Polizeiverwaltungen sind je nach ihrer Größe regelmäßig entweder Polizeipräsidien oder Polizeidirektionen. Erstreckt sich ihre Zuständigkeit auch auf andere Ortspolizeibezirke, so sind ihnen diese als Polizeiämter unterstellt. Ihr Aufbau entspricht denen einer selbständigen staatlichen Polizeiverwaltung.
2. Der Polizeiverwalter heißt bei einem Polizeipräsidium Polizeipräsident oder bei einer Polizeidirektion Polizeidirektor.

B. Die Ordnungspolizei.

Zur Ordnungspolizei gehören die Schutzpolizei, die Gendarmerie und die **Gemeindevollzugspolizei.** Die Beamten der Ordnungspolizei tragen Uniform, um sie nach außen hin ohne weiteres erkennbar zu machen. Man faßt sie daher auch unter der Bezeichnung „uniformierte Vollzugspolizei" zusammen.

Die Ordnungspolizei muß eine weltanschaulich und technisch einheitlich geschulte und ausgebildete **soldatische Truppe sein,** die auch zum Einsatz über den Bereich von Ortspolizeibehörden, Kreispolizeibehörden und Landespolizeibehörden, ja größeren Ländern hinaus verwendbar ist. Im Interesse der Einheitlichkeit der Schutzpolizei im ganzen Reich und ihrer weiteren Ausbildung wurden daher **Unterstellungsverhältnisse in besonderer Art erforderlich,** wie sie sich nachstehend ergeben.

I. **Der Chef der Ordnungspolizei steht an der Spitze der** staatlichen **Schutzpolizei, der Gendarmerie und der Schutzpolizei der Gemeinden.**

II. **Drei Generalinspekteure** sind dem Chef der Ordnungspolizei beigegeben, und zwar erstens **für die staatliche Schutzpolizei,** zweitens **für die Gendarmerie und die Schutzpolizei der Gemeinden** und drittens **für die Polizeischulen.** Dazu tritt der Inspekteur für das Feuerlöschwesen.

Ihre Aufgabe ist es, auf Grund ihrer Besichtigungen dem Chef der Ordnungspolizei über den Zustand und die Bedürfnisse der Ordnungspolizei im Reiche zu berichten.

III. **Inspekteure der Ordnungspolizei sind** den **Reichsstatthaltern,** bzw. in Preußen den **Oberpräsidenten angegliedert.** Sie unterstehen dem Chef der Ordnungspolizei (Kommandoamt).

Ihre Aufgabe ist es, die einheitliche Ausbildung, Erziehung und Verwendung der gesamten Ordnungspolizei zu gewährleisten und für die Zusammenarbeit der Polizei mit den Dienststellen der Wehrmacht und der Partei zu sorgen. Zu diesem Zweck sind die Inspekteure befugt, an jedem Dienst der Ordnungspolizei teilzunehmen, Uebungen und Planspiele anzuordnen und zu leiten und eine Besichtigung aller Dienstzweige der Ordnungspolizei und ihrer Einrichtungen vorzunehmen. Ferner haben sie besondere Befugnisse auf dem Gebiet des zivilen Luftschutzes und bei polizeilichem Großeinsatz.

1. Die staatliche Schutzpolizei.

Die staatliche Schutzpolizei ist vor allem das **Vollzugsorgan des staatlichen Polizeiverwalters,** in dessen Behörde sie eingegliedert ist.

I. **Die Aufgaben** der staatlichen Schutzpolizei sind:

1. **Der Vollzug auf dem Gebiete der Verwaltungspolizei.**

Darüber hinaus ist sie Vollzugsorgan des Polizeiverwalters für seinen ganzen Aufgabenbereich mit Ausnahme der kriminalpolizeilichen Aufgaben. Aber auch bei letzteren werden die Schutzpolizeibeamten des Einzeldienstes gewissermaßen als Vorposten tätig.

2. **Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit** innerhalb des Polizeibezirks einschließlich der Ueberwachung des Verkehrs.

Außerdem hat die Schutzpolizei Aufgaben bezüglich der Erziehung und Ausbildung für den Polizeidienst zu erfüllen, ferner dient sie dem Großeinsatz als Polizeitruppe.

II. **Die Gliederung** der staatlichen Schutzpolizei.

Die Schutzpolizei gliedert sich je nach ihrer Stärke **in Polizeigruppen, Polizeiabschnitte und Polizeireviere.**

Zu den Polizeirevieren können noch Revierzweigstellen, Meldestellen und Landposten gehören. Bei den meisten staatlichen Polizeiverwaltungen bestehen noch neben der Revierpolizei kasernierte Hundertschaften.

III. **Die Führung** der Schutzpolizei. Sie liegt **in den Händen eines Kommandeurs,** dessen Dienstrang von der Größe der Polizeiverwaltung abhängt. **Der Kommandeur** der Schutzpolizei **ist dem Polizeiverwalter unterstellt** und unterliegt auch seiner Dienststrafgewalt. Seine Führerstellung erfordert jedoch eine gewisse **Selbständigkeit in allen die Führung der Schutzpolizei betreffenden Angelegenheiten.** Dementsprechend ist sein Verhältnis zum Polizeiverwalter geregelt.

1. Der Polizeiverwalter ist der gesamtverantwortliche Leiter der Polizei innerhalb seines Bezirks. Er gibt den Einsatzbefehl.
2. Der Kommandeur der Schutzpolizei trägt die Verantwortung für den Vollzug der Maßnahmen, die vom Polizeiverwalter als notwendig erkannt sind. Die Bestimmung über die Art der Durchführung des Einsatzbefehls kommt dem Kommandeur zu.

IV. **Die Wasserschutzpolizei ist** ein **Sonderzweig der** staatlichen **Schutzpolizei.** Ihre Organisation ist unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse der der staatlichen Schutzpolizei angeglichen.

1. Sie hat alle polizeilichen Vollzugsaufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich, auf den Wasserstraßen und den Häfen durchzuführen, soweit nicht Sonderpolizeibeamte anderer Verwaltungen eingesetzt sind.
2. Sie übt ihre ganze polizeiliche Vollzugstätigkeit im Auftrage der örtlich und sachlich zuständigen Behörden (Ortspolizeiverwalter, Behörden der Sicherheitspolizei, Wasserstraßenbehörden, Zollbehörden, Fischereipolizeibehörden usw.) aus.

2. Die Gendarmerie.

Die Gendarmerie ist das **Vollzugsorgan auf dem flachen Land** außerhalb der mit staatlicher Schutzpolizei oder der Schutzpolizei der Gemeinden ausgestatteten Polizeibezirke.

I. **Die Aufgaben** der Gendarmerie.

1. **Sie dient** dem **Landrat und** sämtlichen **Ortspolizeibehörden** des Kreises, in dem sie dienstlich verwendet wird, **zur Unterstützung bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben.**

Die Unterstellung unter diese Stellen ist nur eine sachliche, nicht eine persönliche. Der Ortspolizeiverwalter wird dadurch nicht zum Dienstvorgesetzten.

2. **Sie hat für die Aufrechterhaltung der** öffentlichen **Sicherheit und Ordnung zu sorgen** und ist die **Kriminalpolizei auf dem flachen Lande.**

II. **Die Gendarmerie** eines höheren Verwaltungsbezirkes **gliedert sich in Gendarmeriedistrikte, Gendarmerieinspektionen** (in der Regel den Kreisen entsprechend), **Gendarmerieabteilungen, -ämter, -stationen und -posten.**

III. **Die Führung** der Gendarmerie liegt **in den Händen des Kommandeurs der Gendarmerie,** der sich bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident, Landeshauptmann) befindet.

IV. **Eine Sonderstellung** innerhalb der Gendarmerie **nimmt die motorisierte Gendarmerie ein.**

1. **Ihre Hauptaufgabe ist die Ueberwachung des Verkehrs auf den Reichsstraßen und Reichsautobahnen. Daneben hat sie u. a. die Verkehrsteilnehmer zu beraten, nach gestohlenen Kraftfahrzeugen zu fahnden und den Zustand der Straßen, Verkehrsbeschilderung usw. zu überwachen.**
2. **Sie besteht aus Gendarmeriebereitschaften, die an den Knotenpunkten der Reichsautobahnen gebildet worden sind.**
3. **Die Gendarmeriebereitschaften sind den höheren Verwaltungsbehörden der einzelnen Länder, die die Dienstaufsicht ausüben, zugeteilt und unterstehen dem Kommandeur der Gendarmerie.**

3. Die Schutzpolizei der Gemeinden.

I. **Die Schutzpolizei der Gemeinden** (Gemeindepolizei) **dient als Vollzugsorgan in den größeren Gemeinden,** die nicht mit staatlicher Schutzpolizei ausgestattet sind.

Während gerade die Organisation der Gemeindepolizei früher nicht nur zwischen den einzelnen Ländern, sondern auch zwischen den einzelnen Gemeinden desselben Landes erhebliche Unterschiede aufwies, ist sie nach der Machtübernahme im ganzen Reich neu organisiert worden, um aus ihr ein der staatlichen Schutzpolizei ebenbürtiges Machtinstrument des Staates zu machen. Zum Zwecke der Vereinheitlichung und strafferen Erfassung der Gemeindepolizei im Reich sind Richtlinien erlassen worden, die hauptsächlich das Stärke- und Stellenverhältnis und ferner die Aus- und Fortbildung der Beamten regeln.

1. **Die Aufgaben** der Gemeindepolizei **entsprechen denen der staatlichen Schutzpolizei.**
2. **Die Schutzpolizeibeamten der Gemeinden** bilden die **Schutzpolizeidienstabteilung** und in Orten, in denen sie von einem Major geführt werden, ein **Kommando der Schutzpolizei** der Gemeinde.
3. **Die Ueberwachung** des Dienstbetriebs eines Kommandos **kommt dem** gebietsmäßig zuständigen **Inspekteur der Ordnungspolizei zu,** die Ueberwachung einer Dienstabteilung dem Stabsoffizier der Schutzpolizei bei der höheren Verwaltungsbehörde.

Für die ohne Polizeioffiziere diensttuenden Beamten (in den kleineren Gemeinden) liegt die Ueberwachung den Kommandeuren der Gendarmerie ob, die damit die Distriktführer, Inspektions- und Abteilungskommandanten beauftragen können.

Für dienstliche Anweisungen ist jedoch allein der Ortspolizeiverwalter zuständig.

II. **Zu beachten ist:**

1. **Polizeiverwaltungen bis zu 2000 Einwohner haben in der Regel keine Schutzpolizeibeamte. In diesen Fällen dient die Gendarmerie dem Ortspolizeiverwalter zur Unterstützung bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben.**
2. **In Städten mit staatlicher Polizei, in denen die polizeilichen Hauptaufgaben im übrigen dieser übertragen sind, verbleiben gewisse Restaufgaben den Gemeinden (vgl. oben S. 102). Der Vollzug wird für sie teils durch eigene Vollzugsbeamte der Verwaltungspolizei der Gemeinde (also nicht durch unifor-**

mierte Beamte), teils im Wege der Hilfeleistung durch die staatliche Schutzpolizei sichergestellt, teilweise bestehen aber auch noch besondere Gemeindepolizeikörper (z. B. für die Feldpolizei).

C. Die Sicherheitspolizei.

Die Sicherheitspolizei **gliedert sich, wie schon kurz erwähnt, in die Geheime Staatspolizei und die Kriminalpolizei.**

1. Die Geheime Staatspolizei.

Die Geheime Staatspolizei **ist die politische Polizei im Deutschen Reich.** Sie hat im Interesse der Erfüllung ihrer Aufgaben einen eigenen Behördenaufbau, der nicht in den der allgemeinen Polizeibehörden eingegliedert ist. Der Behördenaufbau der politischen Polizei aller Länder ist vereinheitlicht und die preußische Landeszentralbehörde zum politischen Polizeikommandeur aller politischen Polizeibehörden der Länder bestellt worden.

I. **Aufgabe** der Geheimen Staatspolizei ist, alle **staatsgefährlichen Bestrebungen** im gesamten Reichsgebiet **zu erfassen und zu bekämpfen.**

Zu ihrer Zuständigkeit gehört alles Politisch-Polizeiliche, auch was nach sonstiger Einteilung verwaltungsrechtlicher Natur (wie z. B. das Vereins-, Versammlungs-, Pressewesen) oder kriminalpolizeilicher Natur (wie z. B. Hochverrat, Landesverrat) wäre.

II. **Die Gliederung** der Geheimen Staatspolizei.

1. **Oberste Behörde ist** das dem Chef der Sicherheitspolizei unterstellte **Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.**

   Dieses kann im Rahmen der Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei Ersuchen an die Ober- und Regierungspräsidenten sowie an alle Polizeibehörden richten.
2. **Unter ihm** befinden sich als Mittelbehörden die **Staatspolizeileitstellen und Staatspolizeistellen.**
   a) **Staatspolizeileitstellen sind für einige größere Länder (Baden, Bayern, Württemberg, Sachsen und Oesterreich) und in Preußen (Berlin, Breslau, Hannover, Koblenz, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster und Stettin)** eingerichtet worden. Ihr Bezirk umfaßt ein oder mehrere Länder bzw. preußische Provinzen. **Sie haben den Staatspolizeistellen gegenüber bestimmte Leitungsbefugnisse.** Für den Bezirk ihres Sitzes haben sie zugleich die Aufgaben einer Staatspolizeistelle.
   b) **Staatspolizeistellen sind im allgemeinen für einen Regierungsbezirk bzw. eine Landeshauptmannschaft (in der Ostmark) oder für kleinere Länder** (Sachsen, Anhalt, Braunschweig, Bremen, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg) **eingerichtet. Ihre Leiter sind zugleich** politische Sachbearbeiter der **Regierungspräsidenten.** Sie sind diesen **unterstellt,** haben ihre Weisungen zu befolgen und haben sie in allen politisch-polizeilichen Angelegenheiten zu unterrichten. Für den Ort ihres Sitzes haben die Staatspolizeistellen zugleich die ortspolizeilichen Aufgaben politisch-polizeilicher Art wahrzunehmen.

3. **Unter** den **Staatspolizeistellen** bzw. Staatspolizeileitstellen befinden sich **als Ortspolizeibehörden** Dienststellen, die die Bezeichnung **Außendienststelle** oder **Grenzkommissariat** oder **Grenzdienststelle** führen.

Über den SD (Sicherheitsdienst) vgl. oben S. 63.

III. **Die Führung** der Geheimen Staatspolizei.

Das **Geheime Staatspolizeiamt in Berlin,** das die Oberste Landesbehörde der Geheimen Staatspolizei in Preußen ist, **ist mit der Wahrnehmung der Aufgaben des politischen Polizeikommandeurs der Länder** beauftragt. Es kann allen Staatspolizeileitstellen und -Stellen der Länder Weisungen erteilen und diese haben ihm unmittelbar zu berichten.

2. Die Kriminalpolizei.

Die **Dienststellen** der Kriminalpolizei **haben** die **kriminalpolizeilichen Aufgaben** ihres Bezirks **wahrzunehmen. Sie sind Landesbehörden** geblieben, in ihrer Organisation und ihrem Aufbau sind sie jedoch **weitgehend vereinheitlicht.**

Das frühere Preußische Landeskriminalpolizeiamt ist unter der Bezeichnung „Reichskriminalpolizeiamt" Zentralbehörde der Kriminalpolizei aller deutschen Länder geworden. Im einzelnen ist die Organisation der Kriminalpolizei der der Geheimen Staatspolizei weitgehend angeglichen.

I. **Die Aufgaben der Kriminalpolizei.** Sie dient der **Verhütung und der Aufklärung von Verbrechen und Vergehen.** In ersterer Beziehung ist sie von den Strafjustizbehörden unabhängig, in letzterer arbeitet sie im Rahmen der Strafprozeßordnung, ihre Beamten treten hier als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft auf. Vgl. oben S. 80.

Die weitere Entwicklung wird eine größere Selbständigkeit des kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens bringen und die Kriminalpolizei zur eigentlichen Trägerin der systematischen Verbrechensbekämpfung machen.

II. **Die Gliederung** der Kriminalpolizei.

1. **Das Reichskriminalpolizeiamt,** das dem Chef der Sicherheitspolizei unmittelbar untersteht, **übt die fachliche Leitung der Kriminalpolizei aller deutschen Länder aus.**

a) Das Reichskriminalpolizeiamt hat für eine einheitliche Geschäftsführung aller Kriminalpolizeibehörden zu sorgen, die Weiterbildung der Kriminalbeamten zu veranlassen und alle Maßnahmen zur Erhöhung und Förderung der Schlagkraft der Kriminalpolizei zu treffen. Es hat zu diesem Zweck ein Inspektionsrecht bei allen mit kriminalpolizeilichen Aufgaben befaßten Behörden.

b) Beim Reichspolizeikriminalamt besteht eine größere Anzahl von Reichszentralen, nämlich solche zur Bekämpfung von Geldfälschungen, von Rauschgiftvergehen, für vermißte und unbekannte Tote, zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Inserate, des internationalen Mädchenhandels, internationaler Taschendiebe, des Glücks- und Falschspiels, des Zigeunerwesens, zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen (Mord, Brand und Katastrophen), zur Bekämpfung reisender

und gewerbsmäßiger Betrüger und Fälscher, reisender und gewerbsmäßiger Einbrecher, der Homosexualität und der Abtreibungen. Diese Reichszentralen üben ihre Tätigkeit für das gesamte Reichsgebiet aus, sammeln die ihnen von den Kriminaldienststellen zugehenden Meldungen und werten sie in geeigneter Weise aus. Sie können auch selbst Ermittelungen übernehmen.

c) Dem Reichskriminalpolizeiamt ist die Reichserkennungsdienstzentrale mit einer Reichsnachrichtenzentrale, einer Reichshandschriftensammlung und einer Reichszentrale für das Erfassungswesen angegliedert. Auf diese Weise ist eine Zusammenfassung aller erkennungsdienstlichen und anderen kriminalpolizeilichen Nachrichten sichergestellt. Dazu dient insbesondere auch die große zentrale Reichsfingerabdrucksammlung, ferner die Straftaten- und Verbrecherkartei und die Steckbriefkartei.

d) Dem Reichskriminalpolizeiamt ist ferner ein kriminaltechnisches Institut angegliedert, das wissenschaftlich geleitet und mit den neuzeitlichsten Einrichtungen ausgestattet ist.

2. **Unter** dem **Reichskriminalpolizeiamt** befinden sich als Mittelbehörden und gleichzeitig örtliche Kriminalpolizeibehörden **Kriminalpolizeileitstellen und Kriminalpolizeistellen.**

a) Kriminalpolizeileitstellen sind für die einzelnen, nach kriminal-geographischen Gesichtspunkten abgegrenzten Reichsgebiete eingerichtet. In Großdeutschland sind 15 Leitstellen eingerichtet (Berlin, Königsberg i. Pr., Stettin, Breslau, Halle, Hannover, Frankfurt a. M., Köln, Düsseldorf, München, Dresden, Stuttgart, Hamburg, Bremen und Wien). Sie haben die Verbindung des Reichskriminalpolizeiamts mit den Kriminalpolizeistellen und diesen Stellen untereinander aufrechtzuerhalten, soweit nicht ein unmittelbarer Verkehr vorgeschrieben ist. Ihre wichtigste Aufgabe ist die zentrale Erfassung und Auswertung kriminalpolizeilicher Vorgänge aus ihrem Bezirk. Zu diesem Zweck unterhalten sie eine Straftaten- und Verbrecherkartei. Ferner führen sie eine Zehnfinger-, Einzelfinger- und Handflächenabdrucksammlung, das Verbrecheralbum und andere Karteien. Für den Bezirk ihres Sitzes haben sie zugleich die Aufgaben einer Kriminalstelle und für ihren Standort örtliche Kriminalpolizei.

Die Kriminalpolizeileitstellen sind der staatlichen Polizeiverwaltung ihres Sitzes angegliedert und unterstehen dem Vorstand dieser Behörde (Polizeipräsidenten) als ihrem Chef, und zwar ohne Rücksicht auf die sonstige örtliche Zuständigkeit des Behördenchefs. Die technische Leitung der angegliederten Kriminalpolizei kommt dem rangältesten höheren Kriminalbeamten zu, der als Stellvertreter des Behördenchefs mit eigener Verantwortung und Selbständigkeit im Fachlichen ausgestattet ist.

b) Die Kriminalpolizeistellen, von denen es in Großdeutschland zur Zeit 58 gibt, haben die kriminalpolizeilichen Aufgaben im Ortsbezirk der Polizeiverwaltung, der sie angegliedert sind, wahrzunehmen. Darüber hinaus sind sie für alle über das örtliche Interesse hinausgehenden kriminalpolizeilichen Aufgaben, also insbesondere auch für die Aufklärung bedeutsamer oder technisch oder taktisch schwieriger Straffälle innerhalb des ihnen zugeteilten, über den Ortsbereich hinausgehenden Amtsbezirks, als Landeskriminalpolizeiamt zuständig. Zur zentralen Erfassung und Auswertung der kriminalpolizeilichen Vorgänge aus ihrem Bezirk unterhalten die Kriminalpolizeistellen eine Straftaten- und Verbrecherkartei und die meisten der auch von den Leitstellen geführten Karteien.

3. **Ortskriminalpolizeibehörden sind** die **Kriminalpolizeiabteilungen.** Sie sind kommunalen Polizeiverwaltungen und

solchen staatlichen Polizeiverwaltungen angegliedert, bei denen sich keine Leitstellen oder Kriminalpolizeistellen befinden, z. B. den Polizeidirektionen.

Die Kriminalpolizei auf dem Lande wird durch die Gendarmerie ausgeübt. Vgl. oben S. 105. Die bezeichneten Dienststellen sind auf eine rein örtliche Zuständigkeit beschränkt.

D. Mitwirkung der Gliederungen der NSDAP.

Der nationalsozialistische Staat ist das Vollstreckungsorgan des Willens des deutschen Volkes, Träger des Volkswillens ist die nationalsozialistische Bewegung, organisiert in der Partei. Die Polizei wiederum ist das Vollstreckungsorgan des Staats zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Es ist daher selstverständlich, daß engste Beziehungen zwischen den Gliederungen der Polizei und denen der Partei bestehen.

I. **Die uniformierten Gliederungen der Partei** werden nicht nur zur Verstärkung der Polizei bei besonderen Anlässen, wie zu Absperrungen bei Großveranstaltungen, auch zu großen Verbrecherrazzien, zur Katastrophenbekämpfung **als Hilfspolizei verwendet,** sondern sie sind auch organisatorisch zu bestimmter polizeilicher Tätigkeit herangezogen, so das NSKK. **zum Verkehrserziehungsdienst,** die SA. und HJ. **beim behördlichen Luftschutz.**

II. **Eine besondere nahe Verbindung** besteht **zwischen Polizei und SS.** Die Dienstbezeichnung des Leiters der gesamten deutschen Polizei als „Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei" hat nicht nur persönliche Bedeutung, sondern bringt auch eine sachliche Verbindung zwischen SS und Polizei zum Ausdruck. Sowohl der Chef der Ordnungspolizei als der Chef der Sicherheitspolizei und zahlreiche Polizeipräsidenten sind auch höhere SS-Führer, die Führer der SS-Oberabschnitte üben in einem bestimmten Aufgabenkreis die Funktionen eines „Höheren Polizeiführers" aus, der Sicherheitsdienst (SD) des Reichsführers SS ist auch Organ des politisch-polizeilichen Nachrichtendienstes. Der Beamtennachwuchs der Sicherheitspolizei muß SS-fähig sein und wird mit dem Eintritt in den Dienst der Sicherheitspolizei zugleich in die SS aufgenommen, der Nachwuchs der Polizeioffiziere soll künftig ausschließlich aus den Junkerschulen der SS hervorgehen. So wachsen die Polizeibeamtenschaft und die Schutzstaffeln der Partei immer mehr zusammen und bilden gemeinsam das Staatsschutzkorps des nationalsozialistischen Reiches im Innern.

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Schaeffers „Neugestaltung"

13. Heft 1. Teil

Neues Staatsrecht

Von

Dr. Wilhelm Stuckart
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin

Dr. Wilhelm Albrecht
Oberregierungsrat a. D., Berlin

Dr. Rolf Schiedermair
Regierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin

13. durchgesehene und ergänzte Auflage. 199 Seiten. Ladenpreis kartoniert 3.80 M.

Das Werk gibt einen vortrefflichen Überblick über die Entwicklung des Staatsrechts seit der nationalsozialistischen Machtergreifung, in dem es in der den Schaefferschen Grundrissen eigenen straffen und übersichtlich geordneten Art nicht nur die einzelnen staatsrechtlichen Gesetze darstellt, sondern auch die Zusammenhänge zwischen ihnen aufdeckt und so wesentlich zum Verständnis der großen Richtlinien beiträgt. Das Werk entspricht hiernach geradezu einem Bedürfnis und ist nicht nur Studierenden und Referendaren, sondern jedem Volksgenossen dringend zur Anschaffung zu empfehlen. (Deutsche Rechtspflege)

Kein schwer verständliches staatsrechtliches Lehrbuch, sondern ein aufschlußreiches Unterrichtsmittel über die staatspolitische Entwicklung der letzten vier Jahre und ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für Schulungszwecke. (Reichsarbeitsblatt)

Die Schrift trägt nicht nur den Zwecken der Rechtsstudierenden Rechnung, sondern auch dem Bedürfnis des im Dienst stehenden Beamten, ja jedes an der Neugestaltung des öffentlichen Lebens tieferen Anteil nehmenden Deutschen. (Deutsche Verwaltungsblätter)

Das in der knappen, übersichtlichen und einzigartigen Darstellungsart der Schaefferbände neu herausgegebene Buch gehört zu den besten Werken des Verlags. Güte und Preis des Buches werden dem Werk weiteste Verbreitung sichern. (Beamtenfortbildung)

Die Neuauflage gibt wiederum einen vorzüglichen Überblick über den nationalsozialistischen Staatsaufbau und die Neugestaltung des öffentlichen Rechts seit der Machtergreifung. Durch die erschöpfende Kürze und die grundrißartige Druckanordnung ist das Werk für Unterrichtszwecke besonders geeignet. (Luftwaffenverordnungsblatt)

„Eine lebensnahe und zugleich peinlich genaue Zusammenstellung und leicht verständliche Erläuterung der staatsrechtlichen Entwicklung des neuen Führerstaates aus nationalsozialistischer Feder. Sie vermittelt jedem Volksgenossen die neuen Staatsgrundsätze des Dritten Reiches. Für die eigene Information wie auch zu Lehr- und Schulungszwecken durch klare Übersichtlichkeit und Art der Darstellung ganz hervorragend geeignet."

(Der Schulungsbrief. Reichsschulungsamt der NSDAP. und der DAF.)

„Wer sich über den Aufbau und die Organisation des neuen Staates unterrichten will, kommt ohne den zuverlässigen Schaefferschen Wegweiser kaum aus." (Schlesische Hochschulblätter)

Die Anschaffung des Buches kann wegen der kurzen, klaren und übersichtlichen Darstellung nur empfohlen werden. (Die Reichsbahn)

Ein ausgezeichneter, durchaus zuverlässiger Führer und Berater für jeden Verwaltungsbeamten. (Archiv für Post und Telegraphie)

Sehr zuverlässig, knapp, praktisch und übersichtlich. (Steuerblatt)

Wer sich einen Überblick über den Werdegang und die Verfassungseinrichtungen des Dritten Reiches verschaffen will, der greife zu diesem Werk. Es eignet sich für alle Kreise des deutschen Volkes, die am Aufbau des Staates Adolf Hitlers in irgendeiner Beziehung mithelfen und mittätig sind. Die besonders allgemeinverständliche Behandlung der Gesetze macht das Werk auch jedem schlichten Volksgenossen zugänglich. (Die Nationalsozialistische Gemeinde Zentralblatt der NSDAP. für Gemeindepolitik)

Über Wert und Vorzüge der Schaefferschen Darstellungskunst ist kein Wort mehr zu verlieren. Sie ist für den praktischen Rechtsunterricht schlechterdings unentbehrlich. (Fortbildung. Zeitschrift zur Förderung der Berufs- und Allgemeinbildung für Versorgungs- und Beamtenanwärter, Angehörige der Polizei, der Reichswehr und des Arbeitsdienstes)

Ich halte Schaeffers Neues Staatsrecht, wie allgemein die Schaefferschen Grundrisse für durchaus empfehlenswert und glaube auch, daß sie mit Erfolg zu Lehrzwecken im Rahmen der Polizei Verwendung finden können. (Dr. Bartsch, Leiter der Abteilung Fachliche Fortbildung des Kameradschaftsbundes Deutscher Polizeibeamten)

Es darf erwartet werden, daß sich das Büchlein in der Hand jedes Volksgenossen befindet. (Der Sozialversicherungsbeamte)

Das Buch wird Lehrern und Studierenden empfohlen. (Begutachtungsstelle NS.-Lehrerbund)

Diese Schrift bietet dem Lehrer für den nationalpolitischen und den Geschichtsunterricht eine schier unerschöpfliche Fülle Stoff. So erfüllt sie ein dringendes Bedürfnis. (Neue Bahnen. Zeitschrift der Reichsfachschaft IV [Volksschule] im NSLB.)

Dies Heft kann auch dem Geschichtslehrer an Volks- und Mittelschulen und Schulungsleitern in Lagern und Formationen ein guter Wegweiser sein. Es ist aus eingehender staatswissenschaftlicher Durchdringung des Stoffes erwachsen und hämmert geradezu dem Leser mit seinen scharf formulierten, klaren Sätzen die wesentlichsten staatsrechtlichen Erkenntnisse ein. (Vergangenheit und Gegenwart)

Die Sprache ist einfach und allgemeinverständlich, deswegen sollte das „Neue Staatsrecht" nicht nur von den jungen Juristen gelesen werden, sondern jeder Deutsche sollte dieses Buch in seinen Bücherschatz einreihen. Insbesondere ist es so empfehlenswert, weil es von ganz ausgezeichneten Kennern des nationalsozialistischen Gedankengutes und hervorragenden Juristen geschrieben ist. Es ist das erste Werk, das in einer so übersichtlichen Art und Weise die politisch und geschichtlich so überaus wichtigen Ereignisse, die wir alle miterleben durften, schriftlich zusammengefaßt hat. Das Buch ist für jede Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront und deren Mitarbeiter zu empfehlen. (Informationsdienst. Amtliche Korrespondenz der NSBO. und der DAF.)

Jeder Parteigenosse und vor allem Amtswalter sollte zum mindesten die Grundlagen unseres geltenden Staatsrechtes kennen. Dazu bietet dieses klare und gemeinverständliche Heft eine ausgezeichnete Grundlage. (Unser Wille und Weg)

„Schaeffers „Neues Staatsrecht" gehört in die Hand eines jeden Deutschen!" (Wehrfront)

Schaeffers „Abriß aus Kultur und Geschichte“

Herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat a. D. C. Schaeffer, Düsseldorf

Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

Unter Mitwirkung der Herren:

Dr. F. Cornelius, München (Heft 10). / Dr. W. Eckhardt, Regierungsrat an der Reichsfinanzschule Berlin (Heft 5). / Dr. F. Lüdtke, Oranienburg (Heft 3, 4). / Dr. Paul Rohrbach, Berlin (Heft 7). Dr. F. Stieve, Berlin (Heft 6).

Heft			Fest kartoniert M
1.	Abriß der Germanischen Vorgeschichte. In Vorbereitung.		
2.	Abriß der Germanischen Frühgeschichte (113 v. Chr. bis 900). In Vorbereitung.		
3.	Abriß der Deutschen Kaisergeschichte (900 bis 1250). 1. Auflage	Neu!!	1,80
4.	Abriß der Deutschen Geschichte von 1250 bis 1648 (vom Untergang der Staufer bis zum Westfälischen Frieden). In Vorbereitung.		
5.	Abriß der Deutschen Geschichte von 1648 bis 1792 (vom Westfälischen Frieden bis zur Französischen Revolution). 2. Auflage	Neu!!	1,50
6.	Abriß der Deutschen Geschichte von 1792 bis 1937 (von der Französischen Revolution bis zum Dritten Reich). 4. Auflage	Neu!!	1,80
7.	Abriß des Deutschtums im Ausland und in den Deutschen Kolonien. 1. Aufl.		1,80
8.	Abriß der Politischen Auslandskunde. In Vorbereitung.		
9.	Abriß der Kriegsgeschichte. In Vorbereitung.		
10.	Abriß der Germanischen Götterlehre nebst Grundzügen der griechischen Mythologie. 1. Auflage	Neu!!	1,50
11.	Abriß der Antiken Geschichte (griechisch-römische Geschichte). In Vorbereitung.		

Weitere Hefte in Vorbereitung.

Das schmale 5. Heft gibt nicht nur eine klar zu überschauende Anordnung der bedeutendsten politischen Tatsachen, sondern weiß auf eine geistvolle und doch gründliche Art mit kurzen charakterisierenden Sätzen, mit aufhellenden Einzelzügen und querschnittartigen Rundblicken über alle europäischen Länder ein lebendiges Bild des großen Zeitraumes zu skizzieren. Hervorzuheben ist die maßvolle Gerechtigkeit gegenüber den Gegnern Deutschlands, sofern sie wahre Größe besaßen. Kunst, Wissenschaft und Dichtung sind in die Darstellung der politischen Geschichte eingeflochten.
(Reichsstelle zur Förderung des Deutschen Schrifttums)

Geschichte im Telegrammstil geschrieben, aber in ihren Wesenszügen erfaßt und dargestellt, liest sich wie ein hinreißendes Drama, dessen einzelne Akte man ebensowenig vergessen kann wie die Szenen eines bedeutenden Bühnenstückes. Diese Wirkung ist dem Verfasser gelungen. Schon die Einteilung zeigt die von veralteten, starren Gesichtspunkten freie, auf die sich steigernde Entwicklung eingestellte Schau des Verfassers. Durch die bereits gerühmte Darstellungsart wird das schnelle Erfassen des miterlebten geschichtlichen Stoffes wesentlich erleichtert.
(Nationalsozialistisches Mitteilungsblatt des Gauamtes für Kommunalpolitik, Dresden)

Beide Hefte (5 u. 6) zeichnen sich durch eine außerordentlich klare Darstellung aus, die durch Anwendung verschiedener Drucktypen und wohldurchdachte Disposition auch für das Auge unmittelbar anschaulich wird und die Hefte als Lern- und Repetitionshefte auch für die höheren Schulen sehr geeignet erscheinen läßt.
(Das Gymnasium)

(Aus dem Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1)

Für die Schulungslehrgänge mancherlei Art sind die beiden Bücher äußerst geeignet. In klarer und übersichtlicher, von allem unnötigen Ballast freier Darstellung geben sie von der politischen Entwicklung Deutschlands in den genannten Abschnitten einen unübertreffbaren Überblick. Sie sind als Grundlage für den Vortragenden wie den Zuhörer in gleicher Weise ausgezeichnet geeignet.
(Zeitschrift für Heimatwesen. Senatspräsident Dr. Johannes Müller)

Die eingehende Beschäftigung mit dem Abriß von 1648 bis 1792 wirkte auf mich wie das Lesen eines sehr guten, fesselnden Geschichtswerkes. Aus diesem auf die kürzeste Form gebrachten Werk sprechen nicht farblose Namen und seelenlose Zahlen — wir fühlen in ihm das Werden und Wachsen der Spannungen, deren Entladung den Beginn der Neuzeit bedeutet.

Hinter der knappen Sachlichkeit des Abrisses rollt sich ein Akt des deutschen Lebenskampfes erschütternd und erhebend ab, und mit künstlerischem Empfinden sind die großen Deutschen der Zeit als Träger des Geschehens dargestellt und sind ihnen die verhängnisvollen Gewalten des Gegenspiels gegenübergestellt.
(Professor Karl Kasper)

Eine besondere Bedeutung für jeden Geschichtslehrer haben die Geschichtsübersichten von Eckhardt und Stieve. Der umfangreiche Stoff seit 1648 bis in die jüngste Zeit ist wunderbar übersichtlich und klar dargestellt und trotz der Knappheit der Darstellung fließend geschrieben. Dabei begnügen sich die Hefte nicht nur mit trockener Zusammenstellung von Daten und Ereignissen, sondern es werden auch die jeweiligen weltanschaulichen Hintergründe aufgezeigt. Diese beiden Hefte möchte man in die Hand eines jeden Lehrers wünschen.
(Mitteilungsblatt des NSLB. [Amt für Erzieher], Gau Koblenz-Trier)

Der vorliegende Abriß der Geschichte füllt eine wirkliche Lücke aus. Die ausgezeichnete und bewährte Darstellung in der sogenannten Schaefferform wirkt besonders gut. Er dürfte deshalb auch als Schulbuch mit besonderem Erfolg verwendet werden.
(Diplomvolkswirt, Studienrat Dr. Dr. Albert Koch, Dozent und Studienleiter der Verwaltungsakademie)

Schaeffers „Abrisse der Geschichte von 1648 bis 1937“ empfinde ich als außerordentlich günstige Unterstützung im staatsbürgerlichen Unterricht. Die Abhandlungen sind kurz gehalten, holen das Wesentlichste heraus und machen scheinbar auch unseren jungen Leuten, die vor den dickbändigen Lehrbüchern der Geschichte eine gewisse Scheu haben, große Freude.
(Professor Dr. Dr. Carl Eichenseer)

Studenten der Rechtswissenschaft werden die vorliegende Schrift besonders bei der Vorbereitung für die geschichtliche Prüfungsarbeit mit Erfolg verwenden.
(Der Junge Rechtsgelehrte)

Alle Lernenden und Lehrenden werden mit Nutzen nach den beiden Schriften greifen.
(Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern)

Gerade in dieser Form entspricht das Buch einem starken Bedürfnis.
(Reichsverwaltungsblatt)

„Ein Überblick, wie er so anschaulich so leicht nicht wieder geboten werden kann.“